

Zeitschrift: Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau

Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau

Band: 56 (1944)

Artikel: Die bernischen Landvogteien im Aargau

Autor: Bucher, Ernst

Kapitel: Die Organisation der bernischen Verwaltung im 18. Jahrhundert

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-55765>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

2. Teil

Die Organisation der bernischen Verwaltung im 18. Jahrhundert

1. Abschnitt:

Die Behörden der Hauptstadt

I. Bern — ein Stadtstaat

Bevor wir in unseren Untersuchungen auf die eigentliche Verwaltungsorganisation der unteraargauischen Landschaft eingehen können, haben wir uns einige allgemeine Feststellungen über den bernischen Staat des 18. Jahrhunderts in Erinnerung zu rufen:

Bern war ein Stadtstaat, d. h. einer Kleinzahl von privilegierten städtischen Bürgern stand die Masse der politisch rechtlosen Untertanen gegenüber. Die Stadt war die Zelle des staatlichen Denkens und staatlichen Willens. Sie war Trägerin der Hoheitsrechte. Ihre Behörden waren die Behörden des Staates. Kurz: Die Stadt war der Staat.

II. Der Große Rat

Die Stadt wurde durch die Gemeinde ihrer Bürger verkörpert. Doch war die Mehrzahl derselben im 18. Jahrhundert von jeglichem Mitspracherecht in öffentlichen Angelegenheiten ausgeschlossen. Alleiniger Repräsentant des bernischen Staates waren die „Räth und Bürger“, d. h. der Große Rat oder Rat der Zweihundert.¹ Er war „der höchste Gwalt“. Bei ihm lag die Vertretung des gesamten Staatsgebietes nach außen. Er war oberste gesetzgebende Instanz; als solche hatte er sich vor allem die gesamte Gesetzgebung für die Untertanenlande vorbehalten. Er war oberste richterliche Behörde, an die alle

¹ Über die bernischen Behörden siehe im speziellen: Geiser, Karl: Die Verfassung des alten Bern (in der Festschrift zur 7. Säkularfeier der Gründung Bern's, Bern 1891); Rennefahrt I, S. 97 ff.

Rechtsfälle von einem gewissen Streitwert weitergezogen werden konnten. Der Große Rat war Wahlbehörde für alle wichtigeren Beamtenstellen, in erster Linie auch der Landvogteistellen der Landschaft. Zugleich war er oberste Kontrollbehörde der gesamten Staatsverwaltung. Er hatte das Verfügungsrecht über sämtliche Staatseinnahmen und das große bernische Staatsvermögen.² Für die Untertanen war er die „von Gott vor- und eingesetzte“, „Tag und Nacht für die Wohlfahrt und Erhaltung des Vaterlandes wachende“ Obrigkeit schlechthin.³

III. Der Kleine Rat

Eigentliche vollziehende Behörde war der Kleine oder Tägliche Rat. Sämtliche Geschäfte, die dem Großen Rat unterbreitet werden sollten, mussten vorerst vom Kleinen Rat begutachtet werden. Damit „hatte er hervorragenden Anteil an der Gesetzgebung und an der Anwendung der Gesetze.“⁴ Seine eminent politische Bedeutung erhielt er durch das Recht, gemeinsam mit den Sechzehnern die Ergänzungswahlen für den Großen Rat vorzunehmen. Eine genaue Kompetenzauscheidung zwischen Großem und Kleinem Rat gab es weder auf dem Gebiet der Gesetzgebung noch dem der Verwaltung. Der Kleine Rat besorgte die laufenden Staatsgeschäfte. Als vollziehende Behörde stand er praktisch an der Spitze der Verwaltung. Er leitete und kontrollierte diese.⁵ Als zur Verminderung seiner Arbeitslast spezielle Behörden, sog. Kammern, gebildet wurden, denen man bestimmte Verwaltungsaufgaben zur Erledigung übertrug, stand an der Spitze der wichtigsten dieser Kammern stets ein Mitglied des Kleinen Rates. Einen erheblichen Teil seiner Tätigkeit beanspruchte schließlich seine Stellung als richterliche Behörde. Selbst als durch Delegierung dieser Rechte an spezielle Kammern eine Entlastung des Kleinen Rates gerade auf diesem Gebiete angestrebt wurde, blieben ihm doch bestimmte Fälle, vor allem Polizeisachen, zur Beurteilung übertragen.

² Dazu gehört auch das Verfügungsrecht über den staatlichen Besitz an Grund und Boden. So musste — was in erster Linie die Untertanen betraf — jede Erlaubnis zur „Einschlagung“ von Allmenden beim Großen Rat eingeholt werden.

³ Großes Meyen-Mandat vom 4. Juni 1716 (Gedr. M. B. II Nr. 15, S. 681).

⁴ Rennefahrt I, S. 102.

⁵ Der Kleine Rat setzt z. B. untaugliche Chorrichter ab (Neue Ehegerichtssatzungen 1787. Bib. M. B. VI., S. 224). Selbst Gemeindereglemente mussten von ihm bestätigt werden (Beispiel: Gemeindereglement von Seon am 5. März 1757. Lenzburger A.-B. I, S. 381 ff.).

IV. Die Kammern

Mit der räumlichen Ausdehnung und der inhaltlichen Intensivierung der Staatsgewalt im 17. und 18. Jahrhundert wuchsen die Geschäfte, die der Kleine Rat zu erledigen hatte, derart an, daß eine Entlastung gesucht werden mußte. Zu diesem Zwecke wurden, hauptsächlich im ausgehenden 17. Jahrhundert, eine Reihe von Kammern errichtet, denen ganz bestimmte Aufgaben im Rahmen der Gesamtverwaltung zufielen. Die Tätigkeit dieser Kammern beschränkte sich nicht auf Gutachten zuhanden der beiden Räte, sondern sie waren selber Verwaltungsorgane, die an der Spitze eines Verwaltungszweiges standen und selbständig handelten, freilich unter Wahrung der jederzeitigen Rekursmöglichkeit an die Räte. Am Ende des 18. Jahrhunderts arbeiteten in Bern über vierzig Kammern. Da war die Vennerkammer als Finanzbehörde mit ihrer eigenen Kanzlei, der Seckelschreiberei; da waren die Justizkammern, so die Deutsche- und Welsche Appellationskammer, das Obere Chor-, das Stadt- und das Mäisengericht; es gab eine Burger- und Recrue-Kammer, einen Kriegsrat, eine Reformations- und eine Kornkammer, einen Kommerzienrat usw., um nur die bekanntesten zu nennen.

Ihnen allen waren ihre bestimmten Aufgaben zugewiesen; im Rahmen derselben traten sie auch gegenüber den Untertanen als verordnende oder vollziehende Glieder der Staatsverwaltung auf. In dem sie je nach ihrer Bedeutung einen eigenen Beamtenapparat aufbauten, der selbst in den äußersten Enden der Verwaltungsorganisation seine speziellen Organe hatte, wäre die Möglichkeit einer Aufspaltung der gesamten bernischen Verwaltung in einzelne „Departemente“ gegeben gewesen. Der Grund, weshalb es bis auf wenige Ausnahmen⁶ nicht dazu kam, ist in der zentralen Stellung des obrigkeitlichen Vertreters in der Landschaft, nämlich des Landvogts zu suchen.

V. Grundzüge der bernischen Verwaltung

Für die bernische Verwaltungspolitik als Ganzes ist ein Zug charakteristisch: sie war konservativ. Neuerungen wurden stets erst dann eingeführt, wenn ihre Verwirklichung unumgänglich notwendig war. Selbst in diesem Moment erfolgte jedoch keine grundsätzliche Umgestaltung oder logische Einordnung. Neue Maßnahmen wurden

⁶ Siehe Kapitel: Stellung und Aufgaben des Landvogts im allgemeinen.

dem Bestehenden, Altbewährten einfach aufgepftopft. Der zeitbedingte Ausbau der Verwaltung wurde somit nicht nach grundsätzlichen, sondern rein praktischen Gesichtspunkten vorgenommen. Eine Schematisierung des bernischen Verwaltungsapparates müßte folglich eine Verfälschung der Tatsachen bedeuten.

2. Abschnitt:

Die Landvogtei als Verwaltungseinheit

I. Der Landvogt

a) Der Landvogt als Mittler zwischen Stadt und Landschaft. Im Wesen des bernischen Staates, eines Stadtstaates, lag die scharfe Trennung der Staatsangehörigen in die Gruppe der städtischen Bürger und in die Masse der Untertanen verankert. Dieser Zweiteilung des Staatsvolkes entsprach auch die Organisation der Staatsverwaltung: Wir haben einerseits die hauptstädtischen Behörden (Räte und Kammern) — anderseits die zahlreichen Funktionäre auf dem Land. Jene bildeten eine geschlossene Einheit, die „Obrigkeit“ — diese waren nach Oberämtern, den territorialen und verwaltungstechnischen Einheiten der Landschaft, zusammengefaßt. Im Verbindungspunkt beider Verwaltungsgruppen stand der Landvogt. Wie alle Geraden eines Regels sich in seiner Spitze schneiden, so ließen sämtliche Fäden, die von der Stadt zu den Untertanen führten, zunächst im Oberamt zusammen, um sich darauf von diesem Punkte aus wiederum strahlenförmig in alle Gerichtsbezirke und Gemeinden zu verteilen. Der Landvogt hatte somit die eigentliche Schlüsselstellung der gesamten bernischen Verwaltungsorganisation inne. Er war Vertrauensmann der Obrigkeit gegenüber der Untertanenschaft — er war aber zugleich auch Vertreter der Wünsche und Beschwerden der Untertanen gegenüber den städtischen Behörden.

b) Die Aufgaben des Landvogts im allgemeinen.

i. Der Landvogt als Vertreter der Obrigkeit:
Der Landvogt war der Repräsentant der Obrigkeit schlechthin.¹

¹ Ich erinnere an seine Rolle anlässlich der Huldigung. Die „Verkürzte In-

Als solchem war ihm die Ausübung sämtlicher staatlicher Rechtsansprüche übertragen, sie mochten öffentlichrechtlicher oder privatrechtlicher Natur sein. Ihm oblag die Ausführung der obrigkeitlichen Mandate in seinem ganzen Amtsbezirk.² Er war Exekutivorgan der meisten Verwaltungszweige (ausgenommen waren hauptsächlich Zoll³ und Militär⁴). Mit dieser Tätigkeit war zwangsläufig die Kontrolle der gesamten unteren Beamenschaft verbunden,⁵ und aus dieser folgte ebenso notwendig das Wahlrecht dieser Unterbeamten oder — bei wichtigeren Stellen — zum mindesten das Vorschlagsrecht zuhanden der städtischen Behörden. Von größter Bedeutung war die Tatsache, daß sämtliche Staatseinnahmen mit wenigen Ausnahmen (Zoll, Salz) durch seine Hände gingen. Er bezog alle Abgaben, er trieb die Bußen und Geldstrafen ein; er war aber auch Verwalter des obrigkeitlichen Besitzes auf der Landschaft, mochte dieser nun aus Land, Wäldern, Bauten, Getreidevorräten, Kriegsmaterial oder — was freilich nur in geringem Ausmaß vorkam — aus Geld bestehen.⁶

Über alle diese Aufgaben eines Landvogts gab eine Art Pflichtenheft, das Instructionenbuch, Auskunft. Als eigentliches Vade-

struction für die Landmajoren" vom Jahre 1769 schreibt vor: Erscheint der Landvogt an Musterungen, „so wird ihm als Representant des Landesherrn das Gewehr salutiert und der Marsch geschlagen“ (Abschnitt II Art. 21, Bib. M. B. V, S. 58). Ausdrücke wie „Repräsentant“ oder „Statthalter“ als Bezeichnungen für den Landvogt sind in amtlichen Aktenstücken immer wieder zu finden.

² Der Ausbau dieses Rechts in Auseinandersetzung mit den Herrschaftsherren wurde bereits dargestellt.

³ Das Zollwesen war, soweit es die Finanzverwaltung betraf, selbständig organisiert. Bei Schwierigkeiten und Streit hatte jedoch sofort der Landvogt einzuschreiten (Zoll-Instruction für Urburg, 1718—1832, S. 5).

⁴ Das Militärwesen zerfiel — ähnlich wie heute — in zwei Abteilungen: Armee und Verwaltung. Alle rein verwaltungsmäßigen Angelegenheiten (vor allem die Rekrutierung) waren Sache des Landvogts. Mit der Ausbildung der Truppen hatte er sich hingegen nicht zu befassen.

⁵ Zahlreich sind die Mandate, in denen den Landvögten die Aufsicht über Landpolizei-, Sanitäts-, Kirchen- und Schulverwaltungs-, Baupolizei- und Steuerorgane übertragen wurde. Diese Kontrolltätigkeit beanspruchte einen ansehnlichen Teil der Arbeitszeit eines Landvogts. 1749 beklagte sich derjenige von Lenzburg, daß er bei der großen Ausdehnung seines Amtes nicht mehr dazu komme, die „Underbeamten“ richtig zu überwachen. So würden die „casus von malversationen“ immer häufiger (Lenzburger A.-B. K, S. 387 ff.).

⁶ Im Eid des Landvogts, wie er ihn vor seinem Amtsantritt ablegen mußte, wurden alle diese Punkte aufgezählt (Bib. Eid- und Instructionenbuch I, S. 3).

mecum des Landvogts mußte es auf jedem Amtssitz vorhanden sein. Die notwendige Ergänzung bildeten die Mandatenbücher, in welche jedes obrigkeitliche Mandat eingetragen werden sollte. Neben dem Instructionenbuch waren diese Mandatensammlungen die Gesetzbücher in der Hand des Landvogts. Ihre korrekte Führung war so wichtig, daß sie von Zeit zu Zeit an die Berner Kanzlei zur Kontrolle und eventuellen Nachtragung eingesandt werden mußten. An ihre Vorschriften war der Landvogt unbedingt gebunden.⁷

2. Der Landvogt als selbständiger Beamter: Der bernische Landvogt war aber weit mehr als bloßes Exekutiv- und Verwaltungsorgan der obrigkeitlichen Behörden. Als erste Berufungsinstanz übte er die Funktionen eines Einzelrichters aus. Daneben war er Präsident der niederen Gerichte und Chorgerichte. Mit dieser Feststellung haben wir bereits eine zweite Komponente seiner Amtsbefugnisse berührt: Der Landvogt war — wie wir schon gesehen haben — letztes Glied der obrigkeitlichen Behörden; er war aber zugleich auch höchster Funktionär seines Oberamtes. Als solcher erteilte er die Niederlassungsbewilligungen;⁸ er gab die Genehmigung zur Aufnahme von Bürgern; er bevogtete die Minderjährigen und Unzurechnungsfähigen;⁹ er bestimmte den Brotpreis;¹⁰ er setzte nach eigenem Gutdünken die Gerichtstage fest;¹¹ er konnte sogar für sein Oberamt eine eigene Gerichtsordnung erlassen.¹² Der Landvogt hatte sich ferner um die inneren Angelegenheiten der ihm unterstellten Gemeinden zu kümmern. So war seine Zustimmung zur Errichtung von neuen Gemeindesatzungen notwendig. Auf Ersuchen und Vorschlag der einzelnen Gemeinden ordnete er ihren Finanzaushalt.¹³ Er genehmigte die

⁷ Die häufige „Erneuerung“ oder „Erfrischung“ von Mandaten legt freilich den Schluß nahe, daß die Ausführung von Mandaten oft zu wünschen übrig ließ.

⁸ Erteilung des „Feuerstattrechts“ (Feuerstättenordnung vom 5. Mai 1770, M. B. 23, S. 388 ff.).

⁹ Vgl. obrigkeitlichen Entscheid zu einem Streitfall im Emmenthal im Jahre 1778 (M. B. 27, S. 86 ff.).

¹⁰ Der Brotpreis war lt. Mandat vom 10. Juli 1771 jeweilen zu Monatsanfang nach dem durchschnittlichen Getreidepreis für jedes Amt durch den Landvogt festzusetzen (M. B. 24, S. 265 f.).

¹¹ Befehle, S. 92.

¹² Für das Oberamt Lenzburg am 21. Dezember 1764 (Befehle, S. 57 ff.); für das Oberamt Schenkenberg am 7. März 1775 (Verbot- und Reglement-Buch I der Ämter Schenkenberg und Castelen, S. 22 ff.).

¹³ Beispiel: Reitnau, am 13. Februar 1768 (Befehle, S. 79 f.).

Wahl ihrer Beamten. Nur mit seiner Erlaubnis durften sie Versammlungen abhalten.¹⁴ Kurz, dem Landvogt war die Kontrolle über das gesamte öffentliche Leben innerhalb seiner Landvogtei übertragen. Alle diese kleinen Aufgaben waren im Grunde genommen in keiner obrigkeitlichen Ordnung festgelegt. Der Landvogt erfüllte sie nach eigenem Gutdünken und aus eigener Initiative. Gerade sie nahmen jedoch seiner Stellung ihren bloßen Beamtencharakter; sie verliehen ihr die große Selbstständigkeit und verlangten damit vom bernischen Landvogt ein ausgeprägtes Verantwortungsgefühl gegenüber dem Staat, aber auch gegenüber den ihm anvertrauten Untertanen.

3. Der Landvogt als Vertreter der Untertanen: Noch weniger durch Akten und Paragraphen bestimmen ließ sich ein letzter, aber nicht minder wichtiger Teil seiner Pflichten: die Vertretung der Untertaneninteressen nach oben. Der bernische Landvogt fühlte sich tatsächlich als Vertreter seiner Untertanen. Er nahm sich ihrer Sache in Verhandlungen und Rechtsstreiten an.¹⁵ In Form von Gutachten oder als Mitglied einer Kommission wertete er seine Erfahrungen und Unregungen während oder nach seiner Amtszeit aus. Gerade die Tatsache, daß er eo ipso Mitglied der obersten bernischen Staatsbehörde war — die Mitgliedschaft im Großen Rat war Voraussetzung für die Übertragung einer Landvogtei —, bot ihm ohne weiteres die Möglichkeit, Verbesserungsvorschläge vor dem zuständigen Forum zur Diskussion zu stellen.¹⁶ Daz von dieser Möglichkeit

¹⁴ Den Landvögten wurde überhaupt die Kontrolle jeglicher Versammlung zur Pflicht gemacht. So befahl man ihnen mit Mandat vom 20. September 1766, sich an die Sitzungen der überall in Gründung begriffenen ökonomischen Gesellschaften zu begeben oder mindestens die Traktandenlisten einzusehen (M. B. 21, S. 35).

¹⁵ 1557 wurde ein Vertrag zwischen der Stadt und der Grafschaft Lenzburg über die Errichtung eines Sondersiechenhauses abgeschlossen. Als „von gemeinen ambtlüthen harzuo verordnete anwelt und gewaltstrager“ zeichneten im Namen der Grafschaft der Landvogt und zwei Untervögte (8. Oktober 1557, Rq. I, S. 260 ff.). In einem Grenzstreit zwischen den Gemeinden Mönthal (Schenkenberg) und Sulz (Stift Sädingen) um ein Waldstück war der Landvogt der Vertreter der Gemeindeinteressen von Mönthal (Vertrag vom 26. September 1711, Schenkenberger Dok.-B. I, S. 600 ff.).

¹⁶ Einige Beispiele für Verwaltungsreformen als Beweis dafür, daß diese Möglichkeit auch benutzt wurde: 1749 reichte der damalige Landvogt von Lenzburg ein Gutachten über die Zwei-Teilung des Amtes Lenzburg ein. Verschiedene Missstände in der Verwaltung hätten dadurch behoben werden können. Sein Vorschlag wurde jedoch abgelehnt (Beschluß vom 20. Mai 1749, Lenzburger A.-B. K,

Gebrauch, sogar recht ausgiebig Gebrauch gemacht wurde, davon zeugen die langen Reihen von Protokollbänden über Kommissions- und Kammersitzungen, über Gutachten und Gegenvorschläge, die heute in den Regalen des bernischen und aargauischen Staatsarchives stehen. Wenn so bis zum Untergang des bernischen Staates immer wieder Schritte unternommen wurden, um die Verwaltung zu verbessern und sie neuen Verhältnissen anzupassen, gingen wesentliche Impulse zu dieser Reformtätigkeit von den Landvögten aus. Sie waren die Garanten für eine ständige Anpassung der staatlichen Verwaltung an die Bedürfnisse der Landschaft. Ihrem Einsatz war es zu verdanken, daß bis 1798 von einer Stagnation der bernischen Verwaltungstätigkeit keine Rede sein kann.¹⁷

S. 237 ff.). 1750 machte Altlandvogt von Wattenwyl von Lenzburg in einem Gutachten Vorschläge über die Aufhebung der sog. Stechhöfe (siehe darüber in speziellem Zusammenhang). Durch Beschuß des Großen Rates vom 2. Juni 1751 wurde diese durchgeführt (Lenzburger A.-B. I, S. 271 ff.). Durch obrigkeitliches Mandat vom 11. Juni 1723 und 28. Dezember 1725 wurden die Landvögte aufgefordert, ihre Meinung darüber zu äußern, wie im Geldwesen Ordnung geschaffen werden könnte. Sie galten offenbar als Verwaltungspraktiker. In den amtlichen Akten kann man immer wieder auf die Einleitungsformel stoßen: „Auf Vorschlag des Amtmanns wird beschlossen...“.

Die Zugehörigkeit der Landvögte zum Großen Rat brachte, so sehr sie im Interesse eines intensiven Kontaktes zwischen Behörden und Volk lag, Schwierigkeiten und Probleme mit sich. Einerseits war zu häufige Amtsabwesenheit der Landvögte unerwünscht (Allgemein durften sich die Landvögte nur für vierzehn Tage aus ihrem Oberamt entfernen. Für längere Abwesenheit bedurften sie der Bewilligung des Kleinen Rates. Zur Herabsetzung der amtlichen Aufenthalte der Oberamtleute in Bern wurde ihnen 1744 das Stimmrecht in Straßsachen entzogen. Burgers Punkten, S. 105), anderseits war die Abwesenheit von über fünfzig Ratsmitgliedern bei der Fassung von wichtigen Beschlüssen schwer zu verantworten.

Offenbar bestand die Gefahr, daß die Landvögte im Großen Rat sich derart für ihre Untertanen einsetzen, daß selbst die Staatsinteressen darunter litten. Kaum anders sind wohl die Beschlüsse des Großen Rates vom 16. April 1790 und 23. März 1795 zu deuten, laut welchen es den amtierenden Landvögten verboten war, der Abstimmung über Neuaufnahmen ins stadtbernische Bürgerrecht beizuwöhnen (Burgers Punkten, S. 105).

¹⁷ Eine Bemerkung zur Titulatur der Landvögte: Es gab auch im 18. Jahrhundert keinen einheitlichen Titel für die bernischen Landvögte. Obrigkeitsliche Schreiben, die für ihre Gesamtheit bestimmt waren, waren an die „Amtleute Teutschen und Welschen Landes“ gerichtet. Ins Gebet wurden sie als „alle Herren Amtleute, sonderlich hiesigen Ohrts“ eingeschlossen (Beschuß von 1734, Chronicon II, S. 122). Der einzelne Landvogt wurde dementsprechend Amtmann oder, um Ver-

c) Die Wahl. Die Übertragung einer Landvogtei bildete die Erfüllung des höchsten politischen Wunsches, den ein junger Berner Patrizer hegen konnte. Die Tätigkeit als Landvogt war die praktische Verwaltungsschule; hier gewann er die Erfahrung, die Einsicht und die Reife, die den bernischen Staatsmann auszeichneten. Sie war die Voraussetzung für jede Karriere im Staat. Während seiner Amtsjahre als Landvogt hatte er sich schließlich auch die materielle Grundlage für seine spätere Tätigkeit innerhalb der Behörden zu schaffen.¹⁸

So war denn die Wahl der Landvögte eines der wichtigsten Ereignisse im politischen Leben Berns. Infolgedessen gingen früher dem Wahlakt die unglaublichesten Intrigen voraus. Seit 1710 jedoch waren solche dadurch unmöglich geworden, daß die Wahl nun durch das Los vorgenommen wurde.¹⁹ Der Drang nach „Gerechtigkeit“ (der freilich rein menschlicher Misgung entstieg) ging noch weiter: Auch die Vorteile, welche die Verwaltung der einzelnen Landvogteien bot, sollten ausgeglichen werden. Es ist bezeichnend, daß bei diesem Aus-

wechseln mit Gemeindesekretären zu vermeiden, meistens Oberamt(s)mann genannt. Der Titel „Landvogt“ wurde vor allem in der Verbindung „Alt-Landvogt“ verwendet. Diese offiziellen Bezeichnungen traten aber in den einzelnen Landvogteien in den Hintergrund; in jedem Oberamt war ein spezieller Titel üblich, der entweder durch die Sonderstellung des betreffenden Landvogts oder durch alten Sprachgebrauch gegeben war. So wurde vom Landvogt von Aarburg verlangt, daß er als Befehlshaber der dortigen Festung ein erfahrener Offizier sei. Seitdem in der Folge für die Übertragung dieses Amtes einige Jahre fremden Kriegsdienstes zur Bedingung gemacht wurden, nannte man ihn „Commandant“ (also seit 1667; Regionbuch 5, S. 125). Der Landvogt von Biberstein führte den Titel „Obervogt“ (Regionbuch 6, hie und da wurde er auch aus Überlieferung „Schaffner“ genannt), derjenige von Castelen den Titel „Vogt“ (Regionbuch 6; in den Akten meistens „Obervogt“). Der Landvogt von Königsfelden führte als Rechtsnachfolger des ehemaligen Klosterverwalters den Namen „Hofmeister“. Der Lenzburger Landvogt hieß laut Regionbuch „Vogt“; in den Akten ist nur der Titel „Landvogt“, oft auch „Obervogt“ zu finden. Ebenfalls „Obervogt“ nannte sich der Landvogt auf Schenkenberg. Derjenige von Zofingen schließlich trug den Titel „Stiftschaffner“. Verbindungen wie „Stiftschaffner und Landvogt“ für Zofingen oder „Commandant und Landvogt“ für Aarburg kamen ebenfalls vor. Individuell adressierte obrigkeitliche Schreiben hielten sich in der Regel an diese ortsüblichen Bezeichnungen. In der vorliegenden Arbeit wurde, um Verwechslungen zu vermeiden, einem allgemeinen Sprachgebrauch folgend, meistens der Ausdruck „Landvogt“ gewählt.

¹⁸ Die bernischen Staatsämter waren häufig Ehrenämter. Für die übrigen war das damit verbundene Einkommen äußerst bescheiden gehalten.

¹⁹ Definitive Beschlüsse vom 31. März und 24. Mai 1730 und 14. März 1731 (Rotes Buch, S. 362 f.).

gleich nicht etwa nach der politischen Bedeutung einer Landvogtei entschieden wurde, sondern nur nach dem materiellen Gewinn, den sie dem Inhaber persönlich eintrug. Zu diesem Zwecke wurden alle Landvogteien nach ihrem „Einkommen“ in vier Klassen gruppiert.²⁰ Die Inhaber einer Landvogtei erster Klasse waren kein zweites Mal mehr wählbar. Inhaber eines Amtes zweiter Klasse aber konnten sich nach einer „Wartezeit“ von acht Jahren, solche eines Amtes dritter Klasse nach sechs Jahren und solche eines Amtes vierter Klasse nach vier Jahren um eine Wiederwahl bewerben. Wer zweimal ein Amt zweiter oder dritter Klasse verwaltet hatte, war nicht wieder wählbar; der Inhaber einer Landvogtei vierter Klasse dagegen konnte noch zweimal eine Landvogtei dieser Klasse bekleiden.²¹

An der Spitze aller Landvogteien standen Lausanne mit einem „Einkommen“, das zwischen 5018 und 6700 Kronen lag, und Romainmôtier mit einem „Einkommen“ zwischen 4956 und 7100 Kronen.²² Gleich nach ihnen folgten die drei unteraargauischen Landvogteien Lenzburg (4564—6085 Kronen), Königsfelden (4500—6880 Kronen) und Schenkenberg (ca. 4260 Kronen). Mit fünf weiteren Oberämtern bildeten sie die erste Klasse. Unter den zwölf Oberämtern zweiter Klasse befand sich als einzige unteraargauische Landvogtei Aarburg mit einem „Einkommen“ zwischen 2900 und 3530 Kronen. Die Stiftsschaffnerei Zofingen (3175—4730 Kronen) und das Oberamt Castelen (1625—2448 Kronen) gehörten zu den vierundzwanzig Landvogteien dritter Klasse.²³ Biberstein (1680—2457 Kronen) figurierte als einziges unteraargauisches Amt unter den Landvogteien vierter Klasse; es stand damit jedoch noch immer vor Frutigen, Oberhofen, Unterseen, Wimmis, Zweifelden und allen Mediatätern und eidgenössischen Vogteien.²⁴ Die Einteilung eines Oberamtes in eine be-

²⁰ „Einkommen“ heißt also der Erlös, den ein Landvogt während einem Jahr seiner Verwaltung für sich persönlich sicherstellen konnte (Rotes Buch, S. 341 ff.).

²¹ Rotes Buch, S. 353 a.

²² Ich entnehme die Zahlen den „Tabellen über die Einkünfte der Bernischen Beamten, Räthe, Landvögte, Commissionen und Unterbeamten, in Geld und Naturalien“ (Mss.Hist.Helv. X. 126). Für die Zusammensetzung eines solchen Einkommens verweise ich auf Rq. I, S. 351 f.

²³ Die Einteilung Zofingens in die dritte Klasse zeigt, daß offenbar doch nicht nur auf das Einkommen abgestellt wurde. Das Fehlen aller iurisdiktionalen Rechte scheint eine Tieferbewertung dieses Amtes zur Folge gehabt zu haben.

²⁴ Zum Vergleich sei das Einkommen einiger Staatsämter angeführt: Schult-

stimmte Klasse war freilich nicht endgültig. So wurde bei einer Revision im Jahre 1776 das Oberamt Schenkenberg in die dritte Klasse zurückversetzt.²⁵

d) Der Amtsantritt. Hatte der neu gewählte Landvogt die bei den erforderlichen Amtsbürgen gestellt,²⁶ so konnte er am Gallustag (nach neuem Kalender am 16. Oktober) seinen „Aufzug“ halten. In früheren Jahrhunderten hatte der Aufzug eines neuen Landvogts Gelegenheit für eine imposante, farbenprächtige Demonstration der bernischen Staatsmacht geboten.²⁷ Im 18. Jahrhundert wurde aus Sparsamkeitsrücksichten jede übertriebene Festlichkeit unterdrückt. Auf einen Aufmarsch aller Amtsangehörigen war schon lange verzichtet worden. 1713 wurde sogar das Schießen verboten, um nicht unnötigerweise Pulver zu verschwenden.²⁸ So war der Aufzug nur noch eine verwaltungstechnische Angelegenheit zwischen dem abtretenden und dem neuen Landvogt, ohne irgendwie nach außen hin zutage zu treten. Nach genau vorgeschriebenem Modus wurde das gesamte Inventar, vor allem die Bücher und militärischen Effekten, übergeben. Haushaltungsgegenstände, Vieh und Ähnliches trat der wegziehende Landvogt seinem Nachfolger käuflich ab. In der bernischen Verwaltungssprache war das der Amtskauf.²⁹

heiß ca. 1480 Kronen, Alt-Schultheiß 1055 Kronen, Venner 1411—1711 Kronen, Deutsch Seckelmeister 1030 Kronen, ein gewöhnliches Mitglied des Großen Rates 4 Mütt Dinkel. Dazu kamen in einzelnen Fällen noch Sitzungsgelder von verschiedenen Kammern, so z. B. der Burger- oder der Recrues-Cammer, sowie des Oberen Ehegerichtes (150—200 Kronen jährlich) oder der Deutschen Appellationskammer und des Kriegsrates (100—120 Kronen). In allen übrigen Kammern erhielt man nur ein Minimum. Unter diesen Umständen ist es verständlich, wenn die materielle Seite einer Landvogtei-Verwaltung derart im Vordergrund stand.

²⁵ Beschluss vom 28./29. März 1776 (Rotes Buch, S. 371 f.).

²⁶ Vorschriften über die Amtsbürgen im Pol. Buch 14, S. 435; ferner Mandat vom 20. März 1739 (Casteler A.-B. II, S. 95 f.).

²⁷ Vgl. das Kapitel „Die Huldigung“ der vorliegenden Arbeit.

²⁸ Mandat vom 24. April 1713 (Bib. M. B. III, S. 148).

²⁹ In Königsfelden überließ der Althofmeister seinem Amtskollegen traditionsgemäß 6 Zentner Unten à 8 Kronen, 3 Zentner Speck à 8 Kronen, 4 fäßli Apfelschnitte à 3 Kronen und 2 fäßli Beeren und Birnenschnitte à 3 Kronen; dazu Futter, Heu, Stroh, sowie den „Klosterzug“ (= Zugvieh) und das Geschirr (Königsfelder Material, S. 130 und 161).

Vgl. Art. „Amts-Käuff“ im Bib. Eid- und Instr. B. II, S. 60. Zur Abwicklung dieser Geschäfte stand dem Landvogt von Biberstein das „Berner Haus“ in

In den Augen der Untertanen erfolgte der Amtsantritt erst mit dem Akt der „Einpräsentation“, der gleichzeitig mit der Entgegnahme der Huldigung stattfand. Da trat der neue Landvogt vor die versammelten Untertanen, verlas zunächst ein ihm vom Großen Rat ausgestelltes Amtspatent³⁰ und leistete dann dem abtretenden Landvogt den Eid: Er schwor, den Nutzen der Stadt Bern zu fördern, ihren Schaden zu wenden, die vorgelesenen Eidespunkte zu halten und „zu verschweigen, was zu verschweigen nöthig ist.“³¹ Nach diesem Akt legten ihm die Untertanen den Untertaneneid ab.

e) Aufgaben des Landvogts im einzelnen.

1. Der Landvogt als Verwalter der „Policey-Anstalten“. Die Stellung des Landvogts innerhalb der bernischen Verwaltungsorganisation und sein Einfluß auf die Haltung der Untertanen gegenüber der obrigkeitlichen Regierungspolitik waren von so zentraler Bedeutung, daß wir es nicht bei der bisherigen summarischen Aufzählung seiner Pflichten und Rechte bewenden lassen können. In erster Linie sollen einzelne besonders wichtige Gebiete seiner Amtstätigkeit unter dem Gesichtspunkt der Frage beleuchtet werden: Wie weit konnte der bernische Landvogt seine Funktionen selbstherrlich ausüben, und wie weit war er einerseits durch obrigkeitliche Erlasse und Sicherungsmaßnahmen, anderseits durch anerkannte Rechte der Untertanen gebunden?

Die große Machtbefugnis des Landvogtes stammte aus der Verwaltung der „oberen Policey-Anstalten“. Dieser Begriff umfaßte die „Obere Policey“ an sich, dann aber auch „die Ausübung der landesherrlichen Rechten, die Execution der Landesverordnungen und Land Mandaten“.³² Bei allen diesen Aufgaben erließ Bern die allgemeinen

Arau zur Verfügung (Protokoll-Eintragung vom 28. April 1763, S. Pr. VV, S. 357).

³⁰ Vgl. die Abschrift des Amtspatentes im Königsfelder Material, S. 1 f.

³¹ Ich entnehme die Schilderung der Zeremonie dem Bd. XIII. 128 der MSS. Hist. Helv. der Berner Stadtbibliothek sowie einem Mandat an den Kommandanten von Aarburg vom 28. Juni 1678 (R. M. 17. 181, S. 463). Die Abschrift der Eidesformel befindet sich im Bibl. Eid- und Instr. B. I, S. 1.

³² Regionbuch 2, 1. Teil, S. 248.

Ich erinnere in diesem Zusammenhang noch einmal an die Bedeutung, die der Tatsache zukam, daß die Landvögte als Exekutivorgane zugleich in der obersten gesetzgebenden Behörde Sitz und Stimme hatten. Der Kontakt zwischen der obrigkeitlichen Gesetzgebung und den Bedürfnissen der Landschaft blieb so stets gewahrt

Befehle und Richtlinien. Die Organisation jedoch, die zur Ausführung derselben getroffen werden mußte, blieb meistens ganz dem Landvogt überlassen. Gerade das Polizeiwesen im engern Sinne bildet ein typisches Beispiel für diese „Gewaltentrennung“ innerhalb der bernischen Verwaltung: die bernischen Behörden legten die allgemeinen Verordnungen für die Polizeiorganisation fest. Sie bestimmten auch die Zahl der Polizeifunktionäre, Provos genannt, für jedes einzelne Amt, denn jeder Provo bedeutete eine Belastung der Staatsfinanzen; das Verfügungrecht über diese aber wurde von der Obrigkeit um keinen Preis abgetreten. Dem Landvogt hingegen wurde die Auswahl der Leute, die Festlegung und Kontrolle ihrer Patrouillengänge, kurz, die gesamte Organisation im einzelnen übertragen.³³ In Ausnahmefällen war es ihm gestattet, aus eigener Kompetenz die ihm durch die obrigkeitlichen Erlasse gesetzten Schranken zu übertreten und selbständig zu handeln,³⁴ so auf dem für die unteraargauischen Ämter sehr wichtigen Gebiete der Grenzpolizei und bei den Maßnahmen gegen fremde Bettler und Landstreicher (Fremdenpolizei). Eine gewisse Bewegungsfreiheit verlangte auch die dem Landvogt übertragene Ausübung der Gesundheits- und Seuchenpolizei (plötzliche Verhängung der sanitarischen Grenzkontrolle oder gar Grenzsperre³⁵), der Bau-

— bekamen doch die Landvögte als erste die Schwierigkeiten und Mißstimmungen zu spüren, die von überspannten obrigkeitlichen Forderungen herrührten.

³³ Mandate vom 21. April 1708, 6. Dezember 1708, 14. Januar 1709, 29. Februar 1754, 6. Oktober 1785 u. a.

³⁴ 1739 erhielt der Landvogt von Schenkenberg den Befehl, die Grenzpolizei nach eigenem Ermessen zu verstärken, da Gefahr bestand, daß massenhaft Deserteure aus dem Fricktal die Grenze zu überschreiten versuchten. Die Durchführung einer ähnlichen Sicherheitsmaßnahme blieb demjenigen von Biberstein freigestellt (Mandat vom 13. März 1739; Bib. M. B. IV, S. 207 f.).

Auch die Veranstaltung von Bettlerjagden konnte der Landvogt aus eigener Initiative vorkehren, nur hatte er die benachbarten Amtskollegen vorher zu benachrichtigen und nachher den Verlauf nach Bern zu rapportieren (Mandat vom 30. Juni 1727; Bib. M. B. III, S. 493 f.). Seit 1754 konnte er sogar die bei dieser Gelegenheit Ergriffenen sofort selbst aburteilen (Ausweisung, Ohrenschnitte, Zwangsarbeit), während er früher nur die Untersuchung zuhanden der obrigkeitlichen Behörden durchführte (Mandate vom 30. März 1699, Bib. M. B. II, S. 669 ff.; vom 29. November 1754, Gedr. M. B. 5 Nr. 10; und vom 6. Oktober 1785, M. B. 28, S. 376 ff.).

³⁵ Sanitätswesen, 18. Jahrhundert, Akten Nr. 39, No. 1773 ff. ferner Mandat vom 6. November 1721 (Bib. M. B. III, S. 387).

polizei³⁶ und der Feuerpolizei.³⁷ Mehr nur ausführendes Verwaltungsorgan dagegen war er auf dem Gebiet der Wirtschaftspolizei (Mandate über den Getreidehandel, den Salzhandel, den Viehhandel, usw., Kontrolle der Maße und Gewichte u. a. m.). Bei Erledigung von polizeilichen Aufgaben im Zoll- und Militärwesen schließlich war er den Funktionären der betreffenden Verwaltung lediglich zur Unterstützung beigegeben; in solchen Fällen hatte er deren Anordnungen auszuführen.³⁸ Eine letzte Pflicht des Landvogts gehörte in das Gebiet der Sicherheitspolizei: es war die „Gefangenen-Verwahrung“.³⁹

Wenn die Aufgaben polizeilichen Charakters, welche die Obrigkeit ihren Landvögten zur Erledigung übertrug, auch recht mannigfaltig waren, so gab es dennoch unternehmende Amtleute, die aus eigener Initiative noch weitergingen und selbst polizeiliche Verordnungen erließsen. Wir haben bereits den Erlaß von Feuerordnungen erwähnt; ein anderes Beispiel dieser Art ist eine Verordnung des Lenzburger Landvogtes vom 28. Juni 1782, laut welcher es den Eltern von Suhr bei strenger Strafe verboten war, Kinder unter acht Jahren über die „Schwelle“ gehen zu lassen, da auf diese Art schon mehrere Unglücksfälle vorgekommen waren.⁴⁰

2. Der Landvogt als Verwalter des Militärwesens. „Der Amtsmann besorgt das Militärwesen.“⁴¹ Die Aufgaben,

³⁶ Beispiel: Schreiben des Lenzburger Landvogts an seine Gerichtsuntervögte über die Erteilung von Feuerstatt-Bewilligungen vom 4. April 1778 (Befehle, S. 128 ff.).

³⁷ Durch Mandat vom 6. März 1781 wurde den Landvögten freigestellt, nach eigenem Gutdünken für ihr Amt eine „Feuerordnung“ zu erlassen. In diesem Fall waren sie auch für die Ausführungsbestimmungen zuständig (M. B. 28, S. 639 ff.).

³⁸ Zollwesen: Beschluss vom 7. November 1666 (R. M. 17. 154, S. 160).

Militärwesen: Bei Musterungen stand die Polizeigewalt den Landmajoren „unter der Direction des Amtmanns“ zu (Verkürzte Instruction für die Land-Majoren vom 1. Februar 1770, Art. 87. Bib. M. B. V, S. 55 ff.). Durch Mandat des Kriegsrates vom 19. Januar 1784 wurde diese unklare Bestimmung dahin erläutert, daß der Landmajor fehlbare aburteilen und sie alsdann dem Amtsmann zur Bestrafung überweisen sollte (Bib. M. B. VI, S. 41 f.).

³⁹ Der Landvogt durfte Leute, „die um Malefiz und Missethätiger Sachen willen gefangen sitzen“, nicht freilassen, bevor nicht der Entscheid von Bern eingetroffen oder ihre Unschuld klar erwiesen war. Eid-Artikel des Amtsmanns. Bib. Eid- und Instr.B., S. 2).

⁴⁰ Befehle II, S. 1 ff.

⁴¹ Regionbuch 6.

die dem Landvogt aus dieser Funktion erwuchsen, waren nicht so weittragend, wie diejenigen der „oberen Policey-Anstalten“; sie waren durch obrigkeitliche Erlasse genauer umschrieben, aber trotzdem von großer Wichtigkeit. Ein eigentliches militärisches Kommando von Amtes wegen besaß der Landvogt nicht.⁴² Seine militärischen Pflichten beschränkten sich deshalb auf die administrative Tätigkeit.⁴³ Diese lässt sich in drei große Aufgabengebiete gliedern:

1. Sicherung der Mannschaftsbestände: Im bernischen Staat war wohl prinzipiell jeder dienstpflichtig; es wurden aber nur die etatmäßigen Bestände einberufen, d. h. beim Ausscheiden eines Auszügers wurde einfach ein Nachfolger bestimmt. Diese Aufgabe war dem Landvogt übertragen. Ihre Erledigung erforderte die Führung von zwei Listen: eine Liste über die in den Kompagnien eingeteilten Untertanen und eine Liste über den sog. „Überschuss“. Beides war Sache der Dorf-Vorgesetzten und des Predikanten. Die Koordinierung und Überwachung dieser Kontrolle jedoch oblag dem Landvogt.⁴⁴

Im Zusammenhang mit der Sicherung der Mannschaftsbestände wurde dem Landvogt die Ausführung der Maßnahmen gegenüber dem unerlaubten Reislauf übertragen. Er hatte genaue Listen über die im Ausland weilenden Untertanen zu führen; bei ihrer Rückkehr mussten ihm diese Rechenschaft über ihre Tätigkeit in der Fremde ablegen.⁴⁵ Zudem hatte er die Werber zu kontrollieren. Bei durchziehenden Mannschaften

⁴² Die meisten Landvögte hatten jedoch als Berner Burger Offiziersrang. Selbst im Kriegsfall durften sie jedoch ihren zivilen Posten erst auf ausdrücklichen Befehl des Kleinen Rates, des Kriegsrates oder des Generals verlassen (Mandat vom 30. März 1768, M. B. 22, S. 418 f.).

⁴³ Er übte seine militärischen Befugnisse in der ganzen Landvogtei, also auch in den Herrschaften aus. In diesen hatte er aber militärische Erlasse vermittelst der Herrschaftsherren zu vollziehen (Feststellung der Herrschaftsherren im Jahre 1752. Lenzburger A.-B. K. S. 189).

⁴⁴ Er hatte darüber jeweilen auf Martini dem Kriegsrat Rechenschaft abzulegen. Mandate vom 3. Mai 1706 (Bib. M. B. II S. 744) und vom 30. April 1757 (Bib. M. B. IV, S. 531). In Verbindung mit diesen genannten Pflichten stand das Vorschlagsrecht des Landvogts bei der Neubesetzung von Hauptmannsstellen: er hatte allfällige Kandidaten vorzuschlagen und zugleich einen Rapport über ihre im Ausland geleisteten Kriegsdienste auszustellen (Mandat vom 30. April 1757, Bib. M. B. IV, S. 531 f.).

⁴⁵ Mandat vom 31. Dezember 1743 (Bib. M. B. IV, S. 309).

sollte er feststellen, ob nicht bernische Untertanen mitangeworben worden waren. Angeworbene Rekruten waren ihm zu melden.⁴⁶ Anderseits übergab er unerwünschte Elemente direkt den Werbern.⁴⁷

2. Verwaltung und Kontrolle des Kriegsmaterials: Der Landvogt war für die „auf den Oberkeitlichen Schlösseren und Häusern sich befindliche Armatur, Munition und Kriegsgeräthschafft“ verantwortlich.⁴⁸ Ihm oblag aber auch die Kontrolle über die persönliche Ausrustung der Soldaten, soweit sie nicht durch militärische Instanzen ausgeübt wurde.⁴⁹
3. Aufgaben bei Truppenaufgeboten: Auf Vorschlag des Landmajors legte der Landvogt das Datum der regulären Musterrungen fest.⁵⁰ Seine Unwesenheit bei diesen Übungen war „erwünscht“. Er erteilte die Genehmigung zur Eintreibung der Bußen, die bei diesem Anlaß gefällt wurden.⁵² Ungehorsam war ihm zu melden.⁵³ Anderseits urteilte er auch in Fällen von militärischen Beschwerden der Untertanen als erste Instanz in summarischem Verfahren (Appellationsmöglichkeit an den Kriegsrat).⁵⁴

Bei einem friedensmäßigen Truppenzusammenzug („Rendez-vous“) im Januar 1708 in Zofingen erhielten die Landvögte den Befehl, für den Abmarsch der Truppen „die amtliche Hand zu bieten“, den Mannschaften „ernstlich zu insinuieren“, sich richtig ausgerüstet bereit zu halten, und den Gemeinden zu

⁴⁶ Mandat vom 15. Februar 1735 (Bib. M. B. IV, S. 9 ff.).

⁴⁷ Mandat vom 6. September 1701 (Bib. M. B. II, S. 611 ff.).

⁴⁸ Instruktion der Amtsleute (Bib. Eid- und Instr. B. II, S. 84 f.).

⁴⁹ So hatte der Landvogt Untertanen, die ihre Montur verkauft hatten, zu bestrafen (Mandat vom 10. Februar 1729, Bib. M. B. III, S. 520 ff.) oder die Qualität der Patronentaschen zu prüfen, die an die Dienstpflchtigen zum Verkauf gelangten (Mandat vom 23. Mai 1735, Bib. M. B. IV, S. 21 f.).

⁵⁰ Art. 33 der „Verkürzten“ und Art. 19 der „Ausgedehnten Instruction für die h. Land Majoren“ (Bib. M. B. V, S. 61 und 72). Einzig die jährliche Hauptmustierung wurde vom Kriegsrat angesetzt (Art. 17 der „Ausgedehnten Instruction ...“, Bib. M. B. V, S. 69 f.).

⁵¹ Mandat vom 10. Februar 1729 (Bib. M. B. III, S. 521).

⁵² Art. 183 der „Ausgedehnten Instruction ...“ (Bib. M. B. V, S. 136).

⁵³ Art. 69 der „Ausgedehnten Instruction ...“ (Bib. M. B. V, S. 82 f.) und Art. 12 der „Erneuerten Schülzenordnung 1727“ (Bib. M. B. IV, S. 614 f.).

⁵⁴ Mandat vom 5. Januar 1789 (Bib. M. B. VI, S. 292).

verordnen, eine bestimmte Anzahl von Proviantwagen zu stellen. Ferner musste der Landvogt von Biberstein für eine Kompanie, die zwei Tage in Narau stationiert war, pro Tag 100 Rationen Brot liefern.⁵⁵

Drohten kriegerische Verwicklungen, so vergrößerte sich die Verantwortung des Landvogtes: alsdann lag ihm nicht nur die Durchführung sämtlicher Mobilmachungsmaßnahmen bis zum Aufmarsch der bernischen Armee ob, sondern er hatte auch sofort einen provisorischen Grenzschutz sowie den Späher- und Spionagedienst zu organisieren.⁵⁶

3. Der Landvogt als Verwalter der „Criminal-Anstalten“. Eine besondere Eigenart der Stellung eines bernischen Landvogtes war die Verbindung von Aufgaben als ausführendes Verwaltungsorgan mit richterlichen Befugnissen. „Dem Oberamt gehören die Hohen Gerichte, als die Besorgung der Criminal-Anstalten, sowie auch die Niedere Gerichtsbarkeit in Civil- und Niedergerichtssachen.“ So umschreibt Venner Ryhiner die richterlichen Kompetenzen des Commandanten von Marburg.⁵⁷ Diese Formulierung ist nun freilich, was die „Criminal-Anstalten“ anbetrifft, nur bedingt richtig. Die Aburteilung in Criminal- oder, wie es in zeitgenössischen Akten oft heißt, in Malefizfällen war nämlich im Staate Bern der Obrigkeit vorbehalten.⁵⁸ Der Landvogt hatte lediglich die gesamte Untersuchung

⁵⁵ Mandat vom 30. Dezember 1707 (Bib. M. B. II, S. 781 f.). Im 2. Villmergerkrieg wurden die Landvögte ebenfalls zur Verproviantierung der Truppe herangezogen. Sie wurden zu diesem Zweck direkt den „Proviantmeistern“ der Armee unterstellt (Mandat vom 27. Juni 1712, M. B. II, S. 599).

⁵⁶ Mandat vom 11. Januar 1708 anlässlich des Neuenburger Konfliktes (Bib. M. B. III, S. 1 f.) und Mandat vom 4. April 1764 anlässlich drohender Unruhen in Luzern (Schuhmacherprozeß) (M. B. 21, S. 302 ff.).

⁵⁷ Regionbuch 5, S. 125 f.

⁵⁸ Der Ausdruck „Criminale“ tauchte erst im 18. Jahrhundert auf; vorher war die Bezeichnung „Malefiz“ allgemein gebräuchlich. Dass die beiden Begriffe gleichzusetzen sind, zeigt folgender Abschnitt aus der „Neuen Bußenordnung“, 1721, Art. 6: Die Malefiz- oder Criminal-Bußen werden, da diese Judicatur der h. Obrigkeit vorbehalten ist, ganz zu deren Handen bezogen (Gedr. M. B. 7 Nr. 27, S. 1 ff.). „Malefiz-Sachen“ waren schwere Verbrechen, deren Aburteilung Bern „unter Berufung auf das Kaiserliche Recht“ als „Landfriedensschutz“ beanspruchte (Rennefahrt III, S. 22). Doch fehlte eine genaue Umschreibung des Begriffs. Allgemein wurden darunter verstanden: Mord, Fälschungen (Marchsteinversetzungen), Mis-

durchzuführen. Die Akten, die sog. „Criminal-Procedur“, wurden darauf nach Bern geschickt. Die Obrigkeit fällte das Todesurteil und stellte dieses samt den Akten wiederum dem Landvogt zu. Dieser hatte alsdann einen „Landtag“ (= Blutgericht) einzuberufen. Er übernahm dessen Vorsitz ex officio. Nach genau vorgeschriebener Zeremonie wurde das obrigkeitliche Urteil eröffnet⁵⁹ und darauf der Angeklagte unter Aufsicht des Landvogts hingerichtet.⁶⁰ Für das ganze Verfahren erhielt der Landvogt eine genau festgesetzte Entschädigung.⁶¹ Die Akten blieben alle beim Oberamt.⁶² Eventuelle Begnadigungsgesuche hatte der Landvogt entgegenzunehmen, zu begutachten und dann weiterzuleiten.⁶³

4. Der Landvogt als Verwalter der niederen Gerichte.
Auch der Grundsatz „Die niederen Gerichte in Polizei- und Civilsachen sind dem Oberamt zuständig“⁶⁴ entspricht in seiner knappen Formulierung nicht unbedingt den Tatsachen. Der Landvogt war in der niederen Rechtsprechung ebenfalls nur Instanz, freilich zentrale Instanz. Grundsätzlich wurden die Rechtsfälle der niederen Gerichtsbarkeit in Civil- und in Frevelsachen eingeteilt. Der Instanzenangang war je nachdem verschieden.

Die Rechtsprechung in Civil- (d. h. vermögensrechtlichen) Sachen: Unterste Instanz waren die niederen Gerichte. Diese waren nicht nach Oberämtern, sondern nach Gerichtsbezirken

zehnten), Diebstahl (bei größerem Wert), Verrat, Raub und Brandstiftung, Notzucht, Ketzerei, u. a. (vgl. Rennfahrt III, S. 36 ff.).

⁵⁹ Vgl. unten Kapitel: Das Landgericht.

⁶⁰ Mutach, Samuel: Substantieller Underricht Von Gerichts- und Rechts-Sachen (Gedr. M. B. 10 Nr. 6, S. 224 ff.).

⁶¹ Die Gerichtskosten wurden durch die „Emolumenten-Tarife“ geregelt. In der Ausgabe von 1773/74 lautet Kap. VIII: „In Fiscal- und Criminal-Sachen können nachfolgende Emolument erhoben werden“: für jede „Information“, die der Landvogt aufzunehmen hat, 1 Gulden. Für jedes „Examen“, das er mit dem Gefangenen durchführen muß, 2 Gulden. Bei Confrontationen für jede Person, die dem Gefangenen konfrontiert und deren Aussage niedergeschrieben wird, 1 Gulden. Für die Gefangensetzung und die Entlassung aus der Gefangenschaft je —.7.2. Während der Haft bezieht der Richter pro Tag —.7.2 als Entschädigung für die Verpflegung. M. B. 24—26. (Man beachte, daß in diesem amtlichen Erlaß für den Landvogt auch der Ausdruck „Richter“ verwendet wird.)

⁶² Mandat vom 1. April 1783 (Ermahnung). M. B. 28, S. 52.

⁶³ Mandat vom 19. August 1788. Bib. M. B. VI, S. 279.

⁶⁴ Regionbuch 6.

(auch „Twing“ oder „Gericht“ genannt) organisiert.⁶⁵ In Gerichtsbezirken, deren niedere Gerichtsbarkeit die Stadt Bern erworben hatte, war der Landvogt von Amtes wegen Präsident des Gerichts.⁶⁶ Seine Unwesenheit an den Verhandlungen war jedoch nicht notwendig.⁶⁷ Nur bei wichtigeren Geschäften oder auf ausdrücklichen Wunsch der Parteien nahm er — der Entscheid darüber lag in seinem Gutfinden — an der Sitzung teil.⁶⁸ Auf jeden Fall mussten sämtliche Urkunden, die das Gericht ausstellte (sog. Fertigungen), vom Landvogt gesiegelt werden.⁶⁹ Er setzte ferner die Anzahl und das Datum der ordentlichen Gerichtssitzungen fest.⁷⁰ Ja, er konnte sogar eigene Gerichtsordnungen für die ihm zuständigen niederer Gerichte seines Oberamtes erlassen.⁷¹

Der Landvogt fungierte aber auch als Einzelrichter. Als solcher war er erste Appellationsinstanz für Fälle, die von den niederen Gerichten weitergezogen wurden.⁷² Im 18. Jahrhundert wurde bei den Untertanen ein spezielles Verfahren, das Refursverfahren, wegen seiner geringen Prozeßkosten besonders beliebt: in diesem Verfahren wurden die Streitfälle „refursweise“ unter Umgehung der untersten

⁶⁵ Dariüber in besonderem Zusammenhang, Kapitel: Das Gericht.

⁶⁶ In den herrschaftlichen Gerichten war es der Herrschaftsherr. Dieser verfügte über die genau gleichen Kompetenzen.

⁶⁷ Stellvertreter war der Gerichtsuntervogt.

⁶⁸ Emolumenten-Ordnung 1773/74, Kap. XII (M. B. 24—26). Da die Parteien für das Erscheinen des Landvogts mit einer besonderen Gebühr belastet wurden, bezweckte diese Vorschrift offenbar eine Tiefhaltung der Gerichtskosten.

⁶⁹ Dieses Recht war nicht nur wegen der Kontrollmöglichkeit über die Tätigkeit der niederen Gerichte durch den Landvogt von Bedeutung, sondern es war zugleich für diesen eine hübsche Einnahmequelle, mußte doch für jedes gesiegelte Urtenstück ein bestimmtes Siegelgeld entrichtet werden.

⁷⁰ Emolumenten-Ordnungen der unteraargauischen Ämter 1773/74, Kap. XII, Art. 1. Dieser oder ein ähnlicher Artikel fehlt in der Emolumenten-Ordnung des Oberamtes Aarburg sowie auch in denjenigen der anderen bernischen Landvogteien.

⁷¹ Beispiel: Gerichtsordnung des Oberamtes Lenzburg vom 21. Dezember 1764 (Befehle, S. 57 ff.); Gerichtsordnung des Amtes Schenkenberg vom 7. März 1775 (Verbot- und Reglementbuch I der Ämter Schenkenberg und Castelen, S. 22 ff.)

⁷² In Fällen, die „appellationsweise“ an den Landvogt gelangten, urteilte dieser bis zu 100 R. endgültig; ausgenommen waren Rechtsachen über Bodenzins-, Zehnt- oder Herrschaftsansprüche (Neue Bußen- und Emolumentenordnung 1711; M. B. 11, S. 454 ff.). Am 17. Februar 1736 wurde diese Kompetenz auf 400 R. erhöht (Bib. M. B. IV, S. 45 f.).

Instanz direkt dem Landvogt zum Entscheid unterbreitet.⁷³ Der Umstand, daß diese Prozeßform das ordentliche Verfahren völlig verdrängte, bedeutete für den Landvogt eine starke Arbeitsvermehrung. Er spricht anderseits auch für das Zutrauen, welches die Rechtsprechung der Landvögte bei den Untertanen genoß.

Die Rechtsprechung in Frevelsachen: Im Unterschied zum Verfahren in „Civilsachen“ urteilte der Landvogt in erster Instanz über sämtliche Vergehen gegen die obrigkeitlichen Mandate und Verordnungen, soweit sie unter Bußandrohung standen. Nach altem bernischem Recht waren das die „frävel“.⁷⁴ Seiner Jurisdiktion in Frevelsachen war die gesamte Landvogtei, also auch die Herrschaften, unterstellt, soweit gewisse niedere Frevelsachen nicht ausdrücklich der Kompetenz des Herrschaftsherrn vorbehalten waren.⁷⁵ Wenn vom Geschädigten keine Anklage vorlag, war dem Landvogt die Strafverfolgung übertragen. Seiner richterlichen Kompetenz in Frevelsachen war in zwei Richtungen eine Schranke gesetzt: er durfte nur dann eine Buße fällen, wenn diese durch eine obrigkeitliche Verordnung festgelegt war. War diese Bedingung nicht erfüllt, so mußte, wenn es sich um „wichtige fähle“ handelte, das Vergehen dem Kleinen Rat gemeldet werden.⁷⁶ Des weiteren mußte das Beweisverfahren für Freveler, die ihre Tat nicht eingestanden, durch das niedere Gericht durchgeführt werden. Nur „geringe Bußen“ durfte der Landvogt „ungerechtfertigt“ ausfallen. Das Gericht entschied jedoch lediglich, ob der Schuldbeweis erbracht sei. Kam es zur Bejahung der Schuldfrage, so war dem Landvogt die Festsetzung der Buße — unter der obgenannten Einschränkung — anheimgestellt.⁷⁷ Entgegen dieser ausdrücklichen Bestimmung der

⁷³ Vgl. Darstellung der allgemeinen Entwicklung im I. Teil; ferner im speziellen unten das Kapitel „Das ‚Gericht‘ als richterliche Behörde“.

⁷⁴ Werder stellt eingehende Untersuchungen über die Rechtsprechung in Frevelsachen im Oberamt Königsfelden an. Die Ergebnisse seiner Arbeit bestätigen das allgemeine Bild, wie es für den Unteren Aargau Gültigkeit hat (Werder, S. 152 ff. und 164 ff.).

⁷⁵ Vgl. die Entscheide des Großen Rates in den Auseinandersetzungen zwischen dem Landvogt von Lenzburg und den Herren von Hallwil vom 11. Dezember 1745 und 18. Januar 1755 (Lenzburger A.-B. K, S. 151) und die Zusammenstellung über die Kompetenzen der Herrschaftsherren in Twing und Bann im I. Teil der vorliegenden Arbeit.

⁷⁶ Bußen- und Emolumentenordnung 1711 (M.B. II, S. 482).

⁷⁷ Gerichtssatzung 1761, II. Satzung.

Gerichtssatzung von 1761 sind aber in den Gerichtsmanualen jener Zeit kaum mehr Protokolle über solche Beweisverfahren zu finden. Auch diese Kompetenz scheint praktisch an den Landvogt übergegangen zu sein.⁷⁸

Wenn von der richterlichen Tätigkeit des bernischen Landvogts die Rede ist, darf eine Einrichtung nicht unerwähnt bleiben: die Audienz. In der neuen Bußen- und Emolumentenordnung von 1711 steht einleitend der Satz: „Vor aller Rechtigung haben unsere Amtleute und Gerichtsvorgesetzte die Parteien in die Fründlichkeit zu weisen.“⁷⁹ Der Landvogt hatte also, bevor es zum Prozeß kam, zu versuchen, die Parteien zu einem Vergleich zu bewegen.⁸⁰ Jeder Untertan durfte diese Vermittlung und Rechtsberatung des Landvogts in Anspruch nehmen. Sie war völlig unentgeltlich. Erst wenn es zu keiner Einigung kam, fällte der Richter seinen Spruch, für den dann die obrigkeitlich festgelegten Gebühren erhoben wurden. Für die Tätigkeit des Landvogts als Vermittler und als Einzelrichter waren in den meisten Oberämtern bestimmte Tage des Monats oder der Woche festgelegt. Das waren die „oberamtlichen Audienzen“.⁸¹

Das Richteramt war für den bernischen Landvogt nicht nur der Ausdruck eines Teils seiner umfangreichen Amtsbesitznis,⁸² sondern vor allem auch eine wichtige Einkommensquelle. Für seine richterliche Tätigkeit erhielt er freilich nicht ein festes Gehalt, sondern er hatte als Entgelt Anspruch auf bestimmte Gebühren und einen Anteil (meistens einen Dritteln) der Bußen. Je höher die Gebühren und je schärfer die Bußen ausfielen, desto größer wurden die Einnahmen des Landvogts. Unter diesen Umständen lag die Versuchung einer übertrieben harten Gerichtspraxis nahe. Die Obrigkeit glaubte ihr zunächst dadurch

⁷⁸ Vgl. Werder S. 155.

⁷⁹ M.B. II, S. 454 f.

⁸⁰ In Gastgerichts-, d. h. dringenden Fällen soll der Landvogt nichts unversucht bleiben lassen, um die Sache in „Fründlichkeit“ beizulegen und so unnötige Kosten zu vermeiden (Neue Bußen- und Emolumentenordnung 1711, S. 461).

⁸¹ Die Anzahl der Audienz-Tage wurde durch die Größe des Amtes bestimmt (vgl. Audienzbücher).

⁸² Die Stiftsschaffnerei Zofingen, der jedes Judikaturrecht fehlte, war deshalb streng rechtlich keine Landvogtei. Es wirkt aber gerade ein bezeichnendes Licht auf die materielle Bedeutung, die der Übernahme einer Landvogteistelle zukam, wenn Zofingen bei der Besetzung der Landvogteien durchaus gleichwertig mit allen andern Oberämtern ausgelost wurde.

begegnen zu können, daß sie ihren Landvögten immer und immer wieder einschärfe, die Rechtsprechung im Interesse des Staates milde zu handhaben.⁸³ Die Gebühren (Emolumente) wurden sodann in den Bußen- und Emolumentenordnungen, die im 18. Jahrhundert mehrmals den veränderten Verhältnissen angepaßt wurden, bis in alle Einzelheiten festgelegt. Die in diesen Ordnungen aufgestellten Tarife waren in dem Sinne verbindlich, als sie auf keinen Fall überschritten werden durften. Die gleiche Vorschrift galt für die Erhebung der Bußen, deren Höhe ebenfalls in verschiedenen Ordnungen, meistens aber in der Strafandrohung am Ende der Mandate bestimmt war. Wie wir bereits festgestellt haben, war es dem Landvogt bei wichtigeren Vergehen, deren Bußen nicht bereits durch obrigkeitlichen Erlaß geregelt waren, streng verboten, eigenmächtig Bußen zu „componieren“. Dies war Sache des Kleinen Rates.⁸⁴ Die Möglichkeit, daß ungerechte Urteile von den Untertanen jederzeit weitergezogen werden konnten, bildete schließlich die sicherste Gewähr dafür, daß diese Vorschriften von den Landvögten auch tatsächlich eingehalten wurden.

5. Der Landvogt als Funktionär der Kirchenverwaltung. Es entsprach der engen Verbindung von Kirche und Staat, wie sie in Bern seit der Reformation bestand, wenn dem Landvogt auch in der Kirchenverwaltung bestimmte Aufgaben übertragen wurden. Als Vertreter der Obrigkeit nahm er die „Einpräsentation“ eines neu gewählten Pfarrers, d. h. dessen Amtseinsetzung vor. Dieses Recht stand ihm für alle Kirchengemeinden seines Oberamtes zu; ausgenommen waren Gemeinden, deren Collatur ein bernischer Herrschaftsherr besaß.⁸⁵ Weiter hatte er nicht nur das Visitationsrecht, sondern eine Visitationspflicht gegenüber den Predikanten seiner Landvogtei. An den Pfarrkapiteln hatte er über die Amtsführung eines jeden Bericht zu erstatten.⁸⁶ Die Teilnahme an diesen Kapiteln war für den Land-

⁸³ Der erste Artikel des Amtseides lautete: „Administration der Justiz. Es sollen die Amtleut gut gemein Gericht und Recht führen, dem Armen wie dem Reichen, den Fremden wie den Einheimischen, und über die Rechtshändel, so für sie kommen, nach Mrg.Hrn.Gesetzen und Ordnungen oder nach des Amts Rechten urtheillen; die Armen, Wittwen und Weysen beschirmen, und verschaffen, daß derer wie auch der Gemeinden Güter getreulich verwaltet werden.“ (Bib.Eid- und Instr.B. I, S. 1 f.)

⁸⁴ Emolumenten-Ordnungen 1773/74. Kap. VII, Art. 5, (M.B. 24—26).

⁸⁵ Vgl. Abschnitt: Das Kirchspiel.

⁸⁶ An den Kapiteln, die jährlich stattfanden, wurde in erster Linie die Amts-

vogt „unter Hintansetzung aller übrigen Geschäfte“ obligatorisch; er hatte daselbst „steiffe Hand obzuhalten, daß niemandem durch die finger geschen, weder alles ordentlich, wie sichs gebürth, verhandlet und den actis inseriert werde.“⁸⁷ Sämtliche Akten des Kapitels mußten, nachdem sie vom Dekan und dem Auktuar unterschrieben worden waren, durch den Landvogt, als dem „oberkeitlichen Representanten“ gezeichnet werden.⁸⁸

Selbstverständlich war es vor allem dann Aufgabe des Landvogts, sich mit den kirchlichen Institutionen zu befassen, wenn sich der Staat ihrer für seine eigenen Zwecke bediente. So wurde der Landvogt mit der Organisation der großen staatlich-kirchlichen Feiern beauftragt.⁸⁹ Er war es auch, der die Verlesung von obrigkeitlichen Mandaten, die „von Canzeln“ veröffentlicht werden mußten, veranlaßte.

Auch die kirchliche Finanzverwaltung beanspruchte die Mithilfe der Landvögte. Die Pflicht zur Besoldung der Geistlichen war mit der Reformation von der Kirche an den Staat übergegangen. Dieser ließ es aber bei der althergebrachten Übung bewenden, daß jeder Pfarrstelle (Pfrund) eine bestimmte Anzahl von Zehnten als Naturaleinkommen des Predikanten zur Verfügung stand. Der Predikant als Inhaber der Pfrund hatte den Einzug dieser Zehnten jedoch selbst zu besorgen. So vorteilhaft dieses System für den Staat sein mochte, indem er sich um die Besoldung seiner Geistlichen überhaupt nicht zu kümmern brauchte, so nachteilig war es für die Beziehungen zwischen Pfarrer und Gemeinde. Die Stellung des Pfarrers als Zehntbezüger war immer wieder Ursache zu unerfreulichen Reibereien. Der Staat weigerte sich jedoch konsequent, den Bezug der Zehnten für die Predikanten zu übernehmen. Man befürchtete eine Vergrößerung des bürokratischen Apparates.⁹⁰ Schließlich bot die Eigentümlichkeit der berni-

führung der Predikanten überprüft. Spezielle Beauftragte, die Visitatoren, legten Bericht ab. Neben ihnen mußte aber stets auch der Landvogt um seinen Besund gefragt werden (Neue Predikanten-Ordnung 1748, S. 84).

⁸⁷ Mandat vom 22. Mai 1705 (Bib.M.B. II, S. 715).

⁸⁸ Vorschrift aus dem Jahre 1728, zitiert in einem Mandat vom 14. Juni 1776 (M.B. 26, S. 665). Ebenfalls Mandat vom 16. August 1787 (Bib.M.B. VI, S. 245).

⁸⁹ Dank- und Bettage, Reformationsfeiern u. a. (z. B. Mandat vom 27. November 1727. Bib.M.B. III, S. 498).

⁹⁰ Gutachten der Vennerkammer vom 24. April 1724 (S.Pr.P., S. 183 ff.).

schen Zehntverwaltung die Möglichkeit zu einer praktischen Lösung: Die Zehnten der Pfründen wurden dem Pachtsystem angeschlossen, d. h. mit den obrigkeitlichen Zehnten kamen auch die kirchlichen Zehnten zur Verpachtung. Die Unsätze bei der Versteigerung der staatlichen Zehnten konnten somit erhöht werden. Aus dem auf diese Weise vergrößerten Zehnteinkommen des Staates entrichtete alsdann der Landvogt ein Fixum an Getreide, Heu und Wein an die Pfarrer. Das waren die sogenannten „Pensionen“, die auf der Ausgabenseite jeder Amtsrechnung zu finden sind. Wichtig ist, daß diese Lösung nicht etwa generell, sondern nur von Fall zu Fall getroffen wurde. Des weiteren war dem Landvogt die Aufsicht über die Pfründen und ihre Rechte übertragen. Er hatte ihre Interessen gegenüber privaten Ansprüchen zu wahren.⁹¹ Besonderes Gewicht legte die Obrigkeit auf die regelmäßige Kontrolle des Zustandes der Pfrundgebäulichkeiten.⁹²

Schließlich konnte der Landvogt die Rechnungen der Kirchengemeinden abnehmen und überprüfen. In verschiedenen Orten war das sogar seine ausdrückliche Pflicht. Eine allfällige Neuordnung des Kirchgemeindegutes bedurfte selbstverständlich, um Rechtskraft zu erlangen, der oberamtlichen Genehmigung.⁹³

6. Der Landvogt als Funktionär der Sittenpolizei. Eng verbunden mit der eigentlichen Seelsorge war im bernischen Staate die Handhabung der Sittenpolizei. Ihre Organe waren in erster Linie die Predikanten selbst und neben diesen die Chorgerichte. Die tatsächliche Verantwortung lastete jedoch auch hier wiederum auf den Schultern des Landvogts. Er hatte die gesamte Tätigkeit von Predikanten und Chorgerichten zu überwachen.⁹⁴ Ex officio war er Präsident der ihm unterstellten Chorgerichte. Wenn er auch in Tat und Wahrheit von diesem Recht höchst selten Gebrauch machte, so hatte er doch stets die Möglichkeit, in wichtigen Fällen als Vorsitzender das ganze Gewicht seiner persönlichen Meinung und seines Unbehagens in die Wagschale zu werfen. Ohne Ausnahme waren ihm die Beschlüsse

⁹¹ Neue Predikanten-Ordnung 1748, S. 62 f.

⁹² Kontroll- und Meldepflicht der Landvögte (Bib. M. B. II, S. 658 f.).

⁹³ z. B. in Reitnau am 13. Februar 1768 (Befehle, S. 79 f.).

⁹⁴ Die im folgenden erwähnten Rechte und Pflichten eines Landvogts beziehen sich nur auf die oberamtlichen Chorgerichte. Für die — wenigen — herrschaftlichen Chorgerichte war der Herrschaftsherr zuständig. (Vgl. Kap.: Das Chorgericht).

des Gerichtes mitzuteilen. Er hatte sodann seinerseits die Verpflichtung, sie auszuführen. Kam er dieser Aufgabe nicht gehörig nach, so konnte ihn das Chorgericht beim Oberen Ehegericht der Stadt Bern verzeigen.⁹⁵ Die Bedeutung, die dem Landvogt als Aufsichtsorgan innerhalb des Verwaltungszweiges der Sittenpolizei zukam, wird am besten durch die Tatsache gekennzeichnet, daß sämtliche Korrespondenz von oder an ein ihm unterstelltes Chorgericht durch die Hände des Landvogts gehen mußte.⁹⁶

Seine Tätigkeit beschränkte sich jedoch nicht darauf, die ihm unterstellten Beamten und Behörden zu beaufsichtigen. Gewisse Entscheidungen wurden ihm persönlich übertragen: So hatten die Chorgerichte Anweisung, Fälle von schweren Verstößen gegen die Sitten gesetzgebung dem Landvogt zu überweisen; je nach deren Bedeutung leitete dieser sie alsdann an das Obere Ehegericht oder den Kleinen Rat weiter.

Doch selbst damit erschöpften sich die Pflichten des Landvogts noch nicht. Es war ihm nämlich die Aufsicht über die Chorgerichte nicht nur in sachlicher, sondern auch in persönlicher Hinsicht übertragen worden: Er wählte einerseits die Chorrichter aus einem Zweier- oder Dreierzuschlag des Predikanten und nahm die Gewählten „in Eydspflicht“;⁹⁷ anderseits genehmigte er auch die Entlassungs gesuche von amtsmüden Chorrichtern⁹⁸ oder enthob gar Mitglieder des Chorgerichtes, die durch eigenen unwürdigen Lebenswandel das Ansehen des Amtes herabsetzten, ihrer Stellung.⁹⁹

7. Der Landvogt als Aufsichtsorgan im Schulwesen. Auch im Schulwesen war der Landvogt als Vertreter der Obrigkeit Aufsichts- und Strafinstanz. Er besuchte die Examen¹⁰⁰ und kontrollierte die Schulvisitatoren.¹⁰¹ Untertanen, die sich bei den „Exa-

⁹⁵ „Neue Ehegerichts-Satzungen“ vom 25. Januar 1787, Kap. V, Art. 7 (Abschrift im Bib. M. B. VI, S. 187 ff.).

⁹⁶ In dringenden Fällen durfte bei Abwesenheit des Landvogts dessen Statthalter diese Funktionen ausüben (Neue Predikanten-Ordnung 1748, S. 42 f.).

⁹⁷ Neue Ehegerichts-Satzungen 1787, Kap. IV, Art. 3.

⁹⁸ Neue Ehegerichts-Satzungen 1787, Kap. IV, Art. 5.

⁹⁹ Vgl. Lenzburger A.-B. O, S. 349 ff. (15. Februar 1764). Dem widerspricht freilich Kap. IV, Art. 6 der Neuen Ehegerichts-Satzungen 1787, der dieses Recht dem Kleinen Rat vorbehält.

¹⁰⁰ Erneuerte Schulordnung 1720, Art. 24 (M. B. 12, S. 552 b).

¹⁰¹ Mandat vom 8. Juli 1717 (Bib. M. B. III, S. 303 ff.).

mina der Alten“ als faumselig erwiesen hatten und trotz der Ermahnungen durch das Chorgericht keine Besserung zeigten, wurden ihm zur Bestrafung überwiesen.¹⁰²

8. Der Landvogt in der Armenfürsorge. Durch die Säkularisation war schließlich auch die gesamte Armenfürsorge dem Staat zugefallen. Da hatte der Landvogt wiederum seine bestimmten Pflichten zu erfüllen: grundsätzlich war die Armenpflege freilich Sache der Gemeinden. Diese besaßen meistens ein Armen- oder Kirchengut, das speziell zu diesem Zweck geäufnet wurde. Über diese Mittel konnten sie frei verfügen. Immerhin sollten die Rechnungsführung sowie die Listen der unterstützten Armen vom Landvogt genau überprüft werden.¹⁰³

Immer wieder jedoch gab es Fälle, wo die Hilfe der Gemeinden einfach nicht genügte, sei es wegen der Größe der Armut der Bedürftigen, sei es wegen der Bescheidenheit des Armengutes. Da musste der Staat einspringen. Er tat dies auf verschiedene Weise: Oft ließ er eine bestimmte Getreidemenge an alle notleidenden Armen verteilen, oder — eine andere Möglichkeit — er unterstützte nur einzelne armen- genössige Familien, oder aber er nahm Untertanen, die arbeitsunfähig waren, in der „Insel“ auf. In allen diesen Fällen war die Mitarbeit des Landvogts unumgänglich. Bei einer allgemeinen Getreideverteilung bestimmte er die Bezugsberechtigten.¹⁰⁴ Auch Gesuche um individuelle Unterstützung waren vom Bittsteller dem Landvogt einzureichen. Er untersuchte den Fall und meldete anschließend nach Bern.¹⁰⁵ Genau gleich musste bei „Presthaften“, die in der „Insel“ untergebracht werden wollten, vorgegangen werden: der Landvogt sammelte die Angaben über Alter, Art der Krankheit oder des Ge-

¹⁰² Die „Examina der Alten“ waren jährliche Prüfungen sämtlicher Erwachsener über Religionsfragen. Sie wurden mit der Neuen Predikanten-Ordnung 1748 eingeführt (S. 19 ff.).

¹⁰³ Bettelordnung vom 25. Juni 1753 (Bib.M.B. IV, S. 517 ff.).

¹⁰⁴ Im Oberamt Bieberstein war dies beispielsweise in folgenden Jahren der Fall: Obrigkeitlicher Befehl vom 12. März 1709 (Bib.M.B. III, S. 30), vom 12. September 1709 (Bib.M.B. III, S. 45), vom 28. November 1709 (Bib.M.B. III, S. 79), vom 11. Januar 1710 (Bib.M.B. III, S. 94) und vom 20. April 1736 (Bib.M.B. IV, S. 56 f.).

¹⁰⁵ Mandat vom 10. März 1725 (M.B. 13, S. 373 ff.); Bettelordnung 1753 (Bib.M.B. IV, S. 517 ff.).

brechens, über die Vermögensverhältnisse und über bereits angewandte Kuren und stellte dann ein Gesuch an den Kleinen Rat oder das Collegium Insulanum.¹⁰⁶

Bei Katastrophen, wie z. B. bei großen Feuersbrünsten oder Überschwemmungen, wurden aber die Unforderungen an die Hilfsbereitschaft der Obrigkeit allzu kostspielig. Um die Staatsfinanzen zu schonen, pflegte sie in solchen Fällen an die private Spendefreudigkeit zu appellieren. In einzelnen Teilen des Staates wurde alsdann eine Sammlung („Steuer“) zugunsten der Geschädigten durchgeführt. Die Organisation einer solchen Steuer war gleichfalls dem Landvogt überbunden. Er nahm die gesammelten Beträge entgegen und leitete sie weiter.¹⁰⁷ Legen wir uns Rechenschaft ab über die Aufgaben, die dem Landvogt innerhalb der gesamten Armenpflege erwachsen, so müssen wir zur Feststellung kommen, daß er auch auf dem Gebiet der Fürsorge Mittler zwischen Obrigkeit und Untertanen war. Durch seine Hände gingen alle Unterstützungsgesuche einerseits und alle zur Linde rung der Not bestimmten staatlichen Zuschüsse anderseits.

Abschließend stellen wir fest, daß der Staat auch alle die Aufgaben in ihren wesentlichen Punkten dem Landvogt überbunden hatte, die die Kirche vor ihrer Säkularisation durch ihre eigenen Organe hatte ausführen lassen, die dann aber mit der Reformation an den Staat übergegangen waren. Somit hatte der bernische Landvogt auch innerhalb der Kirchenverwaltung, auf dem Gebiete der Sittenpolizei, im Schul- und im Fürsorgewesen die Schlüssel- und Vertrauensstellung inne. Dabei waren die Pflichten, die ihm aus dieser Tätigkeit erwachsen, sowohl an Arbeitsaufwand als auch an Bedeutung keineswegs geringer als die früher genannten eines Richters oder bloß ausführenden Organs eines anderen Verwaltungszweiges. Erst der gesamte, auf diese Art nochmals erweiterte Aufgabenkreis gab der Stellung eines bernischen Landvogts die Machtfülle, die in diesem Umfange keinem einzigen Amt unseres modernen Staates zukommt.

9. Der Landvogt als Verwalter des staatlichen Naturaleinkommens.

Überblick. Doch daran nicht genug. Der Landvogt war auch

¹⁰⁶ Mandate vom 14. Dezember 1716 (Bib. M. B. III, S. 275) und 20. Januar 1728 (Bib. M. B. III, S. 499 ff.).

¹⁰⁷ Vgl. Mandat vom 19. April 1706 (Bib. M. B. II, S. 746).

Organ der „finanzverwaltung“.¹⁰⁸ Wir haben bereits an anderer Stelle gesehen, daß beinahe sämtliche Einnahmen des bernischen Staates direkt oder indirekt durch das Oberamt bezogen wurden. Sie bestanden sowohl in Bargeld (Bußen, umgewandelte Abgaben) als auch in Naturalien. Besonders die Verwaltung des Naturaleinkommens beanspruchte den persönlichen Einsatz des Landvogts.

Umwandlung von Naturalabgaben in Geldzinse. Die Frage, ob Geld- oder Naturalabgabe, wurde durch die Verwendungsmöglichkeiten entschieden, die diese der Obrigkeit bot. Ähnlich wie bei den Dienstleistungen hatte Bern ohne weiteres seine Zustimmung für die Umwandlung solcher Abgaben in Geldzahlungen erteilt, die für den Staatshaushalt nur eine Belastung gebildet hätten. Welche Verwendung hatte der Staat für Eier, Erbsen, Bohnen, Hühner, Kleinvieh usw.? So waren schon früh alle diese Naturalabgaben (Abgaben aus Vogteirechten, bestimmte Bodenzinse und kleine Zehnten) in Geldzinse umgewandelt worden. Der Staat förderte sogar diese Entwicklung nach Kräften, denn solche Einkünfte hatten für ihn nur mehr fiskalische Bedeutung.¹⁰⁹

Anders verhielt es sich jedoch mit den Getreidelieferungen. Auch sie erforderten zum Bezug, zur Lagerung und zur Verwertung einen umständlichen Verwaltungsapparat. Sie bildeten aber die Grundlage für die staatliche Getreidepolitik, deren Ziel es war, die Preise möglichst stabil zu halten. Zu diesem Zweck legte der Staat Vorräte an, die in Zeiten der Getreideknappheit auf den Markt geworfen wurden. Diese staatlichen Getreidevorräte bildeten zugleich eine lebenswichtige Reserve für den Fall von Grenzsperrern. Zu ihrer Auflösung war der Staat auf die Einkünfte in natura angewiesen. Deshalb konnte für alle Abgaben, die in Getreidelieferungen bestanden, eine Umwandlung überhaupt nicht in Frage kommen.¹¹⁰

¹⁰⁸ In dieser Funktion war er freilich am meisten in seiner Selbständigkeit eingeschränkt.

¹⁰⁹ Ähnlich lagen die Verhältnisse bei den Tabak- und Kartoffelzehnten, die erst in der Mitte des 18. Jahrhunderts eingeführt wurden. Für sie wurde durch ein Mandat vom 27. Juni 1765 festgesetzt, daß sie grundsätzlich in Geldzahlung zu erfolgen hätten (Bib. M. B. IV, S. 726 ff.). 1781 erlaubte die Obrigkeit — nach langem Zögern — auch die Umwandlung der Heuzehnten, da der Naturalbezug zu kostspielig sei (Mandat vom 3. September 1781, M. B. 27, S. 584 ff.).

¹¹⁰ Ein anderer Grund war für die Beibehaltung des Weinzehnten als Naturalabgabe maßgebend: der Wein bildete oft einen Teil der „Pensionen“, welche

Der Bezug der Zehnten. Die Einnahmen an Vogtabgaben und Bodenzinsen waren mengenmäßig genau bestimmt. Ihr Bezug bot somit keine besonderen Schwierigkeiten. Anders lagen die Verhältnisse für die Zehnten. Diese wurden vom Ertrag eines Grundstückes erhoben und waren folglich variabel. Dieser Umstand erforderte eine genaue Überprüfung der Ablieferungen. Selbst die Einführung der Zehntpacht, durch die der Staat das Einsammeln der Zehntguthaben Privaten übertrug, befreite ihn nicht von der Notwendigkeit einer strengen Aufsicht. In dem Augenblick nämlich, wo schlecht gezehntet wurde, sanken auch die Angebote bei den öffentlichen Zehntversteigerungen. Hier hatte nun wiederum der Landvogt einzutreten. Er hatte den gesamten Verlauf des Zehntbezuges zu überwachen.¹¹¹

Er ließ zunächst vor der Versteigerung der Zehnten den Erntertrag durch vereidigte, unparteiische Personen schätzen.¹¹² Hernach wurde das Datum der Versteigerung durch Ausruf vom Landweibel bekanntgegeben. Am festgesetzten Tag versammelten sich alle Interessenten. Die Versteigerung erfolgte unter der persönlichen Leitung des Landvogts. Theoretisch war jedermann steigerungsberechtigt. Die Obrigkeit hatte jedoch einige Bestimmungen erlassen, die sie vor Verlusten schützen sollten: das höchste Angebot musste den Schätzungs Wert erreichen. Sonst musste der Zehnte „eingestellt“ werden. Die Genehmigung hiezu erteilte jedoch nur der Kleine Rat. Ein eingestellter Zehnter wurde vom Landvogt einigen „bekannten, ehrlichen Leuten“, den sogenannten Zehnteinsammlern, zum Sammeln und Dreschen zugewiesen. Den Ertrag hatten sie dem Landvogt abzuliefern; als Entgelt wurde ihnen das Stroh überlassen. Des weiteren wurden Vorkehren getroffen, die ein absichtliches Tiefhalten der Angebote verhindern

der Staat als Besoldung an Pfarrer, Schulmeister, Landschreiber u. a. entrichten musste. Die Zusammensetzung dieser Pensionen war durch die Urbare festgelegt. So konnte der Staat auf das Wein-Einkommen nicht verzichten. — Als Beispiel für die oben skizzierte bernische Getreidepolitik sei ein Mandat vom 14. Januar 1757 angeführt. Die Landvögte erhielten durch dieses Schreiben den Befehl, bei „diesen schweren Zeitläufen“ Zehnten und Bodenzinse unnachgiebig in natura zu beziehen. Zudem sei ein Viertel der obrigkeitlichen Getreidevorräte nach und nach dem Markt zur Verfügung zu stellen (M.B. 19, S. 111).

¹¹¹ Zehnt-Reglemente gaben eingehend über die Pflichten der Landvögte Auskunft (Bib. Eid- und Instr. B. II).

¹¹² Im Oberamt Narburg erfüllten der Amtsweibel, der Commisbäcker der Festung und der Hausknecht diese Aufgabe (XIII. 128).

sollten. Über die gesamte Steigerung hatte der Landschreiber genau vorgeschriebene Protokolle, die sogenannten Zehntrödel, aufzunehmen. Diese waren der Staatskanzlei einzureichen, wo alsdann der zu erwartende Zehntertrag für das ganze Land errechnet wurde. In früheren Zeiten mochte der Tag der Zehntversteigerungen Gelegenheit zu großen Festlichkeiten geboten haben. Im 18. Jahrhundert war all das unterdrückt. Für die genaue Einhaltung dieser Bestimmungen und die korrekte Durchführung der Versteigerung, die sich jährlich wiederholte, war der Landvogt verantwortlich.

Auch der eigentliche Zehntbezug war durch obrigkeitliche Vorschriften geregelt, obwohl der Staat damit direkt nichts zu tun hatte. Ende November schließlich, wenn anzunehmen war, daß die „Zehntbesteher“¹¹³ mit dem Sammeln und Dreschen der Zehnten fertig geworden waren, wurde ihnen schriftlich der Zeitpunkt bekanntgegeben, an welchem sie ihre Beträge abzuliefern hatten.¹¹⁴ Bei der Einlieferung des Getreides wurde streng darauf geachtet, daß es sauber sei. Die „Ausmessung“ erfolgte durch die Zehntbesteher persönlich unter der Kontrolle von obrigkeitlich bestimmten Personen.¹¹⁵ Über die eingegangenen Erträge hatte der Landvogt eine Zusammenstellung zu machen und den Bericht nach Bern zu schicken. Das Total dieser Rapporte ergab den bernischen Zehnt-Etat, der dem Großen Rat vorgelegt werden mußte.

Es lag in der Art der Zehntabgabe bedingt, die eben mengenmäßig nicht festgesetzt war, wenn der Zehntbezug immer wieder zu Streitigkeiten Anlaß gab. Mit dem Pachtsystem konnten der Staat und seine Beamten alle diese Schwierigkeiten umgehen. Dadurch eröffnete sich aber gerade dem Landvogt ein neues Arbeitsfeld: er war die gegebene neutrale Instanz, um bei Auseinandersetzungen zwischen Zehntpflichtigen und Zehntbestehern zu entscheiden.¹¹⁶

Der Staat suchte übrigens nach Möglichkeit, solche Zwistigkeiten beizulegen. Er empfahl in diesem Sinne den Zehntbestehern, sich mit

¹¹³ So wurden die Leute genannt, denen bei der Versteigerung ein Zehnt entzogen worden war.

¹¹⁴ XIII. 128.

¹¹⁵ XIII. 128: Landweibel und Commisbäder.

¹¹⁶ Durch Mandat vom 16. März 1789 wurde genau festgelegt, daß derjenige Landvogt zuständig sei, in dessen Amt das zehntpflichtige Landstück liege (Bib. M.B. VI, S. 312 f.).

den „Partikularen“ wenn immer möglich in gütliches Einvernehmen zu setzen.¹¹⁷ Er selbst ging mit gutem Beispiel voran, indem in Fällen, wo die Ernte wegen Hagelschlags oder Überschwemmungen hinter den Schätzungen zurückblieb, der Zehnte nachgelassen wurde. Der Zehntbesitzer hatte alsdann im betreffenden Herbst nur einen Teil der geschuldeten Getreidemenge abzuliefern. Der Rest wurde für ein oder zwei Jahre gestundet, ja manchmal sogar ganz abgeschrieben.¹¹⁸

Die Verwaltung der Getreidevorräte. Bei allen diesen Maßnahmen und Verordnungen war es immer wieder der Landvogt, der die staatlichen Interessen zu wahren hatte. Als eigentlicher Zehnt- und Bodenzinsherr überwachte er in Vertretung der Obrigkeit das Sammeln und Sichten der Naturalabgaben. Damit erschöpften sich jedoch die Pflichten eines Landvogts im Rahmen der Verwaltung des staatlichen Naturaleinkommens noch lange nicht. Galt es doch, die angehäuften Feldfrüchte richtig zu lagern, ihre Haltbarkeit immer wieder zu überprüfen und sie dann schließlich abzustoßen. Eine ganze Reihe von Ordnungen und Mandaten regelten diese Tätigkeit bis ins Einzelne.¹¹⁹

Für jede Landvogtei war eine ganz bestimmte Menge Getreide

¹¹⁷ Bei der Erhebung des Kartoffelzehnten wurde es ausdrücklich den beiden Partnern anheimgestellt, zu vereinbaren, wie weit der Zehnte in natura und wie weit er in Form einer Geldzahlung entrichtet werden sollte. Kam es zu keiner Einigung, so musste er kurzerhand ganz in natura abgeliefert werden (Erläuterung zum Erdäpfelmandat vom 20. September 1741, Bib.M.B. IV, S. 257 ff.).

¹¹⁸ Ungewitter und „von oberer Hand verhängte Fäll“, nicht aber Unfruchtbarkeit des feldes oder schlechtes Wetter, berechtigten den Zehntbesitzer zu einem Nachlaßgesuch. Solche Gesuche wurden vom Landvogt der Vennerkammer überwiesen, von dieser begutachtet und schließlich vom Großen Rat entschieden. Die Kosten des Verfahrens gingen zu Lasten des Gesuchstellers (Art. 9 des Zehnd-Reglements; Bib.Eid- und Instr.B. II, S. 30 f.).

Es wurden z. B. im Jahre 1777 im Untern Aargau nachgelassen:
 Oberamt Lenzburg — 14 Mt. Roggen, 28 Mltr. Dinkel, 14 Mltr. Hafer,
 Oberamt Königsfelden — 14 Mt. Roggen, 73½ Mltr. Dinkel,
 Stiftsschaffnerei Zofingen — 110½ Mltr. Dinkel,
 Oberamt Aarburg — 2½ Mltr. Dinkel

(Beschluß des Großen Rates vom 24. Dezember 1777. M.B. 27, S. 48 ff.).

¹¹⁹ Gesammelt in: Getreide-Reglement des Amtes Biberstein vom 10. Februar 1719 (Bib.Eid.- u. Instr.B. II, S. 1 ff.). Obrigkeitliche Getreyd-Ordnung. Arburg. 2. März 1687 u. a.

festgesetzt, die nur auf Befehl des Großen Rates angegriffen werden durfte.¹²⁰

Dieser Vorrat und die neuen Einkünfte mußten jährlich in Anwesenheit eines „Beeydigten“ gemessen, ihr Alter und ihre Qualität festgestellt und das Ergebnis der Untersuchung vom Landvogt nach Bern gemeldet werden. Auf Grund dieser Berichte traf dann der Große Rat im Verlaufe des Januars die weiteren Anordnungen: Ein Teil der neuen Ernte wurde wiederum als Stock ausgeschieden; der Rest gelangte zum Verkauf. Der Verkaufsbefehl ging entsprechend dem Zustand des von ihnen gemeldeten Getreidevorrates an die Landvögte.¹²¹ Beim Verkauf selbst hatten diese vollkommen freie Hand.¹²² Den Ertrag mußten sie in die Umtsrechnung einsetzen.¹²³ Getreide vom

¹²⁰ Die obrigkeitlichen Getreidevorräte in den Oberämtern des Untern Aargaus betrugen laut Besluß vom 8. April 1767 in Berner Mütt (1 Mütt = 168,134 Liter, Ad. Fluri, Kulturgechichtliche Mitteilungen aus den bernischen Staatsrechnungen des 18. Jahrhunderts):

	Kernen	Roggen	Hafer
Lenzburg	3167	460	350
Königsfelden	2120	860	200
Schenkenberg	1240	80	165
Zofingen	1706	—	725
Biberstein	340	30	100
Urburg	257	—	135
Castelen	—	—	—

Diese Vorräte durften nur beim Umtswechsel des Landvogts angezehrt werden, indem der aufziehende Landvogt berechtigt war, daraus das Getreide zu ziehen, das er für seinen Haushalt benötigte. Sie waren bei der nächsten Getreideablieferung sofort zu ergänzen. Der neue Commandant von Urburg konnte in der gleichen Zeit auch die Garnison aus dem Vorrat versorgen (XIII. 128).

¹²¹ Commandant Effinger von Urburg notierte in seinen „Nachrichten von dem Amt Urburg“, daß die obrigkeitlichen Verkaufsbefehle Ende Januar und Mitte Juni eintreffen würden (XIII. 128).

¹²² „Die Amtleut werden mit allem Fleiß bestmöglich verkauffen“, lautete die knappe Anweisung im Getreidereglement (Bib. Eid- und Instr. B. II, S. 5).

¹²³ Mit Mandat vom 14. Dezember 1731 wurde verlangt, daß die Abrechnung über den Getreideverkauf ein integrierender Bestandteil der Umtsrechnung sei. Sie mußte genaue Angaben darüber enthalten, „was für getreidt, wie viel, wie theur, an wen, zu was zeiten und von welchen schütteten (= Speicher) und jahrgang versilberet worden“ (Bib. M. B. III, S. 547 f.). Unlänglich des Verkaufsbefehls vom 23. Juli 1770 wurde dann erstmals gefordert, daß die Landvögte das aus dem Getreideverkauf gelöste Geld am 1. Dezember des laufenden Jahres oder an einem anderen noch zu bezeichnenden Datum dem Seckelmeister abzuliefern hätten (Mandat vom 18. September 1770; M. B. 23, S. 553).

obrigkeitlichen Getreideeinkommen ohne Verkaufsbefehl zu veräußern, war streng untersagt.¹²⁴ Ein ausgeklügeltes Kontrollsyste m und schwere Bußen sollten jede Versuchung zu Mißbrauch unterdrücken. Ausgenommen von diesem Veräußerungsverbot waren natürlich die „Pensionen“, die laut Urbarten vom Staat entrichtet werden mußten.¹²⁵

Dem in den „Schüttenen“ eingelagerten Getreidevorrat hatte der Landvogt seine ganze Aufmerksamkeit zu schenken. Dieser Vorrat sollte, fein säuberlich vom privaten Eigentum des Landvogts getrennt, in den besten Schüttenen aufbewahrt werden. Um einem Verderben des Getreides durch zu lange Lagerung vorzubeugen, mußte man es nach einem bestimmten Turnus erneuern: Während der Amtszeit eines Landvogts wurde ein Drittel des Vorrats abgestoßen und durch neues Getreide ergänzt. Im Zeitraum von achtzehn Jahren fand somit eine Gesamterneuerung statt. Um die durch die Lagerung eintretenden Qualitätsverluste möglichst tief zu halten, wurde das Getreide regelmäßig „gesäubert und geworfen“. Säuberung und Werfung durften aber nur auf obrigkeitlichen Befehl hin vorgenommen werden. Einzig vor dem Amtswechsel waren sie automatisch durchzuführen. Der durch diesen Prozeß bedingte mengenmäßige Verlust mußte durch beeidigte Kornmesser genau festgestellt werden. Nur dann durfte ihn der Landvogt als „Abgang“ in der Ausgabenseite seiner Amtsrechnung einsetzen.

Das obrigkeitliche Überwachungssystem. Obwohl alle diese Aufgaben des Landvogts durch zahlreiche Reglemente und Mandate genau umschrieben wurden, war die Verantwortung, die er trug, dennoch groß. An manch einen mochte die Versuchung herantreten,

¹²⁴ Für Oberämter mit Naturaleinkommen an Wein galt das strikte Verkaufsverbot auch für die obrigkeitlichen Weinbestände (Bib.Eid- und Instr.B. I, S. 14).

Den Landvögten war nicht gestattet, irgendwelche Unkosten beim Getreideverkauf, mit Ausnahme der Fuhrungskosten, in Abzug zu bringen. Alle zusätzlichen Auslagen mußten sie selber tragen (Bib.Eid- und Instr.B. II, S. 15 f.).

¹²⁵ Während in den meisten Oberämtern diese Pensionen in natura entrichtet wurden, mußten im Oberamt Königsfelden einige in Geld ausbezahlt werden. Aus diesem Umstand ist eine Notiz im „Königsfelder Material“ zu erklären, laut welcher der Hofmeister — im Unterschied zu allen andern Landvögten — das Recht besaß, soviel Getreide und Wein „zu rechter Zeit“ zu verkaufen, als „zu deß closters aufzugeben vonnöhten“ (Königsfelder Material, S. 502).

eine kleinere oder größere Menge des obrigkeitlichen Getreides zu unterschlagen. Diese Versuchung wurde noch durch den Umstand vergrößert, daß die Landvögte ihre Entschädigung für diese Arbeit, ausgedrückt in Prozenten der Getreidemenge, direkt abziehen konnten. Die Obrigkeit suchte sich durch genaue Kontrollbestimmungen und schärfste Strafandrohungen gegen solche Verfehlungen ihrer Beamten zu schützen. Landvögte, welche die Termine für die Messung der Getreidevorräte, für die Einreichung der Etats und für die Rechnungsablage nicht einhielten, waren strafbar; ebenso Landvögte, welche Getreide ohne Befehl veräußerten oder welche an Stelle des zum Verkauf bestimmten schlechteren Getreides gesundes, neues verkauften und den Erlös nicht wahrheitsgemäß verrechneten. Kontrollorgan war „insonderheit“ die Vennerkammer.¹²⁶ Gegen Fehlbare hatte sie sofort eine Untersuchung einzuleiten. Die Anklageschrift war dem überführten Landvogt zuzustellen, der sich innert acht Tagen schriftlich zu verantworten hatte. Auch Replik und Duplik mußten schriftlich abgefaßt werden. Dann war das gesamte Aktenmaterial sofort dem Großen Rat zu unterbreiten. Dieser entschied ohne weitere Einvernahme in geheimer Abstimmung über Schuld oder Nichtschuld. Wurde die Schuldfrage bejaht, so war — ebenfalls in Geheimabstimmung — zu beschließen, ob der Schuldige an „Ehr“ oder an „Gut“ zu bestrafen sei. Wurde er an „Ehr“ bestraft, so bedeutete das die sofortige Einstellung in seinem Amt. Wenn seine Verfehlungen erst am Ende seiner Amtszeit an den Tag kamen, so verlor er seinen Sitz im Großen Rat. In beiden Fällen hatte er zudem den entstandenen Schaden zu decken. Wurde er an „Gut“ bestraft, so setzte der Große Rat auf Antrag der Vennerkammer die Höhe der Buße fest. Durch solche Maßnahmen hoffte man, Verfehlungen der Landvögte verunmöglichen zu können, welche in Unbetracht der Werte, die diesen mit der Verwaltung der staatlichen Getreideeingänge anvertraut waren, dem Staate großen Schaden verursachen konnten.

10. Der Landvogt als Verwalter des Staatsbesitzes. Die obrigkeitlichen „Gelder“. Die Verwaltung des obrig-

¹²⁶ Für die Kontrolle der Einnahmen aus Lehensgefallen wurde — wie bereits erwähnt — 1786 das Deutsche Ober Commissariat geschaffen, das seinerseits der Vennerkammer unterstand. Ihm lag die Prüfung sämtlicher Amtsrechnungen ob (Beschluß vom 1. Dezember 1786, Pol.B. 18, S. 332 ff. und Mandat vom 7. Juni 1788, M.B. 29, S. 387 ff.).

keitlichen Naturaleinkommens war jedoch nur ein Teil der Aufgaben, die dem bernischen Landvogt aus seiner Stellung als Funktionär der Finanzverwaltung erwuchsen. Er war außerdem Treuhänder des Staatsbesitzes im weitesten Sinne des Wortes.

Soweit das bernische Staatsvermögen in Form von Gültbriefen im eigenen Lande angelegt war — es war dies nur ein ganz geringer Prozentsatz — hatte der Landvogt die Zinsen zu beziehen.¹²⁷ Wurde ein Gültbrief vom Schuldner gekündigt, so mußte der Landvogt sofort nach neuen Anlagenträgern Umschau halten. Vor allem hatte er heimlich zu erkunden, ob nicht jemand ins Ausland reise, der bereit wäre, „anderwertige Verschreibung“ zu übernehmen.¹²⁸ Auf keinen Fall durfte er rückbezahltes Kapital annehmen.

Die Marchen. Weit wichtiger als die Anlage in Gültbriefen war aber der unmittelbare Staatsbesitz an Grund und Boden. Auch darüber hatte der Landvogt zu wachen. In diesen Aufgabenkreis fiel, in weitester Auslegung, die Kontrolle der Grenzsteine.¹²⁹ Einmal in seiner Amtszeit mußte der Landvogt in Begleitung von einigen ortskundigen Sachverständigen sämtliche Marchen seines Oberamtes abschreiten und zuhanden der Vennerkammer ein genaues Protokoll über den Zustand der Marchsteine aufnehmen.

Die Waldungen. Staatsbesitz waren Allmend, „Rysgründ“ und Wald samt der darin lebenden Tierwelt. Die Oberaufsicht über dieses gesamte Gut lag in den Händen des Landvogts. Ohne Bewilligung des Großen Rates durfte nichts davon veräußert oder einer anderen Nutzung zugeführt werden.¹³⁰ Die Kompetenzen und Aufgaben des Landvogts betreffend die obrigkeitlichen Waldungen lassen sich auf Grund der Forstordnung vom 7. Juli 1786 wie folgt zusammenfassen:¹³¹ der Landvogt hatte in erster Linie alle einschlägigen obrigkeitlichen Mandate auszuführen. In seiner Amtszeit mußte er minde-

¹²⁷ „Von Besorgung der Oberkeitlichen Gelderen“ (Bib. Eid- und Instr. B. II, S. 44 ff.).

¹²⁸ Mandat vom 13. Mai 1705 (Bib. M. B. II, S. 714).

¹²⁹ „Von den Marchen“ (Bib. Eid- und Instr. B. II, S. 75 ff.).

¹³⁰ „Verbott Obrigkeitlich Erdrich weg zu geben“ (Bib. Eid- und Instr. B. I, S. 16).

„Wegen den liegenden Güteren“ (Bib. Eid- und Instr. B. II, S. 48).

Genauere Vorschriften über die Aufsicht der Waldungen findet man in den verschiedenen Forstordnungen.

¹³¹ „Forstordnung für der Stadt Bern deutsche Lände“ (M. B. 28, S. 472 ff.).

stens einen Umgang vornehmen. Über den Befund erstattete er der zuständigen Instanz, der Holzkammer, Bericht. Er wählte, setzte, vereidigte und beaufsichtigte die Förster. Er untersuchte die Angaben der „Verleider“ auf ihren Wahrheitsgehalt und bestrafte Waldfreveler gemäß den Bestimmungen der Forstdordnung. Schließlich prüfte und siegelte er die Bittschriften von Bedürftigen um eine Holzgabe.

Seine Befugnisse erstreckten sich auch auf Gemeinde-Waldungen: in Zusammenarbeit mit den Gemeindebehörden erdauerte und erließ er Verordnungen für den Waldbesitz einzelner Gemeinden.¹³²

Die Jagd. Zum Schutz des Wildes bestellte der Landvogt die beeidigten Aufseher und fällte die Bußen bei Jagdvergehen. Als 1784 den Untertanen die Jagd grundsätzlich verboten wurde, ermächtigte man den Landvogt, Ausnahmen von diesem generellen Verbot zu bewilligen.¹³³

Lehens-, Bodenzins- und Zehntgerechtigkeiten. Weiteres Staatsgut waren die Lehengüter. Hierbei konzentrierte sich die Überwachung des Landvogts vor allem auf die Kontrolle eventueller Lehensverstückelungen. Solche konnten nur durch die Vennerkammer bewilligt werden.¹³⁴ Ein wesentlicher Teil des staatlichen Besitzes stand überhaupt in Bodenzins-, Zehnt- und ähnlichen Gerechtigkeiten. Wir haben bereits gesehen, wie der Landvogt für den Bezug aller daraus erwachsenden Abgaben verantwortlich war. Bern verfolgte die Tendenz, solche Gerechtigkeiten, die noch in privater Hand waren, womöglich in seinen Besitz zu bekommen. Auf keinen Fall durften sie an Ausländer veräußert werden. Auch dabei wurde an den Landvogt appelliert: jeden Verkauf dieser Art, der ihm vom Landschreiber gemeldet wurde, hatte er nach Bern zu rapportieren, wo dann entschieden wurde, ob nicht die betreffende Gerechtigkeit vermittelt des „Zuges“ vom Staat angekauft werden sollte.¹³⁵

Das Dominialland. Am direktesten kam das staatliche Eigentumsrecht beim Dominialland zur Geltung, das in mehr oder weniger großem Umfang jedem Amtssitz angegliedert war. Es stand unter der

Vgl. auch „Besorgung der Wälder“ (Bib.Eid- und Instr.B. I, S. 14 ff.).

¹³² Beispiele in den Rq.; ferner in Befehle.

¹³³ Neue Jägerordnung vom 4. und 11. Februar 1784 (M.B. 28, S. 142 ff.).

¹³⁴ „Von Verstückungen“ (Bib.Eid- und Instr.B. II, S. 48 ff.).

¹³⁵ „Wegen den liegenden Gütern“ (Bib.Eid- und Instr.B. II, S. 51 ff.).

unmittelbaren Verwaltung des Landvogts; auch diese war wiederum durch zahlreiche Vorschriften geregelt.¹³⁶

Die Straßen. Die Kompetenzen des Landvogts, die ihm aus seiner Aufsichtspflicht über den Staatsbesitz erwuchsen, waren jedoch nicht auf staatlichen Grund und Boden beschränkt, sondern sie erstreckten sich auf sämtliche Werke der öffentlichen Hand. Unter diesen Begriff fielen einmal die Straßen, Brücken und Flussverbauungen (Schwellen). Bern hatte im 18. Jahrhundert einen großzügigen Ausbau der Hauptdurchgangsrouten eingeleitet. Obwohl mit der Bauleitung besondere Sachverständige betraut wurden, blieb dennoch dem Landvogt grundsätzlich die Verantwortung für den Straßenzustand überbunden. Zweimal im Jahr hatte er die Straßen zu inspizieren, dabei die notwendige „Grienung“, die Öffnung der Abzugsgräben, die „Einhackung der Geleise“ usw. vorzuführen und anschließend der Zollkammer einen Rapport über die getroffenen und eventuell noch zu treffenden Maßnahmen einzureichen.¹³⁷ Die Bereitwilligkeit der Gemeinden zu seiner Unterstützung mag recht gering gewesen sein. Nicht jeder Landvogt hatte soviel Energie, sich gegenüber diesem Widerstand durchzusetzen, wie jener auf Schenkenberg, der in Unbetacht des „unbrauchbaren“ und verschiedentlich sogar „gefährlichen“ Straßenzustandes kurzerhand befahl, daß inskünftig jede Gemeinde vierzehn Tage pro Jahr an den Straßen zu arbeiten habe.¹³⁸ So mußte das Mandat von 1744 immer und immer wieder in Erinnerung gerufen werden, was nicht gerade für den Diensteifer der mit dessen Ausführung betrauten Landvögte spricht.¹³⁹

Die Hochbauten. Großes Gewicht legte die Obrigkeit auf die Überwachung der staatlichen Hochbauten. Diese fiel ebenfalls in den Aufgabenkreis des Landvogts. Er war für die richtige Instandhal-

¹³⁶ „Besorgung der Schloß Güteren“ (Bib. Eid- und Instr. B. I, S. 16 ff.);

„Besorgung der Amts Domaine“ (Bib. Eid- und Instr. B. II, S. 80 ff.).

¹³⁷ Straßenreglemente vom 30. April 1744 und 4. Juli 1759 (M.B. 19, Seite 540 ff.).

¹³⁸ Erlaß vom 15. November 1785 (Verbot- und Reglement-Buch II der Ämter Schenkenberg und Castelen, S. 41 ff.).

¹³⁹ 1767 wurden 41 Amtleute, Freiweibel, Ammänner und Städte „bey Unserer Ungnade angemahnt“, endlich einmal mit der Execution des Mandates von 1744 Ernst zu machen. Im Untern Aargau waren einzig die Landvögte von Lenzburg und Castelen ihrer Verpflichtung nachgekommen (Mandat vom 3. Juli 1767, M.B. 22, S. 268 ff.).

tung der obrigkeitlichen Pfrundhäuser, der Kornhäuser und selbstverständlich des Amtsschlosses mit den dazu gehörenden Gebäulichkeiten verantwortlich.¹⁴⁰ Seine Kompetenzen für Reparaturen waren freilich sehr eng begrenzt. Sie betragen prinzipiell pro Gebäude 50 R im Jahr (nicht inbegriffen waren Dachschäden). Für alle größeren Bauausgaben war ein umständlicher Instanzenweg vorgeschrieben.¹⁴¹ Wieder einmal müssen wir feststellen, wie äußerst zurückhaltend Bern war, wenn es sich um Staatsausgaben handelte. So wurde die Reparatur einer Scheune, die zum Schloß Biberstein gehörte, erst erlaubt, nachdem das Mauerwerk eingefallen war,¹⁴² und den Neubau des sogenannten „Bernerhauses“ in Aarau bewilligte man erst, als das alte Gebäude in einem solch baufälligen Zustand war, „dass weder Zimmermann noch Dek sich auf die Tachung wagen, noch die Bauren mit vollen Kornsäcken ohne Schreden die Stegen betreten dürfen“ und der Abgang an Getreide durch eindringenden Regen und Schnee untragbar geworden war.¹⁴³

f) Schranken der Selbstherrlichkeit des Landvogts.

I. Sicherungsmaßnahmen zum Schutze der Staatsinteressen. Wenn man sich über den gesamten Pflichten- und Aufgabenkreis, der von einem bernischen Landvogt in seiner sechsjährigen Amtszeit bewältigt werden musste, Rechenschaft ablegt, so wird man zu der Schlussfolgerung kommen: das Bild des jagenden, prassenden Jägers, der die Untertanen ausaugt und verhöhnt, wie er in Erzählungen und alten Sagen immer wieder auftaucht, ist hier nicht am Platz. Den Landvogt erwartete in seinem Amt ein vollgerütteltes Maß von ernster, verantwortungsschwerer Arbeit. Seine Aufgaben waren derart umfangreich, dass sie in einem großen Oberamt kaum bewältigt werden konnten.¹⁴⁴ Voraussetzung war freilich, dass der Landvogt allen seinen Pflichten auch in der Tat nachkam.

¹⁴⁰ Mandat vom 20. Januar 1721 (Bib.M.B. III, S. 395 ff.).

¹⁴¹ Eine Zusammenfassung der diesbezüglichen Vorschriften bietet das „Bau-Reglement“ (Bib.Eid- und Instr.B. II, S. 64 ff.).

¹⁴² Obrigkeitsliches Schreiben vom 6. Oktober 1705 (Bib.M.B. II, S. 729 f.).

¹⁴³ Beschluss der Vennerkammer vom 28. April 1763 (S.Pr. DD, S. 357 f.).

¹⁴⁴ Im Untern Aargau war das vor allem im Amt Lenzburg der Fall. Schon 1702 wurde auf Antrag des dortigen Landvogts ein Teil des Lenzburger Zinsrodels auf Königsfelden übertragen. Er sei derart mit Amtsgeschäften überladen, dass es ihm unmöglich sei, sämtliche Zinsen einzutreiben (Protokoll der Vennerkammer vom 20. März 1702, S.Pr. K, S. 258 ff.). 1749 schlug der damalige Land-

Dafür sorgte ein sorgfältig ausgebautes Kontrollsysteem. Wir haben es auf einigen besonderen Tätigkeitsgebieten des Landvogts bereits kennengelernt. In materieller Hinsicht bestand es in einer peinlich genauen Überprüfung der Amtsrechnung. Bei den Vorschriften über die Rechnungsführung und Abrechnung der Landvögte zeigt sich deutlich die ausgeprägte Tendenz des bernischen Staatsapparates zum Schematismus. Die Verordnungen wurden immer zahlreicher und gingen mehr und mehr in die kleinsten Details.¹⁴⁵ So verlangte die Obrigkeit, über die Einnahmen und Ausgaben jeder Landvogtei in Geld und Getreide stets genau unterrichtet zu sein. Auch über den obrigkeitlichen Besitz, der dem Landvogt anvertraut war, mußte Rechenschaft abgelegt werden. Beim Aufzug und beim Abzug waren darüber exakte Inventare aufzunehmen und der Vennerkammer einzureichen. Es wurden Zusammenstellungen über die „hausräthlichen Effecten“ in den obrigkeitlichen Gebäuden und die am Amtssitz vorhandenen Bücher (Urbarien, Rödel, Mandatenbücher usw.) verlangt.¹⁴⁶ Ein weiterer Rodel mußte über das in den Zeughäusern als Vorrat oder zum Verkauf bestimmte Material aufgenommen werden,¹⁴⁷ darunter ein spezieller Munitionsrodel¹⁴⁸ und ein Rodel über das Kriegs-Reisgeld.¹⁴⁹ Daz die Obrigkeit selbst über diese rein verwaltungstechnischen Kontrollmaßnahmen hinausgehen konnte, zeigt folgender Schlusspassus aus dem Getreidemandat vom 26. August 1698: „... So nit von cantzen zu verläsen: Darbey wir dir nit verhalten wollen, daß wir aller ohrten heimbliche auffseher bestellen werden, welche auf unsere ambtleut selsten genauw beobachten und, fahls überträttens oder übersehens, sel-

vogt von Lenzburg eine Zweiteilung des Oberamtes, verbunden mit dem Ankauf der Herrschaft Schöftland, vor. Bei der großen Ausdehnung des Amtes und der Vermehrung der Rechtshändel sei die Verwaltung der Landvogtei so „beschwehrlich“ geworden, daß viele Geschäfte immer wieder zurückgelegt werden müßten. Dringende Sachen könnten nur obenhin behandelt werden. Vor allem wäre eine gewissenhaftere Kontrolle der Unterbeamten bitter nötig (Lenzburger A.-B. K., S. 237 ff.).

¹⁴⁵ Vgl. das Mandat vom 24. August 1757 über die Amtsrechnungen (Bib. M.B. IV, S. 535 ff.).

¹⁴⁶ „Inventarisation der Obrigkeitlichen Effecten auf den Schlösseren“ (Bib. Eid- und Instr.B. II, S. 61 f.).

¹⁴⁷ Mandat vom 22. Januar 1756 (Bib.M.B. IV, S. 529).

¹⁴⁸ Mandat vom 24. Januar 1710 (Bib.M.B. III, S. 99).

¹⁴⁹ Mandat vom 13. Dezember 1764 (Bib.M.B. IV, S. 718 f.).

bige zu verdienter straff unz angeben und verleiden werden.“¹⁵⁰ Solche Vorkehrungen der Obrigkeit gegenüber ihren eigenen Landvögten blieben jedoch eine Seltenheit. Die bernischen Landvögte waren schließlich nicht irgendwelche gleichgültige Beamten. Als Angehörige der Obrigkeit waren sie am Gedeihen des Staates persönlich interessiert. Die obrigkeitlichen Kontrollmaßnahmen gingen denn auch weniger darauf aus, böswillige Verletzungen der Vorschriften durch die Landvögte aufzudecken, als vielmehr eine oberflächliche, liederliche Amtsführung — meistens nicht in böser Absicht, sondern aus Bequemlichkeit oder Unfähigkeit — zu verhindern.¹⁵¹

2. Schranken der Staatsgewalt. Es waren jedoch nicht nur diese rein materiellen Sicherungsmaßnahmen, von der Obrigkeit zum Schutz der Staatsinteressen getroffen, welche die Selbstherrlichkeit des bernischen Landvogtes einschränkten. Als dem verantwortlichen Vertreter der Obrigkeit waren ihm selbstverständlich die gleichen (inhaltlichen) Grenzen gesetzt, wie sie sich diese beim Ausbau der Staatsgewalt selbst auferlegt hatte: es waren Grenzen ethischer Natur (Bern — ein Staat reformatorisch-absolutistischer Prägung), Grenzen rechtlicher Natur (Bern — ein Rechtsstaat) und Grenzen staatspolitischer Natur (Bern — ein Stadtstaat, angewiesen auf die freiwillige Unterordnung der Untertanen).¹⁵²

3. Sicherungsmaßnahmen zum Schutze der Untertanen. Gerade dieser letzte Umstand rief einer Reihe von Maßnahmen, die den Untertanen nicht nur theoretisch, sondern auch praktisch vor Übergriffen seines Landvogtes schützen und ihm die Möglichkeit geben sollten, gegen widerrechtliche Forderungen den Rechtsweg zu beschrei-

¹⁵⁰ M.B. 12, S. 752 f.

¹⁵¹ Der krasseste Fall einer liederlichen Amtsführung, der im Untern Argau passierte, war derjenige von Joh. Rudolf Wagner, 1734—40 Hofmeister in Königsfelden. (Vgl. Gutachten vom 26. September 1740 im Königsfelder Material, S. 601 ff.).

¹⁵² Die staatspolitische Verantwortung des Landvogts wurde hie und da — besonders in Krisenzeiten — besonders unterstrichen. Der Landvogt sei der väterliche Führer und Freund seiner Untertanen; durch seine eigene mustergültige Haltung sei er ihnen jederzeit Vorbild, heißt es in einem Mandat vom 29. April 1794 (M.B. 32, S. 339 ff.). 1708 wurde ihm befohlen, seine Aufgaben derart zu erfüllen, daß die Untertanen durch seine Regierungsweise nicht der Obrigkeit entfremdet, sondern im Gegenteil stärker an sie gebunden würden (Mandat vom 12. Januar 1708, Bib.M.B. III, S. 2).

ten. Sie lassen sich im folgenden allgemeinen Grundsatz zusammenfassen: Einerseits wurde verlangt, daß der Landvogt seinen Untertanen nicht nur mit „Rah, Schutz und Schirm vorstehe“, sondern sie auch „bey dero freyheiten, alten guten Gebräuchen und Gewohnheiten handhabe“¹⁵³, und anderseits wurde jedem Untertan, der „wider Oberkeitliche Ordnungen, auch wider Recht und Billigkeit von seinem Amtsmann gehalten“¹⁵⁴ wurde, das Recht zugestanden, jederzeit beim Kleinen Rat schriftlich Klage einzureichen.¹⁵⁵ Daß dieses Recht nicht nur eine papierene Ordnung blieb, dafür sprechen verschiedene Fälle, in denen tatsächlich willkürliche Maßnahmen von Landvögten auf die Vorstellungen der Untertanen hin widerrufen wurden.¹⁵⁶

¹⁵³ Amtspatent eines Hofmeisters von Königsfelden (Königsfelder Material, S. 1 ff.).

¹⁵⁴ Neue Bußenordnung 1721 (Gedr. M.B. 7, Nr. 27).

¹⁵⁵ In der „Neuen Bußen- und Emolumentenordnung“ 1709/11 wurde der Rechtsweg für Anklagen gegen einen Landvogt genau geregelt. Der Untertan mußte die Klage schriftlich aufsetzen und sich darauf bei einem Seckelmeister, Venner oder Heimlicher melden. Dieser leitete die Klageschrift an den Schultheiß weiter, wenn es der Untertan nicht vorzog, sich direkt an diesen zu wenden. Der Schultheiß gab die Anklage im Täglichen Rat bekannt. Darauf wurde die Schrift dem angeklagten Landvogt zugestellt, der einen Gegenbericht einzureichen hatte. Wenn dieser eingetroffen war, fällte der Kleine Rat das Urteil. Dem Landvogt stand das Rekursrecht an den Großen Rat zu. Stellte es sich heraus, daß der Untertan „ungüthlich oder ungegründet“ geplagt hatte, so wurde er selbst gebührend bestraft (M.B. 11, S. 486 ff.). In der bereits zitierten Neuen Bußenordnung von 1721 wurde diesem Passus der Nachsat hinzugefügt, daß ein Landvogt unter keinen Umständen gegen einen Kläger weder mit Gefangenschaft noch mit Bußen vorgehen dürfe (M.B. 12, S. 668 ff.).

Besonderes Gewicht wurde auf die Integrität der oberamtlichen Rechtsprechung gelegt. Der wirksamste Schutz der Untertanen auf diesem Gebiet wurde durch das Appellationsrecht und die zahlreichen Bußen- und Emolumentenordnungen gebildet, an die der Landvogt strikte gebunden war. In Fällen von Bestechung (Annahme von „Miet und Gaben“) wurde der Landvogt sofort seines Amtes entsetzt (bereits im Mandat vom 27. Februar 1628, Gedr. M.B. 17, Nr. 17, S. 90 ff.).

¹⁵⁶ Außer den bereits in anderem Zusammenhang erwähnten Fällen seien noch folgende Beispiele angeführt: 1773 wollte der Obervogt von Biberstein von den Gemeindeangehörigen von Erlinsbach und Küttigen eine „Auflage“ für die Nutzung des Achterums (Eichelmaßt) erheben. Durch Beschluß der Vennerkammer vom 25. November 1733 wurde ihm das verboten, da es dem bisherigen Brauch widerspreche (S.Pr. V, S. 25 f.). Zweimal versuchte ein Commandant von Aarburg aus dem ihm zustehenden Königsfelder Pensionenwein (der kaum trinkbar gewesen sein soll) dadurch Gewinn zu schlagen, daß er die Wirtsleute von Aarburg zwang, ihm diesen Wein abzunehmen. Beide Male wurde ihm ein solches Vorgehen durch die

4. Zusammenfassung. Abschließend können wir festhalten: der Landvogt stand im Mittelpunkt der ganzen bernischen Verwaltung. Er wurde zur Lösung von beinahe sämtlichen Aufgaben, die dem Staat überbunden waren, herangezogen. Er besaß eine Kompetenzfülle, die für moderne Begriffe enorm ist. Schranken wurden ihm gesetzt durch die ins Kleinste gehende materielle Aufsicht zur Wahrung der Interessen des Staatshaushaltes und durch die Respektierung des Untertanenrechts durch die Obrigkeit aus staatspolitischen Rücksichten. Innerhalb dieser Schranken blieb jedoch dem Landvogt noch genügend Spielraum, um als Persönlichkeit zur Geltung zu kommen. Ein dankbares Arbeitsfeld für ideenreiche, initiative Köpfe! Gerade dem Unternehmungsgeist und dem Verantwortungsbewußtsein solcher Männer war es zuzuschreiben, wenn die Verwaltung der bernischen Landschaft weithin als mustergültig angesehen wurde.

II. Der Landschreiber

Der Landvogt war der leitende und verantwortliche Kopf, gleichsam die Seele der Verwaltung der Untertanenlande. Er war jedoch nicht der einzige Funktionär der Landvogtei, der „Einheit der bernischen Verwaltung“. Zur Erledigung seiner zahlreichen Aufgaben standen ihm noch andere „oberamtliche“ Beamte zur Verfügung.¹⁵⁷ Unter ihnen ist an erster Stelle der Landschreiber zu erwähnen. Er war die rechte Hand des Landvogts. Da er nicht für eine bestimmte Amts dauer, sondern lebenslänglich gewählt wurde, war er seinem Vorgesetzten allein schon dank seiner Erfahrung eine wertvolle Stütze.

Theoretisch hatte jedes Oberamt seinen Land- oder Amtsschreiber.¹⁵⁸ Aus Gründen der Sparsamkeit wurden jedoch die Landschreibereien kleinerer Ämter zusammengelegt. Im Untern Aargau war dies

Vennerkammer aufs schärfste verboten. Beschlüsse vom 21. Mai 1687 (R.M. 17. 208, S. 277) und vom 23. Februar 1697 (R.M. 17. 255, S. 395 ff.).

Den Versuch des Stiftsschaffners zu Zofingen, das große Mäz auf 4 % zu erhöhen, haben wir schon an anderer Stelle erwähnt. In Beschlüssen vom 27. April 1716 und vom 21. Januar 1735 mußte die Vennerkammer eine solche willkürliche Erhöhung der Abgaben verbieten. Die Untertanen seien in ihren Freiheiten zu schützen (S.Pr. II, S. 37 ff. und S.Pr. V, S. 434 ff.).

¹⁵⁷ „Oberamtlich“ wurden diejenigen Beamten genannt, deren Amtsbezirk das ganze Oberamt, also die Landvogtei, bildete.

¹⁵⁸ Vgl. Erläuterungen im Mandat vom 3. Januar 1761 (M.B. 20, S. 183 ff.). Der Titel war nicht einheitlich. In Aarburg, Castelen, Lenzburg und Schenkenberg

bei Schenkenberg und Castelen der Fall. Auch der Stiftsschreiber von Zofingen war zugleich Landschreiber von Aarburg.¹⁵⁹ Die Wahl eines Landschreibers erfolgte durch den Kleinen Rat. Der Landvogt hatte das Vorschlagsrecht.¹⁶⁰ Die Wählbarkeit wurde vom Besitz eines Fähigkeitsausweises abhängig gemacht. Es konnten auch Nicht-Bernburger als Landschreiber gewählt werden. Das war bei der Abneigung der Berner Patrizier gegenüber den unteren Stellen des Staatsdienstes sogar die Regel.¹⁶¹ Der Gewählte hatte sich vor dem Amtsantritt nach Bern zu begeben, um auf der dortigen Kanzlei den Eid zu leisten.¹⁶²

Der Amtssitz des Landschreibers war die Landschreiberei. Diese war ein obrigkeitliches Gebäude, für dessen Unterhalt der Landvogt verantwortlich war.¹⁶³ In der Regel sollte sie sich im Amt selber befinden.¹⁶⁴ Im Untern Aargau traf dies jedoch nur für die Oberämter Aarburg und Königsfelden zu. Die Landschreiberei der Ämter Schenkenberg/Castelen war in Brugg. Der Stiftsschreiber von Zofingen hatte sich, wegen der Personalunion mit dem Amt eines Landschreibers von Aarburg, im Städtchen Aarburg niederzulassen.¹⁶⁵ Die Landschreiberei des Oberamtes Lenzburg lag auf dem Boden der Stadt Lenzburg. Der Bibersteiner Landschreiber schließlich hatte nicht einmal eine eigene Amtswohnung; meistens wohnte er in Aarau.¹⁶⁶ Aus diesen Verhältnissen ergaben sich hie und da Schwierigkeiten wegen der gerichtlichen Zuständigkeit der Landschreibereien. In mehreren Mandaten mußten diese Fragen abgeklärt werden.¹⁶⁷

hieß er laut Regionbuch Landschreiber, in Biberstein Amtsschreiber, in Zofingen Stiftsschreiber und in Königsfelden Hoffschreiber.

¹⁵⁹ Der Hoffschreiber von Königsfelden besorgte außer seinen Amtsgeschäften das Sekretariat der bernischen Tagsatzungsgesandtschaften in Baden und Frauenfeld (Protokoll der Vennerkammer vom 24. Mai 1722, S.Pr. O, S. 353 ff.).

¹⁶⁰ So wurde z. B. am 23. August 1757 aus einem Doppelvorschlag des Obervogts von Biberstein ein Bürger der Stadt Aarau zum Bibersteiner Amtsschreiber gewählt (Bib.M.B. IV, S. 547).

¹⁶¹ Vgl. Mandat vom 7. Dezember 1771 (M.B. 24, S. 413 ff.).

¹⁶² Vgl. die oben erwähnte Wahl eines Bibersteiner Amtsschreibers (Bib. M.B. IV, S. 547). Der Eid ist in den Eidbüchern zu finden (z. B. Bib.Eidbuch, S. 21 f.).

¹⁶³ Vgl. Nachrichten, S. 91.

¹⁶⁴ Mandat vom 3. Januar 1761 (M.B. 20, S. 183 ff.).

¹⁶⁵ Mandat vom 20. April 1605 (R.M. 17. 9, S. 209).

¹⁶⁶ Regionbuch 6.

¹⁶⁷ In der Landschreiberei in Brugg übte der Landvogt bei Audienzen und

Der Amtsbezirk eines Landschreibers deckte sich mit dem Umfang der betreffenden Landvogtei. Eine Einschränkung seiner Amtsbeauftragungen bedeuteten nur die Herrschaften. Diese besaßen für Aufgaben, welche nicht ausdrücklich dem Landschreiber vorbehalten waren, spezielle Herrschaftsschreiber.¹⁶⁸ Die Tätigkeit des Landschreibers erstreckte sich auf zwei Gebiete: einmal hatte er sämtliche schriftlichen Arbeiten des Landvogts zu besorgen, d. h. er hatte dessen ausgehende Schriftstücke (Briefe, Akten) auszufertigen, sowie die Bücher, Rödel, Urbare, Amtsrechnungen und Gerichtsmanuale zu führen. Für die Erledigung dieser Aufgaben erhielt er ein festes staatliches Gehalt, bestehend aus einem Fixum an Geld, aus Getreidelieferungen, aus dem Nutzungsrecht an bestimmten Wiesen, Äckern und Gärten, aus Holzlieferungen u. a. Zum zweiten stellte er alle Urkunden, die vor Gericht gefertigt wurden, aus. Die Entschädigung für diese Arbeit richtete sich entweder nach Art und Umfang des Aktenstückes oder nach dem Wert

Gerichtstagen die Judikaturrechte aus. Sonst war die Stadt zuständig (Mandat vom 22. April 1724, Lenzburger A.-B. G.).

In Lenzburg wurde unterschieden, ob der Landschreiber und seine Hauseigenen in einen Rechtshandel als Privat- oder als Amtspersonen verwickelt waren. Im ersten Fall war die Stadt, im zweiten der Landvogt zuständig. Die Hinterlassenschaft beim Tod eines Landschreibers wurde durch den Landvogt versiegelt und inventarisiert. Im übrigen wurde der Landschreiber „als ein Burger“ von Lenzburg behandelt. Er hatte den Burgernutzen, aber auch die Burgerpflichten (Entscheid vom 5. März 1768, Lenzburger A.-B. G., S. 773 ff.).

¹⁶⁸ Der Herrschaftsschreiber wurde vom Herrschaftsherrn gewählt. Durch Mandat vom 22. Oktober 1789 verbot Bern die Personalunion von Herrschaftsschreiber und Herrschaftsverwalter (M.B. 29, S. 37 ff.). Noch 1756 war der Schultheiß von Lenzburg Herrschaftsverwalter und zugleich Herrschaftsschreiber von Rued; Schreiben vom 6. März 1756, Lenzburger A.-B. G., S. 318 f.). Eine solche entsprach dem differenzierten Aufbau der bernischen Verwaltung nicht mehr. Der Herrschaftsschreiber fertigte die Akten der Herrschaftsgerichte sowie die notariellen Stipulationen aus. Er hatte sich dabei immer mehr an die staatlichen Vorschriften zu halten (Mandat vom 25. August 1763 über das Unterpfandrecht, M.B. 21, S. 220 ff.; „Verordnung über die Vorrechte, Obliegenheiten und Pflichten der Land- und Herrschaftsschreiber“ vom 7. und 13. März 1772, M.B. 25, S. 374 ff.; Emolumententarif der Grafschaft Lenzburg 1773, M.B. 25; u. a.).

Aufsichtsorgan war der Landvogt. An diesen waren Beschwerden wegen übersetzter Gebühren des Herrschaftsschreibers zu richten (Lenzburger Emolumententarif 1773, Titel XIX, Art. 5 und 6). Der Herrschaftsschreiber war somit zu einem Staatsbeamten geworden — ein Beispiel mehr für die Gleichschaltungspolitik, die Bern gegenüber den Herrschaften eingeschlagen hatte.

des Objektes. Sie war durch die verschiedenen Emolumententarife genau festgesetzt.¹⁶⁹ Dadurch, daß der Landschreiber für alle diese Schriftstücke das Exklusiv-Stipulationsrecht besaß, d. h. daß kein anderer Schreiber solche Urkunden ausstellen durfte, bestand die Gefahr, daß er die Untertanen überforderte. So bildeten die Emolumententarife — ähnlich wie beim Landvogt — nicht nur für den Landschreiber die Garantie eines bestimmten Einkommens, sondern in erster Linie für die Untertanen einen Schutz gegen übermäßige Forderungen. Um die Landschreiber zur Einhaltung der vorgeschriebenen Tarife zu zwingen, mußte an jeder Gerichtsstelle ein Exemplar der obrigkeitlichen Gebührenordnung den Untertanen zur Einsicht bereitliegen.¹⁷⁰ Eine weitere Kontrolle erreichte man durch die Vorschrift, daß auf sämtlichen Refursurkunden, die der Obrigkeit zugestellt wurden, die bisher bezogenen Gebühren vermerkt werden mußten.¹⁷¹

III. Der Amtsuntervogt

Nicht ganz so klar und einheitlich wie die Aufgaben der bernischen Landschreiber war die Stellung eines nächsten oberamtlichen Beamten, des Amtsuntervogts, geregelt. Wir müssen feststellen, daß die bernische Verwaltung sich auf ihren untersten Stufen immer mehr den ortsbedingten Verhältnissen anpaßte, weshalb eine systematische Gliederung ihrer Organisation stets schwieriger wird.

Der Amtsuntervogt war in erster Linie Statthalter des Landvogts. Er wurde auf dessen Vorschlag durch den Kleinen Rat auf Lebensdauer gewählt. Nach seiner Wahl hatte er zunächst nach Bern zu reisen und dort auf der Staatskanzlei den Amtseid zu leisten.¹⁷² Der Umfang seiner Pflichten war selbstverständlich von der Größe der Landvogtei abhängig. In der Regel hielten sie sich in bescheidenem Rahmen, sodaß der Amtsuntervogt nur nebenamtlich tätig war. Er mußte demnach zwangsläufig — im Unterschied zum Landvogt und Landschreiber — Angehöriger der betreffenden Landvogtei sein. Mei-

¹⁶⁹ Hier findet der Leser auch eine detaillierte Aufzählung der dem Landschreiber zustehenden Urkundenarten.

¹⁷⁰ Emolumententarife 1773/75. Art. XIX, resp. XVIII: „Von der Execution“ (M.B. 24—26).

¹⁷¹ Mandat vom 18. Mai 1747 (S.Pr. EE, S. 411 ff.).

¹⁷² Nachrichten, S. 9.

stens wurde der Vorsitzende eines niederen Gerichtes, ein Gerichtsuntervogt, zum Amtsuntervogt ernannt.¹⁷³

In erster Linie war der Amtsuntervogt Stellvertreter des Landvogts. Bei dessen Amtsabwesenheit gingen sämtliche Befugnisse automatisch auf den Amtsuntervogt über: er war „ordentlicher Statthalter“ des Landvogts „in allen Civilsachen; er gibt Audienz, schreibt an Mgn. Hrn., eröffnet die Oberkeit. Schreiben.“¹⁷⁴ Zu seinen Amtspflichten gehörte des weiteren seine Mitwirkung im Landtagsverfahren (Verfahren über todeswürdige Verbrechen): er eröffnete als obriquetlicher „Fiscal“ die Urteilsverkündigung, indem er den Landvogt „durch gebührende Anrede“ aufforderte, daß dieser „deß Übelthäters Vergicht samt der darüber von der hohen Landes Oberheit bey Eyden aufzufelten Uhrtheil hier öffentlich verlesen lasse.“¹⁷⁵

für seine Tätigkeit erhielt der Amtsuntervogt nicht ein festes Gehalt, sondern die sonst dem Landvogt zustehenden Emolumente.¹⁷⁶

¹⁷³ Im Oberamt Königsfelden, das nur aus einem Gerichtsbezirk bestand, waren Amts- und Gerichtsuntervogt ein und derselbe (vgl. Werder, S. 160 f.). Im Oberamt Aarburg war es traditionsgemäß immer der Gerichtsuntervogt des Gerichtsbezirks Aarburg (Nachrichten, S. 9). In beiden Fällen trug der betreffende Beamte nur den Titel eines Amtsuntervogts; diesem waren jedoch zusätzliche Aufgaben überbunden, die unter die Befugnisse eines Gerichtsuntervogts fielen. In den Landvogteien Biberstein, Castelen und Schenkenberg scheint jeweilen ein Gerichtsuntervogt zum Amtsuntervogt gewählt worden zu sein, ohne daß dieses Amt mit einem bestimmten Gerichtsbezirk verbunden war. (Für das Oberamt Schenkenberg geht diese Lösung eindeutig aus den Twingrödeln hervor. Vgl. Beeidigungsrodel des Amtes Schenkenberg 1792–98 und Schenkenberger Eydbuch). Eine spezielle Regelung wurde im Amt Lenzburg getroffen. Dessen Ausdehnung und die Zahl der Amtsgeschäfte erforderte einen ständigen, vollamtlichen Helfer des Landvogts. Dieser wurde ihm in der Person des Amts- oder, wie er in Lenzburg genannt wurde, des Grafschaftsuntervogts zur Verfügung gestellt. Der Lenzburger Grafschaftsuntervogt war also — im Unterschied zu allen andern Amtsuntervögten — ständig im Dienst. Er behielt aber gleichwohl seinen früheren Wohnsitz bei und bekleidete Gemeindeämter. (Als Beispiel: der Grafschaftsuntervogt Pökhardt von Othmarsingen war gleichzeitig Untervogt des Twings Othmarsingen, Chorrichter und Weinschäfer der Gemeinde und Bürge des dortigen Weibels, sowie des Wirts. Lenzburger Twing Rodel, Besatzung vom 9. Januar 1673). Über die speziellen Aufgaben siehe unten.

¹⁷⁴ Nachrichten, S. 8.

¹⁷⁵ „Neuer Praescript, wie hinkünftig bey Verführung eines Landt-Tags oder Blut-Gerichts auff dem Land procedirt werden solle.“ (Schenkenberger Turm-Rodel, Eintragung vom 10. Oktober 1757.)

¹⁷⁶ Emolumententarife 1773/74 Kap. XIII (M.B. 24—26). Im Oberamt Aar-

Besondere Beachtung erfordert die Stellung des Lenzburger Grafschaftsuntervogtes. Er war der einzige aller untearaargauischen Amtsuntervögte, der neben der geschilderten Tätigkeit noch Spezialaufgaben zu übernehmen hatte, die nicht aus einer Verbindung mit einem anderen Amt stammten.¹⁷⁷ Er stand zur ständigen Verfügung des Landvogts, da dieser allein die Aufgaben, welche die Verwaltung einer so großen Landvogtei mit sich brachte, nicht bewältigen konnte. Als „beständiger Mitaufseher, Controleur und Surveillant“ war er auch dann zur Wahrung der obrigkeitlichen Rechte verpflichtet, wenn der Landvogt im Amt anwesend war.¹⁷⁸ Bei den ordentlichen Twingsbesetzungen war er dessen offizieller Begleiter.¹⁷⁹ Wurde innerhalb der Amtsperiode die Stelle eines Gerichtsuntervogtes frei, so nahm der Grafschaftsuntervogt, zusammen mit dem Landschreiber und dem Landweibel, die Ersatzwahl vor.¹⁸⁰ Er bezog ferner das Ohmgeld. Dadurch gingen bedeutende Mittel durch seine Hand.¹⁸¹ Alles dies waren Aufgaben, welche den Posten eines Grafschaftsuntervogts zu einer ausgesprochen obrigkeitlichen Vertrauensstelle machten.

Der Lenzburger Grafschaftsuntervogt war jedoch nicht nur obrigkeitlicher Vertrauensmann, sondern zugleich auch Interessenvertreter der nichtherrschlichen Gemeinden (daher sein Titel). Er nahm, zusammen mit dem Landschreiber und dem Landweibel, an den Sitzungen des Lenzburger Amtsgerichts, einer speziellen Behörde dieser Gemeinden,¹⁸² teil und führte im Namen des Landvogts den Stab.¹⁸³ Er verwaltete deren Beiträge an die „Grafschafts- oder Amtsrechnung“, den sogenannten „Fürderling“.¹⁸⁴

Entsprechend dieser Doppelstellung unterschied sich auch seine

burg bezog er zudem als einziges Fizum jährlich acht Klafter Holz (Nachrichten, S. 8).

¹⁷⁷ Nur noch der Amtsuntervogt von Aarburg mußte außer den normalen Pflichten die Marechaussee-Gelder, ein Beitrag der Gemeinden an die Strafpolizei, eintreiben (XIII. 128. Art. Amtsuntervogt).

¹⁷⁸ Lenzburger A.-B. K, S. 169 ff.

¹⁷⁹ Lenzburger Twing Rodel.

¹⁸⁰ Emolumententarif Lenzburg 1773, Kap. XII, Art. 22 (M.B. 25).

¹⁸¹ Schreiben des Landvogts von Lenzburg anlässlich einer Neuwahl des Grafschaftsuntervogts vom 2. August 1697 (Lenzburger A.-B. K, S. 73 ff.).

¹⁸² Siehe unten.

¹⁸³ Rq. I, S. 271.

¹⁸⁴ Rq. I, S. 268 f.

Wahlart von derjenigen der übrigen Amtsuntervögte. Im Oberamt Lenzburg waren die „Underamptleute“ als Vertreter der Gemeinden bei der Aufstellung einer Kandidatur für die Stelle des Grafschaftsuntervogts wesentlich beteiligt.¹⁸⁵ Die eigentliche Wahl wurde freilich selbstverständlich durch den Kleinen Rat vorgenommen. Auch den Eid hatte der Gewählte in Bern zu leisten. Im Unterschied zu den übrigen Oberämtern war in Lenzburg jedoch eine periodische Bestätigung des Grafschaftsuntervogts durch die Unteramtleute vorgesehen.¹⁸⁶ Gerade dieses Wahlverfahren ist bezeichnend für die am Anfang des Kapitels erwähnte Unpassungsfähigkeit der bernischen Verwaltungsorganisation an lokale Sonderverhältnisse.

IV. Der Amtsweibel

Ein weiterer obrigkeitlicher Beamter der Landvogtei war der Amts- oder Landweibel. Jedes Oberamt hatte einen obrigkeitlich besoldeten Amtsweibel.¹⁸⁷ Er wurde ohne Begrüßung des Rates durch den Landvogt auf Lebensdauer gewählt.¹⁸⁸ Der Gewählte legte diesem einen Eid ab, mit welchem er Pflichterfüllung und Gehorsam versprach.¹⁸⁹ Vor der Amtsübernahme hatte er Amtsbürgen zu stellen.

¹⁸⁵ Aus einem Schreiben des Lenzburger Landvogts vom 8. November 1596 geht hervor, daß die Unteramtleute der Grafschaft einen Wahlvorschlag unterbreiteten (Lenzburger A.-B. H., S. 27). 1675 machte der Landvogt einen doppelten Wahlvorschlag unter „Zuziehung gesambter Underamtleuten meiner Amtsverwaltung“ (Schreiben vom 24. April 1675, Lenzburger A.-B. H., S. 69).

¹⁸⁶ Bei der Rechnungsablage über die „Amtsrechnung“ wurde der Grafschaftsuntervogt „abgestellt, und so sie (es ist noch vom Landweibel und Amtsführmann die Rede) einem Amtmann Meiner Herren und gemeinen Ambtleuten gefallend, wiederum gesetzt und gebraucht“. (Rq. I, S. 269).

¹⁸⁷ Bemerkung des Landvogts von Castelen in einem Schreiben vom 13. September 1784 (Inneres, Stat. III/9). Ähnlich wie beim Amtsuntervogt ist die Stellung eines Amtsweibels wohl theoretisch von derjenigen eines bloßen Gerichtsweibels zu trennen; in den kleineren Landvogteien bestand jedoch meistens Personalunion.

¹⁸⁸ Nachrichten S. 9. Im Oberamt Lenzburg erfolgte wie für den Grafschaftsuntervogt auch für den Landweibel eine periodische Bestätigung durch die Vertreter der Grafschaft bei der Rechnungsablage (Rq. I, S. 269). Dagegen waren bei seiner Wahl die Amtangehörigen nur als Bürgen und Zeugen vertreten (Lenzburger Twing Rodel, Eintragung vom 28. Dezember 1678).

¹⁸⁹ Rq. I, S. 513 f.

Bei amtlichen Funktionen trug er „die hohe Ehrenfarb“ der Gnädigen Herren und einen „beschlagnen Staab“. ¹⁹⁰

Der Umfang seiner Aufgaben hing selbstverständlich von der Größe der betreffenden Landvogtei ab. So fehlt uns für die kleineren Ämter Biberstein und Königsfelden überhaupt jede Nachricht von seiner Tätigkeit. ¹⁹¹ Für Schenkenberg und Castelen ist wenigstens seine Wahl bezeugt. ¹⁹² Nähtere Auskunft über seine Pflichten erhalten wir einzig in den Landvogteien Narburg und Lenzburg. Ganz allgemein — dies gilt wohl für sämtliche Landvogteien — „wartet er die oberamtlichen Audienzen ab und verträgt und schlägt die hochoberkeitlichen Publikationen an“. ¹⁹³ Des weiteren lag ihm, wenn nicht ein eigentlicher Amtsprovos mit dieser Aufgabe betraut werden konnte, die Besorgung, eventuell die Verhaftung von Gefangenen ob. ¹⁹⁴

Die übrigen Pflichten scheinen örtlich bedingt gewesen zu sein. So begleitete in Narburg der Amtsweibel den Commandanten an die Gerichtssitzung und in die Stadtkirche. ¹⁹⁵ Ferner übernahm er gemeinsam mit dem Garnisonsbäder die Schätzung der zehntpflichtigen Ernte vor der Zehntverleihung, rief dann die Zehnten aus und war schließlich bei der Einlieferung des Getreides maßgebend beteiligt. ¹⁹⁶ Er hatte den Futterhaber im ganzen Amt zu beziehen und den obrigkeitlichen Anteil an der Amtssteuer im Gericht Narburg und im Twing.

¹⁹⁰ Nachrichten, S. 9.

¹⁹¹ Vgl. Werder, S. 162.

¹⁹² Schenkenberger Eydbuch 1737: Eyd des Amtsweibels. Dasselbst Protokoll über die Wahl eines Amtsweibels im Jahre 1761. Für Castelen in einem Schreiben des Landvogts vom 15. September 1784 (Inneres, Stat. III/9).

¹⁹³ Regionbuch 5, S. 125. Gab es in einer Landvogtei Gerichte mit Amtsbeugnissen über das ganze Oberamt, z. B. Waisengerichte, so hatte der Amtsweibel auch deren Abwaltung zu übernehmen (Nachrichten, S. 9; Emolumenten-Tarife 1773/74, Kap. III Art. 7).

In einem großen Amt wie Lenzburg brauchte der Landweibel für die Verteilung und den Anschlag einer Publikation zweieinhalb Tage! (Meldung des Landvogts vom 10. September 1784, Inneres, Stat. III/9).

¹⁹⁴ Emolumenten-Tarife 1773/74, Kap. VIII Art. 10 und Teutsches Spruchbuch Unteres Gewölb 111111, S. 231 f. Eintragung über den Amtsweibel von Castelen vom 7. Februar 1785. — Die Inhaftierung kam vor allem bei Schulhaft in Frage (Rq. I, S. 359).

¹⁹⁵ Nachrichten, S. 9.

¹⁹⁶ XIII. 128, Art. „Zehnten“.

Brittnau sicherzustellen.¹⁹⁷ Auch die Organisation der Fronführungen war ihm übertragen.¹⁹⁸ Schließlich erfüllte er noch die Pflichten eines Gerichtsweibels am Gericht Lenzburg.¹⁹⁹

Im großen Amt Lenzburg nahmen die ordentlichen Aufgaben den Landweibel derart in Anspruch, daß eine Verbindung mit dem Weibelamt eines niederen Gerichts gar nicht in Frage kam.²⁰⁰ Dagegen hatte er — ähnlich wie der Grafschaftsuntervogt — im Amtsgericht bestimmte Funktionen auszuüben: er war ex officio Mitglied dieser Körperschaft. Zu Beginn der Verhandlungen hatte er das Gericht zu verbannen.²⁰¹ Des Weiteren bot der Landweibel die Richter zum Landgericht (Blutgericht) und war in diesem selbst Richter.²⁰² Seine Mitwirkung bei der Ersatzwahl von Gerichtsuntervögten wurde bereits erwähnt. Neben diesen „reglementarischen“ Pflichten scheint der Lenzburger Landweibel vom Landvogt noch zur Lösung von Sonderaufgaben eingesetzt worden zu sein: so unternahm er beim Ausbruch einer Viehseuche in Töß im Jahre 1773 „incognito“ alle vierzehn Tage Reisen gegen Winterthur mit dem Auftrag, „fleißig zu spionieren“.²⁰³

Die Besoldung des Amtsweibels bestand einmal in einem Firum, das ihm von der Obrigkeit entrichtet wurde, der sog. Gratification.²⁰⁴

¹⁹⁷ Nachrichten, S. 9.

¹⁹⁸ Nachrichten, S. 47.

¹⁹⁹ Nachrichten, S. 9.

²⁰⁰ Im Anhang zum Emolumententarif, der „Geldtag-Verordnung in der Grafschaft Lenzburg“ von 1772, wurde ausdrücklich bestimmt, daß bei Geldtagen nicht der Landweibel, sondern der Weibel des Gerichts zuständig sei (Art. 21, M.B. 25).

²⁰¹ Rq. I, S. 272.

²⁰² Rq. I, S. 272 f. Sehr wahrscheinlich hatte er diese Aufgabe auch in allen andern Landvogteien zu übernehmen.

²⁰³ San., Akten 39.

²⁰⁴ Im Oberamt Lenzburg bestand diese seit 1754 (Beschluß des Kleinen Rates vom 26. Februar 1754) aus einem Malter Korn, das er auf Weihnachten erhielt. Ferner genoß er freie Wohnung im Rathaus Lenzburg und erhielt 16 Käflster Brennholz. Im Oberamt Castelen wurden ihm bis 1785 nur dreißig Kronen ausbezahlt. Einzig durch die Verbindung mit dem Amt eines Bannwarts von Schinznach konnte der Posten überhaupt besetzt werden. Durch Beschluß vom 7. Februar 1785 wurde die Gratification auf 15 Thaler erhöht. Dafür hatte der Amtsweibel auch die Besorgung der Gefangenen zu übernehmen (T.Spr.B.U.G. 2222, S. 231 f.).

Dazu kamen die „Accidentien“ in Form von kleineren Entschädigungen bei außerordentlicher Beanspruchung (z. B. Einzug der Amtssteuer in Aarburg) und von verschiedenen Gebühren für seine Tätigkeit im Gerichtsverfahren, alle genau festgesetzt in den Emolumententarifen. Im Oberamt Lenzburg erhielt er zudem für seine Aufgaben in Geschäften der Graffschafft einen „lohn“ aus dem Vermögen derselben, dem sog. Förderling.²⁰⁵

V. Der Amtsprovos

Ganz dürfstig geben die Quellen über einen letzten obrigkeitlichen Beamten in der Landvogtei, den Amtsprovosen, Auskunft. Da die Polizei grundsätzlich durch die Gemeinden oder durch eigens bestimmte Beamte ausgeübt wurde, läßt sich die Frage aufstellen, ob überhaupt ein Amtsprovos in irgend einem Amt existiert habe. Eine endgültige Antwort war bei der Dürftigkeit der Quellen nicht zu gewinnen. Es steht lediglich folgendes fest:

für das Amt Aarburg ist ein „Provos“ bezeugt, „welcher auf das vorkommende Strolchen und Bättel Gesind achthaben und solches hinwegführen, die Handwerks Pursche aber zum Zehr Pfennig führen soll, auch ihnen ihre Pässe zu visitieren befchnet ist“.²⁰⁶ Er wurde jedoch aus dem Amtsseckel des Amtes Aarburg, an dem nur die Gemeinden des Gerichtsbezirks Aarburg beteiligt waren, besoldet. Sein obrigkeitlicher Charakter steht also stark in Zweifel.

Im Oberamt Lenzburg hören wir zweimal von einem „Graffschafftsprovosen“. Das eine Mal wurde bestimmt, daß der „geordnete“ Graffschafftsprovos einen Schuldner, der sich zu zahlen weigere und auch keinen Geltstag anrufen wolle, nach fünfundvierzigtagiger Haft an die Grenze führen müsse.²⁰⁷ Das andere Mal wurde nach Bern berichtet, der Graffschafftsprovos habe zwei widerspenstige Bauern aus Schöftland ebenfalls nach fünfundvierzigtagiger Haft an die Grenze geführt.²⁰⁸ Der Name „Graffschafftsprovos“ würde den Schluß zulassen,

²⁰⁵ Rq. I, S. 268.

²⁰⁶ Nachrichten, S. 9 (ähnlich XIII. 128. Art. „Provos“).

²⁰⁷ „Beschreibung der Rechtsübungen und Executionen aufgetriebener Rechten in der Graffschafft Lenzburg“ vom 6. Dezember 1742 (Rq. I, S. 360).

²⁰⁸ Bericht des Landvogts vom 12. November 1746 anlässlich der Unruhen in Schöftland (Lenzburger A.-B. J, S. 13 ff.).

sen, daß er lediglich ein Beamter der Grafschaftsleute gewesen sei.²⁰⁹ Gegen diese Annahme spricht jedoch der Umstand, daß im Lenzburger Grafschaftsrecht nie von irgend einem Provosen die Rede ist.

Zur Überzeugung, daß ein solcher Amtsprovos tatsächlich existiert haben kann, kommen wir vor allem durch ein negatives Indiz: der Landvogt von Castelen schlug am 13. September 1784 vor, den schlecht besoldeten Amtsweibel-Posten dadurch zu entlasten, daß für die Besorgung der Gefangenen ein Amtsprovos angestellt würde.²¹⁰ Mit Schreiben vom 7. Februar 1785 wurde dieses Gesuch abgelehnt, dafür aber die Gratifikation des Landweibels erhöht.²¹¹ Gerade im Zusammenhang mit dieser letzten Erwähnung eines Amtsprovosen ist man versucht, folgendes Bild seiner Stellung zu rekonstruieren, ohne daß freilich im einzelnen dafür Belege zu finden wären: dem Landvogt war durch seinen Amtseid die Pflicht überbunden, die Gefangenen festzunehmen, sie zu überwachen und wohl zu verwahren. Es ist klar, daß er diese Aufgabe nicht in höchsteigener Person erledigte, sondern zu deren Ausführung irgend einen Helfer benötigte. In der Regel mochte es der Amtsweibel gewesen sein, dem dieses Amt übertragen wurde. In einzelnen Fällen aber muß ein spezieller Vertrauensmann damit beauftragt worden sein, eben der Amtsprovos. Dieser Amtsprovos war jedoch kaum ein ständiger Beamter, sondern er wurde ad hoc mit einer Aufgabe betraut. In keiner der zahlreichen und ausführlichen Eidsammlungen ist ein Provosen-Eid angeführt. Ebenso wenig findet sich in einer Amtsrechnung eine Entschädigung für einen sochen Mann angeführt. Der amtliche Charakter des Amtsprovosen ist daher sehr fraglich.²¹² Es mag ein beliebiger Helfer gewesen sein, meistens ein Gemeindebeamter, ein Knecht des Landvogts

²⁰⁹ Man denke an die Stellung des Grafschaftsuntervogts als Beamter der Grafschaft.

²¹⁰ Inneres, Stat. III/9.

²¹¹ T.Spr.B.U.G. 2222, S. 231 f.

²¹² Dieser Annahme widerspricht, neben dem Gesuch des Landvogts von Castelen, einzige die Tatsache, daß der Lenzburger „Grafschaftsprovos“ im erwähnten Zwischenfall in der Herrschaft Schöftland, die übrigens nicht zur „Grafschaft“ Lenzburg gehörte, seines Amtes waltete. Es kann aber angenommen werden, daß gerade dies einer der außerordentlichen Fälle war, wo an Stelle des sonst mit dieser Aufgabe betrauten Landweibels ein Amtsprovos ausgesandt wurde — wenn es nicht sogar der Landweibel selbst war. Wird doch ausdrücklich erwähnt, daß ihm der Knecht des Landweibels mitgegeben worden sei (Lenzburger U.-B. I, S. 13 ff.).

oder gar der Amtsweibel, der den Titel eines Amtsprovosen trug und dessen Aufgaben ausführte, wenn ihm ein spezieller Befehl erteilt wurde.²¹³

VI. Behörden und öffentliche Körperschaften

a) Glieder der obrigkeitlichen Verwaltung oder Spalten einer selbständigen Untertanenorganisation? Amtsuntervogt, Amtsweibel und Amtsprovos waren Männer, von der Obrigkeit aus der Masse der Untertanen berufen, um amtliche Funktionen zu übernehmen. Sie waren nichts anderes als die äußersten Organe der bernischen Verwaltung auf dem Boden der Landvogtei. Neben ihnen gab es aber noch Körperschaften, deren Amtsbefugnis sich ebenfalls über die Landvogtei erstreckte. Doch während die erstgenannten Beamten ihre Kompetenzen eindeutig dem Willen der Obrigkeit verdankten, waren diese Behörden weit eher Vertreter der Untertanenschaft. Sie gingen aus der ansässigen Bevölkerung hervor und stützten sich zum Teil auf uraltes, ungeschriebenes Herkommen. So stellt sich die Frage, ob diese Körperschaften nicht den letzten Überrest einer ehemaligen Untertanenautonomie bildeten, der sich gegen die Gleichschaltungstendenzen des Staates noch zu behaupten vermocht hatte. Müssen wir in ihnen nicht den Beweis für die Existenz einer selbständigen Untertanenorganisation sehen?

b) Das Landgericht. Das Landgericht (auch Landtag oder Maletzigericht genannt) war eine Behörde, die wir in jeder bernischen Landvogtei finden. Das Landgericht urteilte über die todeswürdigen Verbrechen. Es erübrigt sich, an dieser Stelle auf die Befugnisse und das Gerichtsverfahren dieser Institution einzugehen. Die Untersuchungen darüber wurden von kompetenter Seite für das gesamtbernische Staatsgebiet bereits erschöpfend durchgeführt.²¹⁴ Es genügt die Feststellung, daß die

²¹³ Zur Unterstützung dieses Schlusses kann der XV. Titel des Emolumententarifs 1773/74, betreffend die Landweibel, herangezogen werden. Dort wurde nämlich den Landweibeln der Oberämter Lenzburg, Castelen, Biberstein, Schenkenberg und Königsfelden ein Emolument „für die Abholung eines Schuldners in die Gefangenschaft“ festgesetzt (M.B. 24—26).

²¹⁴ Rennefahrt, Kap. IV f: Strafrecht und Kap. IV g: Strafverfahren. Im speziellen Artikel IV g4b: Landtagsverfahren (III, S. 145 ff.).

Vgl. ferner Werder: Abschnitt Landgericht (S. 124 ff.), ebenso Aeschbacher, P.: Stadt und Landvogtei Nidau, S. 163 ff.

Entwicklung im Untern Aargau mit der allgemein bernischen Entwicklung des Landtagsverfahrens durchaus parallel ging. Ursprünglich war das Verfahren der Ausdruck und die Garantie für die Teilnahme und Mitwirkung der gesamten Untertanenschaft am Strafvollzug. Im 18. Jahrhundert war diese Mitwirkung zu einer bloßen Formalität geworden. Der Entscheid über Leben und Tod lag letztlich in den Händen des Kleinen Rates.²¹⁵

Eine Anmerkung zu der Darstellung von Rennefahrt sei jedoch angebracht. Rennefahrt sagt, die „herkömmliche Anzahl“ der Gerichtssäffen sei zwölf gewesen.²¹⁶ Wie verhielt es sich damit im Untern Aargau? Im Landtag von Königsfelden saßen vierundzwanzig Landrichter,²¹⁷ in demjenigen von Schenkenberg waren es ebenfalls „vier und zwanzig erbern und unpartygen manen“,²¹⁸ in Aarburg konstituierte sich der Landtag aus sämtlichen Gerichtssäffen der beiden Gerichte, zusammen vierundzwanzig Mann,²¹⁹ und im Oberamt Lenzburg schließlich waren es gleichfalls vierundzwanzig Landrichter.²²⁰ Im Untern Aargau scheint demnach die Zahl von vierundzwanzig Gerichtssäffen die Norm gewesen zu sein. Eine andere Frage, deren Lösung in Einzelfall von Interesse ist, ist diejenige der Verteilung der Kosten im Landtagsverfahren. Wir werden darüber durch die Quellen der Landvogteien Lenzburg und Aarburg unterrichtet:

Im Oberamt Lenzburg wurden die Kosten, die in erster Linie in der Entschädigung für die Richter bestanden, dem Verurteilten aufgelegt. War dieser mittellos, so wurden sie aus dem Umtsdeckel, der

²¹⁵ Vgl. oben Kap.: Der Landvogt als Verwalter der „Criminal-Anstalten“.

Bezeichnend ist, daß im Jahre 1730 der Ausdruck, es sei „nach Inhalt Keyserlichen Rechtes“ geurteilt worden, überall durch den Ausdruck „nach der Statt Bern Rechten“ ersetzt wurde (Mandat vom 17. März 1730, M.B. 14, S. 69 f.).

²¹⁶ Rennefahrt III, S. 146.

²¹⁷ Werder, S. 143.

²¹⁸ Urbar um 1540. Diese Urkunde enthält eine genaue Aufteilung der Gerichtssäffen nach einzelnen Gemeinden (Rq. III, S. 63).

²¹⁹ Nachrichten, S. 93.

²²⁰ Neben den 24 Vertretern der lenzburgischen Gemeinden nahmen der Landschreiber, der Grafschaftsuntervogt und der Landweibel an den Gerichtssitzungen teil. Von 1460—1732, der Zeit der Zugehörigkeit der Herrschaft Auenstein zum Lenzburger Blutgericht, erschien auch ein Vertreter von Auenstein am lenzburgischen Landgericht (Rq. I, S. 272 f.).

sogenannten großen Rechnung, bestritten.²²¹ In diesem Fall hatte der Vertreter von Auenstein auf eigene Kosten zu erscheinen, da Auenstein am Lenzburger Amtsseidel nicht beteiligt war.²²²

Im Amt Aarburg belastete der Landvogt die obrigkeitliche Amtsrechnung mit den Ausgaben für die Mahlzeit, die sämtlichen „Beyfizeren“ nach der Exekution „in einem beliebigen Wihrtshause“ gegeben wurde, ebenso mit den Ausgaben für die Verpflegung des Scharfrichters und seiner Gehilfen, für die Bewirtung der Geistlichen und des Herrn Landschreibers auf dem Schloß und schließlich mit den übrigen Unkosten.²²³ Einzig die Anfertigung der Bühne und der Schranken hatte der Amtsseidel des Gerichtes Aarburg zu übernehmen.

c) Das Lenzburger Amtsgericht. Neben dem Landgericht gab es in einigen Landvogteien noch Sondergerichte mit einem ganz speziellen Kompetenzbereich. Es waren zum Teil althergebrachte Institutionen, beruhend auf einer jahrhundertewährenden Überlieferung. An ihrer Spitze stand — was Alter und Besigkeiten anbelangt — das Lenzburger Amtsgericht. Seine Entstehung geht auf die Zeit der ehemaligen Grafschaft Lenzburg zurück.²²⁴ Einen Teil seiner alten Rechte wußte es bis ins 18. Jahrhundert hineinzuretten und verkörperte so die letzten Überreste einer ursprünglich recht weitgehenden Selbstverwaltung aller in der Grafschaft Lenzburg zusammengeschlossenen Gemeinden. Zugleich wurde es vom bernischen Staat in dessen Verwaltung eingegliedert, indem es als „Appellat-Gericht des Oberamtes Lenzburg“ eine Instanzenstufe im bernischen Gerichtsverfahren bildete.

An seine historische Herkunft erinnerte schon die Zusammensetzung: nur die Vertreter der Dörfer der ehemaligen Grafschaft saßen

²²¹ In den Kosten inbegriffen war die Verpflegung der Richter. (So ist wohl die Stelle des Grafschaftsrechtes zu erklären, laut welcher der „wirt“ seine Rechnung bei der „großen anlegi“ stellte. Rq. I, S. 268).

²²² Rq. I, S. 274.

²²³ Nachrichten S. 93 f. In der „Generalvorschrift“ des Emolumententarifs von 1773/74 (Lenzburg, Wildenstein usw.: Tit. XVII, Art. 4; Aarburg: Tit. XV, Art. 4) wurde die Abwälzung der Verpflegungskosten auf die Parteien generell verboten (M.B. 24—26).

²²⁴ Selbst unter bernischer Herrschaft trug es noch verschiedentlich den Titel „Grafschaftsgericht“ (z. B. Urkunde vom 20. Dezember 1520, Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, Aargau, Stadtrechte IV, S. 266 f.).

im Amtsgericht.²²⁵ Offiziell war der Graffschafstuntervogt „in namen mines herren vogts an statt unser gnedigen herren der statt Bern“ Stabführer.²²⁶ Das Gericht hatte früher unter dem „Sarboum“ vor den Mauern der Stadt Lenzburg getagt. Im 18. Jahrhundert versammelte es sich jedoch meistens auf dem Schloß des Landvogts.²²⁷ Die für den ganzen Untern Aargau einzigartige Bedeutung dieser Körperschaft bestand darin, daß sie auch in den letzten Jahrzehnten der bernischen Herrschaft noch im Namen der Untertanen verhandelnd und handelnd auftrat.²²⁸

²²⁵ Vertreten waren: Das Muhenamt (mit dem Untervogt und zwei Beisitzern), Reinach, Kulm (je mit dem Untervogt), Suhr (mit dem Untervogt und einem Beisitzer), Gränichen, Gontenschwil, Seon, Othmarsingen (je mit dem Untervogt) und das Gericht der vier Dörfer Staufen, Niederlenz, Rupperswil und Hunzenschwil (mit einem Richter); Gerichtsangehörige waren ferner der Landvogt, der Graffschafstuntervogt, der Landschreiber und der Landweibel, im ganzen also sechzehn Mann (Rq. I, S. 271). Verglichen mit den Gerichtssäßen des Landgerichtes fehlten im Amtsgericht die Abgeordneten von Hendschiken, Seengen, Schafisheim, Möriken und Auenstein, mit andern Worten die Abgeordneten der herrschaftlichen Gemeinden. Das Amtsgericht war folglich nur eine Vertretung der oberamtlichen Gebiete der ehemaligen Graffschafft Lenzburg.

Es gab jedoch auch im 18. Jahrhundert noch gewisse Belange, welche die gesamte ehemalige Graffschafft betrafen. Diese wurden an der sogenannten „Jahrrechnung“ behandelt und erledigt. An dieser waren alle Gemeinden (selbstverständlich mit Ausnahme von Auenstein, das nur durch eine willkürliche Verfügung Berns dem Lenzburger Blutgericht zugeteilt worden war, und — merkwürdigerweise — von Gontenschwil) beteiligt. An der Jahrrechnung mußten die Ausgaben der Graffschafft für das Landgericht, sowie für Führungen usw., durch Steuern, die auf die einzelnen Gemeinden verteilt wurden, gedekt werden. Verwalter des Graffschafstvermögens, des sogenannten Fürderlings, war der Graffschafstuntervogt. Bei dieser Gelegenheit wurden dieser und der Landweibel in ihrem Amt bestätigt (Rq. I, S. 268 f.). Eine einzige Urkunde zeigt, daß an der Jahrrechnung auch andere, die Graffschafft betreffende Fragen besprochen wurden: in der Einleitung zu einer Eingabe der Graffschafstleute betreffend die Einführung der Verner Stadtsatzung heißt es, nachdem man „in letzt gehaltener jahrrechnung des einen worden“, gelange man nun an die Obrigkeit (Rq. I, S. 316).

²²⁶ Rq. I, S. 271.

²²⁷ Früher wurden die Gerichtssitzungen, wenn die Richter „wäters und anderer unkomlichkeit halber“ nicht im freien tagen konnten, in die Stadt verlegt. Ein besonderer bernischer Ratsbeschuß regelte für diesen Fall die Gerichtsbarkeit während der Gerichtstagung (Beschuß vom 20. Dezember 1520, Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, Aargau, Stadtrechte IV, S. 266).

²²⁸ So wurden auf den Wunsch des Lenzburger Amtsgerichts, auf Grund seiner Vorschläge und mit seiner Zustimmung unter Landvogt Daniel Solomon

Dieser aus der Organisation der alten Graffschaft hervorgegangenen Vertretung der Untertanen waren nun von Bern auch richterliche Befugnisse zuerkannt worden. Das Lenzburger Amtsgericht war erste Appellationsinstanz für sämtliche niederen Gerichte des Oberamtes Lenzburg.²²⁹ Von ihm ging der Rechtszug direkt an die Deutsche Appellationskammer unter Übergehung des Landvogts.²³⁰ Darin ist wohl auch der Grund zu suchen, weshalb Bern diese eigentümliche Institution beibehalten hat: das Lenzburger Amtsgericht diente als „Appellatzericht“ zur wesentlichen Entlastung des mit Amtsgeschäften überburdeten Lenzburger Landvogts. Mit dem Aufkommen des Rekursverfahrens, das auch im Oberamt Lenzburg direkt an den Landvogt ging, verlor es dann freilich seine Bedeutung als Gerichtsbehörde.²³¹

d) Das Lenzburger Monatsgericht. Eine andere Behörde im Oberamt Lenzburg, ebenfalls durch die Vertreter der Untertanen gebildet, war das Monatsgericht. Im Unterschied zum Stürler (1705—1710) die Bestimmungen über die Schuldeneintreibung im Amt Lenzburg abgeändert (Rq. I, S. 358 f.).

1742 legte es zuhanden der Deutschen Appellationskammer das damals geltende Graffschaftsrecht fest (Rq. I, S. 356 f.).

1768 verzichtete die Graffschaft nach einmaliger Abfindung auf das Benutzungsrecht des stadtlenzburgischen Siechenhauses. Der Vertrag wurde vom Graffschaftsuntervogt und zwei Gerichtsuntervögten „von seiten und innahmen E.E. Amt-Gerichts der Graffschaft Lenzburg“ unterzeichnet (Vertrag vom 17. Juni 1768, Regest in Rq. I, S. 354; vollständige Abschrift im Lenzburger Graffschaftsrecht, S. 137 ff.). Die obrigkeitliche Genehmigung war einen Monat vor der Untersuchung eingeholt worden.

²²⁹ Das Amtsgericht wird als Appellationsgericht auch für die herrschaftlichen Gerichte ausdrücklich bestätigt. So in „Neue Erläuterung für die Herren von Hallwil ihrer Gerichte wegen“ vom 10. Februar 1504 (Rq. I, S. 210) und „Wann und wie Gricht gehalten werden“ (Bericht des Landvogts Jenner vom 3./13. 5. 1699, Rq. I, S. 338).

²³⁰ „Wann und wie Gricht gehalten werden“ (Rq. I, S. 338).

²³¹ Seinen bereits zitierten Bericht vom 3./13. 5. 1699 schließt Landvogt Jenner mit den bezeichnenden Worten: „In dem ambt selbsten... pfleget niemahlen von rechtshändlen wegen kein gricht an keinem orth angestellet zu werden, ist auch in mehr als 20 jahren vlleicht keins gehalten worden. Sonder es ist die gewohnheit, gebrauch und harkommen, daß die partheyen vor dem ambtsmann an dem wochentlichen audiencztag, an welchem der Graffschaft undervogt beywohnet, erscheinend, welcher dan auff verbör der partheyen eine erkandtnuß außfallt, welche immediate für er.gnd. mag appellando oder recurrendo gezogen werden“ (Rq. I, S. 338).

Amtsgericht verdankte dieses seine Existenz nicht alter Überlieferung, sondern einem gegenseitigen Übereinkommen zwischen Landvogt und Untertanen.²³² Es tagte jeweilen am ersten Montag jedes Monats auf dem Landvogtei-Schloß.²³³ Präsident war der Landvogt, in seiner Abwesenheit der Grafschaftsuntervogt. Sämtliche Untervögte der nichtherrschälichen Gerichte, also dreizehn, waren „Assessores“.²³⁴ Die Teilnahme aller dreizehn Gerichtssäzen war jedoch nur ein Recht, nicht eine Notwendigkeit. Die Lenzburger Amtsangehörigen sprechen zutreffender von einem „gricht von unterschiedlichen grichtsvögten“ und stellen fest, daß „möglichst die unternögt bescheiden werden sollen, in deren grichtsbezirk die schuldnere und unterpfänder sich befinden“.²³⁵

Die Aufgabe des Lenzburger Monatsgerichtes war „die zuobefantnus der unterpfanderen in übergehung der unter-grichten“,²³⁶ oder — wie der Emolumententarif zu allgemein erklärt — es war für Schuldbetreibungen reserviert.²³⁷ Vom obrigkeitlichen Standpunkt aus gesehen bedeutete es also eine Konzentration der Rechtsprechung und zugleich eine Entlastung des Landvogts.

e) Das Schenkenberger Audienzgericht. Auch das Oberamt Schenkenberg besaß eine von Untertanen gebildete Behörde. Es war das Audienzgericht.²³⁸ In diesem Gericht saßen

²³² In der „Beschreibung der rechts-übungen und executionen ausgetribener rechten“ wird berichtet, daß die Grafschaft und der Landvogt „auf eine zeit“ sich über die Einführung dieses Gerichtes geeinigt hätten (Bericht vom 6. Dezember 1742, Rq. I, S. 358).

²³³ Im Unterschied zu dieser Darstellung, die der „Beschreibung der rechts-übungen usw.“ entnommen wurde, spricht der Lenzburger Emolumententarif 1773 vom ersten Dienstag jedes Monats (Titel XII, Art. 14, M.B. 25).

²³⁴ Lenzburger Emolumententarif 1773, Titel XIV, Art. 2 (M.B. 25). Die „Beschreibung der rechts-übungen, usw.“ erwähnt ausdrücklich, daß das Abkommen von der Grafschaft, „ausgenommen die herrschaften“ abgeschlossen wurde (Rq. I, S. 358).

²³⁵ „Beschreibung der rechts-übungen, usw.“ (Rq. I, S. 358).

²³⁶ Siehe Anmerkung 235.

²³⁷ Lenzburger Emolumententarif 1773, Titel XII, Art. 14 (M.B. 25).

²³⁸ Der Name des Gerichtes ließe vermuten, daß es an Stelle der oberamtlichen Audienzen getreten sei. Eine solch große Amtsbeugnis hätte sich aber mit der Bedeutung, die der einzelrichterlichen Tätigkeit des Landvogts zukam, nicht vereinbaren lassen und war ihm auch tatsächlich nicht übertragen (vgl. Verordnung über die oberamtlichen Audienzen vom 24. November 1777, Verbot- und Reglement-Buch I der Ämter Schenkenberg und Castelen).

die fünf Untervögte des „Unteren Amtes Wildenstein“, d. h. von Stilli, Hottwil, Riken, Bözberg und Bözen.²³⁹ Der Landvogt oder — in dessen Abwesenheit — der Amtsuntervogt führten den Vorsitz.²⁴⁰ Die Amtsbesigungen deckten sich sehr wahrscheinlich mit denjenigen des Lenzburger Monatsgerichtes. Alle „Gant- und Zubekannt-nuß-Urkunden“ wurden vor Audienzgericht „gefällt“.²⁴¹

f) Die Aarburger Waisengerichte. Die Betreuung von Witwen und Waisen war im bernischen Staat genau geregelt.²⁴² Prinzipiell konnte der Familienvater in seinem Testament den Vormund bestimmen. Hatte er dies unterlassen, so war die Witwe berechtigt, selbst einen „Vogt“ zu wählen. Wenn aber die Mutter bereits gestorben war oder keinen Vormund finden konnte und wenn auch keine Verwandten da waren, dann griff der Staat ein und bestimmte einen Waisenvogt.²⁴³ Natürlich mußte dafür gesorgt werden, daß diese Vögte auch tatsächlich ihren Pflichten nachkamen. Vor allem hatten sie über das ihnen anvertraute Mündelgut genau Rechnung abzulegen. Kontrollorgan war in der Regel der Landvogt. In Streitfällen zwischen Verwandten und Waisenvogt hatte er zu entscheiden.²⁴⁴

²³⁹ Twingsbesatzung von 1761, als Anhang zum „Eydbuch“ von Schenkenberg, 1737.

²⁴⁰ Emolumententarif der Ämter Wildenstein, Biberstein, Castelen und Königsfelden 1773, Titel XIII, Art. 3 (M.B. 25).

²⁴¹ Emolumententarif der Ämter Wildenstein, Biberstein, Castelen und Königsfelden 1773, Titel XII, Art. 14 (M.B. 25).

Die Entstehungsgeschichte des Schenkenberger Audienzgerichtes ist unbekannt. Bei der verschiedenartigen historischen Vergangenheit der in diesem Oberamt zusammengefaßten Gemeinden und Twinge darf jedoch kaum auf Überlieferung geschlossen werden. Somit ist eine spätere Einführung durch den Schenkenberger Landvogt zu dessen Entlastung naheliegend, obwohl keine diesbezügliche Verordnung gefunden werden konnte. Diese These läßt sich durch einen Vorgang im benachbarten Oberamt Königsfelden stützen. Dort wurde durch Beschuß des Großen Rates vom 31. Oktober 1740 ein Audienzgericht „als etwas Ungewohntes und Neuwes und welches den Angehörigen zur Beschwärde gereichen möchte“ wiederum „abgestellt“ (Königsfelder Material, S. 20). Vgl. auch das Kap. „Das Lenzburger Monatsgericht“.

²⁴² Vgl. Rennefahrt II, S. 190 ff. (Kap. IV D 2 f) und II, S. 204 ff. (Kap. IV D 3 b).

²⁴³ Substanzieller Underricht, S. 26 ff. (Gedr. M.B. 10, Nr. 6).

²⁴⁴ Im Amt Lenzburg war die Aufsicht folgendermaßen geregelt: ursprünglich fand die „Passation“ der Vogtrechnungen jeweilen am letzten Donnerstag

Im Oberamt Marburg allein war dieses Aufsichtsrecht über die Umtsführung der Waisenvögte von alters her nicht dem Commandanten, sondern besonderen Behörden, den Waisengerichten übertragen. Jeder der beiden Gerichtsbezirke hatte sein eigenes Waisengericht.²⁴⁵

Das Waisengericht des Gerichtsbezirkes Marburg wurde vom Landvogt oder von dessen Stellvertreter, dem Amtsuntervogt, präsidiert. Beisitzer waren der Amtsuntervogt, der älteste Gerichtsfässer oder Vorgesetzte des Städtchens Marburg und die zwei ältesten Vorgesetzten der fünf „außeren“ Gemeinden. Es war somit ein vierköpfiges Gericht; der Landvogt hatte lediglich das votum decidendi. Es versammelte sich am ersten Donnerstag jedes Monats um 8 Uhr auf dem Schloß Marburg.

Das Waisengericht des Twings Brittnau konstituierte sich aus dem Untervogt und drei Assessoren, die vom Landvogt aus der Zahl der Gerichtsfässen bestimmt wurden. Seit 1765 trat es ebenfalls auf dem Schloß Marburg zusammen, während es früher in Brittnau getagt hatte. Nur für Kleinigkeiten konnte es sich weiterhin in Brittnau versammeln. An Stelle des Landvogts führte alsdann der Untervogt den Präsidialstab. Das Waisengericht von Brittnau waltete zweimal im Jahr, im Frühling und im Herbst, seines Amtes.

Die beiden Marburger Waisengerichte hatten die gleichen Kompetenzen, die in den andern Ämtern dem Landvogt zustanden: sie nahmen die von der Landschreiberei bereinigten Vogtrechnungen entgegen; sie genehmigten die Verträge, die von den Waisenvögten im Namen ihrer Mündel eingegangen worden waren; sie bestimmten die Entschädi-

eines Monats statt. Die Rechnungen waren am vorangehenden Freitag dem Landvogt zur Einsicht einzureichen. Zur Passation mußten der Waisenvogt, die Verwandten und der Gerichtsuntervogt des betreffenden Gerichtsbezirks auf dem Schloß erscheinen. Mit oberamtlichem Befehl vom 21. September 1763 wurde dann ein gemeindeweiser Turnus eingeführt. Jeweilen der erste und letzte Donnerstag eines jeden Monats waren für die Erledigung der Waisensachen bestimmt (Befehle I, S. 36 ff.).

²⁴⁵ Der Amtsbezirk eines Waisengerichts umfaßte also nicht ein gesamtes Oberamt, sondern nur ein „Gericht“; dennoch müssen die beiden Marburger Waisengerichte im Zusammenhang mit den Körperschaften einer Landvogtei erwähnt werden, da ihnen ausgesprochen „oberamtliche“ und nicht etwa niedergerichtliche Funktionen überbunden waren. Über die Waisengerichte im Oberamt Marburg siehe Nachrichten, S. 147 ff. und XIII. 128, Art. „Waisengericht“.

gung der Vögte und erteilten diesen schließlich auf Wunsch auch Ratschläge. Von beiden Gerichten konnte an den Landvogt appelliert werden. Damit blieb diesem schließlich doch die letzte Entscheidungsgewalt gewahrt.

g) **Zusammenfassung.** Innerhalb der bernischen Landvogtei-Verwaltung gab es somit öffentliche Körperschaften, die von Untertanen gebildet wurden. Zum einen Teil waren sie Überreste einer früher weitergehenden Selbstverwaltung der Untertanen. Diesen Institutionen war es nur dadurch möglich gewesen, sich gegen die Gleichschaltungsbestrebungen des bernischen Staates zu behaupten, indem sie sich in dessen Verwaltungsorganisation — teilweise unter Übertragung neuer Aufgaben — einbauen ließen. Zum andern Teil waren es Behörden, auf Initiative des Landvogts oder durch beidseitiges Übereinkommen ins Leben gerufen, die eine Straffung der Rechtsprechung und eine Entlastung des Landvogts bezweckten. In beiden Fällen hatte der Staat gegen irgendwelche Selbständigkeitstendenzen Sicherungen eingebaut: der Landvogt war Vorsitzender der betreffenden Behörden, oder ihre Beschlüsse waren zum mindesten genehmigungspflichtig. Gegen ihre Entscheide konnte auf dem Appellationsweg an obrigkeitliche Instanzen recurriert werden, und schließlich waren die Mitglieder dieser Behörden selbst Vertrauensleute der Obrigkeit.²⁴⁶ So dürfen wir in ihnen im 18. Jahrhundert kaum mehr die Möglichkeit einer gewissen Selbstverwaltung der Untertanen sehen. Sie sind in jener Zeit tatsächlich nur noch Werkzeuge und Glieder der obrigkeitlichen Verwaltung.

3. Abschnitt:

Das „Gericht“

I. Das „Gericht“ als Einheit der bernischen Verwaltung

Wenn wir bisher von der Landvogtei als der Einheit der bernischen Verwaltung gesprochen haben, so hatten wir doch schon oft Ge-

²⁴⁶ Vgl. unten, Kapitel „Der Gerichtsuntervogt“.

legenheit, zu bemerken, daß es innerhalb der Landvogteien eine weitere Einteilung gab, nämlich diejenige nach Gerichtsbezirken.¹ Es ist die Einteilung, die Venner Ryhiner seinem Regionbuch zugrunde gelegt hat. Wie weit hat nun die bernische Verwaltung von diesen kleineren Einheiten Gebrauch gemacht?

Der Gerichtsbezirk — meistens kürzer „Gericht“ oder „Twing“ genannt — war in erster Linie, was schon sein Name andeutet, Einheit der Gerichtsverwaltung: er war Träger des untersten zivilen Gerichts; d. h. die Rechtsfälle, die sich innerhalb der Twinggrenzen ereigneten, wurden durch das Gericht des betreffenden Gerichtsbezirkes abgeurteilt; die Twingsangehörigen eines Gerichtsbezirkes schlugen die Richter dem Landvogt zur Wahl vor; diese Richter wiederum wurden aus den Angehörigen des betreffenden Gerichtsbezirkes gewählt.

Versucht man jedoch, die Bedeutung eines Gerichtes innerhalb der Verwaltung über diesen jurisdiktionalen Wirkungskreis auszudehnen, so wird man bald zur Feststellung kommen, daß man damit die Grenzen der Allgemeingültigkeit überschritten hat. Den Untertanen kam praktisch die Einheit des Gerichtsbezirks nur noch alle sechs Jahre einmal, nämlich anlässlich der Huldigung und Twingsbesatzung, zu Bewußtsein, da die frühere rechtliche Sonderstellung verloren gegangen war.² Die Gerichtsbezirke und vor allem einzelne Gerichtsbeamte konnten freilich vom Landvogt zur Erledigung weiterer Aufgaben herangezogen werden. Es hing dies von der Größe des Oberamtes ab: bei zunehmender Größe war der Landvogt im Verkehr mit den Gemeinden immer mehr auf die Mithilfe von Zwischenorganen angewiesen. Von einer allgemeinen und einheitlichen verwaltungstechnischen oder gar rechtlichen Stellung der „Gerichte“ in Verwaltungszweigen, die nicht ins Gebiet der Rechtsprechung fielen, kann aber keine Rede sein. Einmal mehr ist festzustellen, wie in der bernischen Verwaltung den durch Erfahrung gewonnenen Grundsätzen vor abstraktem Schematismus der Vorzug gegeben wurde.

¹ Die sechs Oberämter des Untern Vargaus wurden in sechsundvierzig Gerichtsbezirke aufgeteilt. Nachdem wir die Stellung der Herrschaftsherren abgeklärt haben, genügt es, wenn wir für die folgende Untersuchung hauptsächlich die „oberamtlichen“ Gerichtsbezirke heranziehen. In Belangen der niederen Gerichtsbarkeit kann — unter den nötigen Vorbehalten — meistens anstatt „Landvogt“ „Herrschäftsherr“ gesetzt werden.

² Die Ausnahme bildeten die herrschaftlichen Gerichtsbezirke.

II. Das „Gericht“ als richterliche Behörde

a) **Zusammensetzung.** Bei einer Untersuchung über das „Gericht“ in räumlicher Bedeutung haben wir demnach dessen zentrale Körperschaft, das „Gericht“ als Behörde, in den Mittelpunkt zu stellen. Dieses „Gericht“ war nicht nur die wichtigste Institution eines Gerichtsbezirkes, sondern überhaupt dessen einzige Behörde. Es wurde aus einem Gerichtsuntervogt, auch Gerichtsvogt genannt, und den Gerichtssäffen, seinen „Mit-Richterern“,³ gebildet. Die Anzahl der Gerichtssäffen war nicht einheitlich geregelt. Sie beruhte auf altem Herkommen und schwankte zwischen sechs und zwölf.⁴ Präsident des Gerichtes war nominell der Gerichtsherr, d. h. in herrschaftlichen Gerichten der Herrschaftsherr, in staatlichen Gerichten der Landvogt als Repräsentant der Obrigkeit. Die Teilnahme des Landvogtes an den Sitzungen der niederen Gerichte war freilich nicht obligatorisch.⁵ Es ist einleuchtend, daß der Landvogt des großen Amtes Lenzburg unmöglich die Zeit fand, die Gerichtssitzungen persönlich zu leiten, während die Landvögte kleinerer Oberämter nur selten diese Gelegenheit, ihren Einfluß und ihr Unsehen zu unterstreichen, versäumten.⁶ Nahm der Landvogt an einer Gerichtssitzung nicht teil, so wurde er durch den Gerichtsuntervogt vertreten; dieser führte alsdann den Präsidialstab („Stabführer“) und leitete die Geschäfte. Bei Anwesenheit des Landvogts dagegen war er nur erster Assessor, d. h. gewöhnlicher Gerichtssäffe.

b) **Die Richterwahlen.** Ähnlich wie die Zusammensetzung war auch die Wahlart von Gerichtsuntervogt und Gerichtssäffen auf Grund von alten Rechten geregelt und daher von Amt zu Amt, ja sogar von Twing zu Twing verschieden. Prinzipiell war jeder gutbeleumdeten Twingsangehörige wählbar.⁷

³ Neue Gerichtsordnung des Amtes Lenzburg vom 21. Dezember 1764 (Befehle, S. 57 ff.).

⁴ Vgl. Regionbuch (Rq. I, II und III).

⁵ Vgl. oben, Kap. „Der Landvogt als Verwalter der niederen Gerichte“.

⁶ Die Gerichtsprotokolle bestätigen diese Annahme: im Oberamt Lenzburg ist in den Gerichtsprotokollen des 18. Jahrhunderts der Name des Landvogts nie zu finden. In den andern Ämtern ist seine Ausnahme.

⁷ Im Amt Lenzburg ermahnte der Landvogt die Landleute, sie sollten für die Besetzung der Ämter nur Leute „darbieten“, die „darzu tugenlich und der Eeren wert“ seien und die sich „wol und christenlich halten“ (Rq. I, S. 270 f.). Wir können somit von einer Einschränkung des allgemeinen passiven Wahlrechts durch Bestimmungen ethisch-moralischer Natur sprechen. Weitere Grenzen waren der Frei-

Wir haben — ähnlich wie bei der Behördenbestellung in der modernen Demokratie — zwei Wahlakte zu unterscheiden: einerseits die Bestätigungswahlen, die in regelmäßigen Turnus stattfanden und die zugleich Erneuerungswahlen sein konnten, aber nicht unbedingt zu sein brauchten; anderseits die eigentlichen Neuwahlen, die immer dann vorgenommen werden mußten, wenn der Inhaber eines Amtes durch Verzicht, Krankheit oder Tod ausschied. Der ersten Wahlart hatte sich jeweilen die gesamte Behörde zu unterziehen. Bei der zweiten handelte es sich nur um die Wiederbesetzung eines freigewordenen Sitzes.

Die ordentlichen Bestätigungswahlen für die Mitglieder der niederen Gerichte fanden kurze Zeit nach dem Amtsantritt des neuen Landvogts, also alle sechs Jahre, statt.⁸ Gemeinsam mit ihnen wurden auch die andern unteren Beamten bestätigt; dieser Wahlakt war die sogenannte Twingsbesetzung. An der Twingsbesetzung war grundsätzlich der Landvogt, respektive der Herrschaftsherr wählende Instanz.⁹ In verschiedenen Gerichtsbezirken erfolgte jedoch die Bestätigungswahl im Zusammenwirken von Landvogt und Untertanen, so vor allem in den Oberämtern Lenzburg und Aarburg. In diesen genannten Landvogteien bestimmten die Twingsangehörigen in einer allgemeinen Wahlversammlung nach genau vorgeschriebenem Verfahren die Vertreter in das Gericht im Sinne einer Wahlempfehlung an den Landvogt, „jedoch das sy auch einem amptman gevellig und angnem“.¹⁰ Dieser nahm alsdann die „Besetzung“ des Twings im Namen

zügigkeit der Wahl durch einen gewissen regionalen Proporz, der sich in einzelnen Gerichtsbezirken herausgebildet hatte, gezogen. Genau detailliert waren in dieser Beziehung die Vorschriften für die Vertreterzahl im Gericht des Twings Aarburg (vgl. Regionbuch).

⁸ Im Gerichtsbezirk Aarburg erfolgte die Bestätigung jährlich. (Vgl. unten, Anmerkung 10.)

⁹ Es gibt wenige Fälle, in denen der Landvogt einen „Untervogt“ dem kleinen Rat zur Wahl vorschlug (Bib. M. B. IV, S. 208 und 742; Schenkenberger U.-B. II, S. 551 f., 565 f. und 627). Da sie sich auf die Regierungszeit von nur drei Landvögten verteilen, darf wohl angenommen werden, daß diese die Wahlart eines Gerichtsuntervogts — um das handelte es sich in allen fünf Fällen — mit derjenigen eines Amtsuntervogts verwechselt hatten, daß es somit Ausnahmen waren, die die Regel bestätigten.

¹⁰ „Von besatzung der thwingen“ (Rq. I, S. 270 f.). Im Gerichtsbezirk Aarburg waren die Wahlvorschriften derart kompliziert, daß sie kaum mehr dem umständlichen Wahlverfahren der Hauptstadt nachstanden. Das alte Gericht, bestehend

der Gnädigen Herren vor, d. h. die Vorgeschlagenen wurden einzeln in ihr Amt eingesetzt und vereidigt.

Es ist sehr fraglich, ob in den andern unteraargauischen Ämtern dem Volk ein ähnliches Mitspracherecht eingeräumt worden war. Diese Frage ist aber für unsere Untersuchung völlig belanglos: Im 18. Jahrhundert waren die tatsächlichen Verhältnisse schon längst über den Wortlaut des Buchstabens hinweggeschritten. Die Bestätigungs-wahl war in allen Landvogteien zur bloßen Formssache geworden. Praktisch erfolgte die Übernahme eines Amtes auf Lebenszeit oder bis zum Verzicht des Amtsinhabers.¹¹ Damit wurde das Schwer-

aus zwölf Gerichtssässen wählte vierzig Männer aus den Twingsangehörigen, nämlich zehn Männer aus der Stadt Aarburg und je sechs aus den fünf übrigen Gemeinden. Aus der Zahl dieser Vierzig wählten sie alsdann neun, nämlich vier aus Aarburg und fünf aus den übrigen Gemeinden. Das waren nun die eigentlichen Wahlmänner. An einem folgenden Sonntag trat man wiederum zusammen, und nun wählte jeder dieser neun Wahlmänner einen bisherigen Gerichtssässen, und zwar die Wahlmänner aus Aarburg je einen Gerichtssässen aus den übrigen Gemeinden, die Wahlmänner aus den übrigen Gemeinden je einen Gerichtssässen aus dem Städtchen Aarburg. Diese neun bisherigen Gerichtssässen waren damit der Versammlung der Vierzig zur Bestätigung empfohlen. Die übrigen drei Gerichtssässen „kamen in die Wahl“. Diese erfolgte durch den Landvogt gemeinsam mit den neun neuen Gerichtssässen. Die Vierzig bestätigten schließlich wiederum die getroffene Wahl („Kurze Formb der Auffgäb und Widerbesatzung der Grichtssässen, Undervogts, Weibels, der Neun und der Vierzigen, so jährlich umb St. Georgen Tag nach des Herrn Obervogts gefallen beschieht“. Arburger Eyd Büchli).

¹¹ Amtsentsetzung wegen Pflichtvernachlässigung kam höchst selten vor. Sie erfolgte alsdann in der Regel durch den Kleinen Rat. (Vgl. Beschluß des Kleinen Rates vom 19. März 1739, Bib. M. B. IV, S. 208.)

Eine möglichst große Beschränkung des Beamtenwechsels lag einerseits im Interesse des Landvogts (sie erleichterte die Verwaltung); anderseits war sie in der Passivität der Untertanen begründet, welche die Übernahme eines öffentlichen Amtes scheuten. Verschiedene Äußerungen lassen uns zu diesem Schluß kommen: nach Lenzburger Grafschaftsrecht sollte der Landvogt die Twingsangehörigen ermahnen, keinen „uf videntschaft“ zur Wahl vorzuschlagen (Rq. I, S. 271)! Der Schenkenberger Landvogt konnte in zwei von den oben erwähnten drei Wahlvorschlägen nur eine Einernomination einreichen, weil sich nur ein einziger Anwärter gemeldet hatte. In Köliken gar lehnten zwei bereits Gewählte die Wahl ab; die andern, welche von den Twingsangehörigen in Vorschlag gebracht worden waren, paßten dem Landvogt nicht, und weitere stellten sich nicht zur Verfügung, obwohl er ihnen einen Amtswechsel innerhalb zweier Jahre zusicherte. Schließlich mußte er auf Befehl Berns einen Beliebigen wählen und ihm die Annahme des Amtes für zwei Jahre als Dienstpflicht auferlegen (Lenzburger A.-B. L, S. 909 ff.).

gewicht auf die Neuwahlen verschoben.¹² Diese aber wurden einzig und allein durch den Landvogt, im Oberamt Lenzburg durch den Grafschaftsuntervogt, vorgenommen.¹³ Die Twingsangehörigen waren bei solchen Wahlen von jeder Mitwirkung ausgeschlossen. Wir erkennen in dieser Entwicklung wieder einmal die altbewährte bernische Taktik: die alten Rechte der Untertanen bleiben theoretisch gewahrt. In Tat und Wahrheit jedoch werden sie durch neue Rechtsformen und Verhältnisse illusorisch gemacht.

c) Besondere Gerichtsbeamte. Neben den Richtern gab es noch besondere Gerichtsfunktionäre. So besaß jedes Gericht einen Gerichtsweibel, der das Gericht und die Parteien aufbot und während der Sitzung den „Abwart“-Dienst übernahm. Ferner hatte er in Pfändungssachen die Aufgaben eines Weibels zu erfüllen. Dieses Weibelamt wurde nur in einzelnen Fällen durch einen speziellen Beamten versehen.¹⁴ Meistens war ein Mitglied des Gerichtes zugleich Weibel, und dabei war es wiederum in der Regel der Gerichtsuntervogt, der das Aufgebot übernahm, währenddem die „Abwart“ dem jüngsten Gerichtssässen übertragen wurde.¹⁵ Für seine Sonderaufgaben bezog der Weibel eine spezielle, im Emolumententarif genau festgesetzte Entschädigung.

Die Arbeit des Gerichtsschreibers wurde, wie wir bereits festgestellt haben, durch den Landschreiber ausgeführt, sofern es sich um die Ausstellung von amtlich anerkannten Urkunden handelte. Die übrigen schriftlichen Arbeiten konnten (dies gilt vor allem für die herrschaftlichen Gerichte) durch irgend einen offiziell beglaubigten

¹² So besetzte der Landvogt von Schenkenberg in einem Zeitraum von nur vier Jahren von siebenundsechzig Gerichtssässenstellen deren neunzehn neu (Beeidungsrodel des Amtes Schenkenberg 1792—98).

¹³ „Wann einer abgehett, verordnet (!) der Amtsmann einen andern von gleichem Ort, und ist dessen Beeydigung am darauf folgenden Gerichtstag“ (Nachrichten, S. 103).

Im Oberamt Lenzburg begaben sich der Grafschaftsuntervogt, der Landschreiber und der Landweibel an Ort und Stelle, um eine Neuwahl vorzunehmen (Lenzburger Emolumententarif 1773, Titel XII, Art. 22; M.B. 25).

¹⁴ Am Gericht Aarburg wurde der Weibeldienst durch den Amtsweibel und den „Stadtbot“ besorgt (Regionbuch 5, S. 127).

¹⁵ So in Brittnau (Nachrichten, S. 25) und in den Oberämtern Schenkenberg, Bieberstein, Castelen und Königsfelden (Emolumententarif 1773, Titel XVI, M.B. 25).

Schreiber, im Fall der Herrschaften also durch den Herrschaftsschreiber, erledigt werden.¹⁶

d) Die Gerichtssitzung.

1. Tagungsort. Jeder Gerichtsbezirk besaß also ein niederes Gericht. Der Tagungsort dieser Behörde war durch Tradition gegeben: es war das wichtigste Dorf innerhalb des Bezirks; er konnte nach einem bestimmten Turnus wechseln oder in Ausnahmefällen vor der Sitzung festgelegt werden.¹⁷ Nur in Aarburg und Königsfelden stand dem Gericht ein öffentliches Gebäude zur Verfügung (hier das Kloster, dort das Rathaus). In allen andern Gerichtsbezirken wurde in einem Wirtshaus Gericht gehalten. Fehlte auch ein solches, so mußte das Gericht in einem „bequemen Particular-Haus“,¹⁸ im äußersten Fall auf freiem Platz¹⁹ tagen.

2. Das ordentliche Gericht. Wann und wie oft trat das Gericht zusammen? Bei der Beantwortung dieser Frage haben wir nach bernischem Recht zwei Arten von Gerichten zu unterscheiden: das „Wochen“- oder „ordinari=Gericht“ und das „Gast=“ oder „extra=Gericht“. Laut Emolumententarif 1773 hatten im Jahre an jeder Gerichtsstelle mindestens zwei ordentliche Gerichtssitzungen stattzufinden, das Frühlings- und das Herbstgericht.²⁰ Je nach Bedarf konnte jedoch der Landvogt weitere ordentliche Sitzungen einschalten.²¹ Bei der rasch

¹⁶ Mutach schildert die Aufgaben eines solchen Gerichtsschreibers wie folgt: Der Schreiber eines Gerichts hat die eingereichten Schriftstücke vorzulesen, er führt das Protokoll und notiert das Urteil (Substantieller Underricht, S. 177; Gedr. M.B. 10, Nr. 6).

¹⁷ Als Beispiel für einen Turnus sei das Gericht Rapperswil erwähnt. Es tagte abwechselungsweise in Staufen, Hunzenschwil, Rapperswil und Niederlenz (Befehle II, S. 1. Schreiben vom 13. November 1779). Das Gericht Aarburg versammelte sich in der Regel im Rathaus. Einzelne Sitzungen wurden aber auch im oberamtlichen Schloß abgehalten. Am 23. Juni 1795 tagte es in Vordemwald (Aarburger Gerichtsbuch).

¹⁸ Befehle II, S. 1; Schreiben vom 13. November 1779.

¹⁹ In seiner bereits erwähnten Sitzung vom 23. Juni 1795 versammelte sich das Gericht von Aarburg „unter freiem Himmel“ vor dem Hause des X. in Vordemwald (Aarburger Gerichtsbuch).

²⁰ Emolumententarife 1773, Tit. XII, Art. 1, Abs. 1.

²¹ Emolumententarif Lenzburg und Emolumententarif Wildenstein, Biberstein, Castelen und Königsfelden 1773, Tit. XII, Art. 1, Abs. 2. Bemerkenswert ist, daß die Emolumententarife der übrigen bernischen Oberämter diese Möglichkeit nicht erwähnen.

zunehmenden Entwicklung von Handel und Verkehr wäre eigentlich als direkte Folge ein steigendes Bedürfnis nach gerichtlichen Urteilen zu erwarten, sodass der Landvogt das Gericht in immer kürzer wiedenden zeitlichen Zwischenräumen hätte einberufen müssen. Dem ist aber nicht so. Im Gegenteil, die interne Entwicklung der bernischen Rechtsprechung brachte es mit sich, dass die niederen Gerichte im 18. Jahrhundert immer mehr an Bedeutung verloren: indem die Untertanen selbst es vorzogen, im „Rekursverfahren“ unter Umgehung des Twinggerichtes unmittelbar an den Landvogt zu gelangen, entzogen sie dem niederen Gericht die materielle Grundlage.²² In Hand der Gerichtsprotokolle können wir so feststellen, dass die Landvögte am Anfang des Jahrhunderts vom Recht der Einschaltung von zusätzlichen Gerichtssitzungen ziemlich häufig Gebrauch machten, dass dagegen in den letzten Jahrzehnten wegen Mangels an Geschäften an vielen Gerichten kaum mehr die Bestimmung über die zweimalige jährliche Tagung eingehalten wurde.²³ Damit war auch die Forderung des Lenzburger Grafschaftsrechtes, dass alle vierzehn Tage „ordinar und Wuchen-Gericht“ gehalten werden müsse, hinfällig geworden.²⁴

3. Das Extra-Gericht. Während sich die Gerichtssäffen zum ordentlichen Gericht ohne besondern Entgelt versammelten und nur die im Emoulemententarif für jedes Geschäft festgelegten Emoumente beziehen durften, hatten die Parteien für die Einberufung eines Extra-Gerichtes eine spezielle Gebühr zu entrichten; dieses wurde deshalb auch „Kauff-Gericht“ genannt.²⁵ Die Verteilung der zusätzlichen Kosten auf die beteiligten Parteien erfolgte nach genau festgelegtem Reglement auf Grund des Emoulemententarifs. Auch für diese Extragerichte gilt die gleiche Feststellung wie für die ordentlichen Gerichte: die Häufigkeit ihrer Sitzungen nahm schnell ab; in kleineren, wirtschaftlich weniger regen Gerichtsbezirken konnten im 18. Jahrhundert viele Jahre vergehen, bis das Gericht zu einer Extratagung zusammenetreten

²² Vgl. Kap. Der Landvogt als Verwalter der niederen Gerichte.

²³ Vgl. ähnliche Feststellungen bei Rennefahrt III, S. 344 und Werder, S. 145 und 159.

²⁴ Patent vom 20. Februar 1645, Rq. I, S. 324. Eine gleiche Bestimmung findet sich im (undatierten) „Gerichts-Tariff im Amt Eygen“ (Königsfelder Material, S. 143 f.).

²⁵ „Gerichts-Tariff im Amt Eygen“ (Königsfelder Material, S. 143 f.).

mußte; selbst in einem Amt mit lebhafterem Handelsverkehr, wie im Amt Lenzburg, blieb es bei einem, allerhöchstens zwei Extragerichten pro Jahr.

4. Die Gerichtsverhandlung. Trat das Gericht zu einer ordentlichen Sitzung zusammen, so wurde das mindestens acht Tage vorher „von Kanzeln“, d. h. in der Kirche, verkündet.²⁶ Zum außerordentlichen Gericht wurden sowohl die Parteien als auch die Gerichtssäffen durch den Weibel persönlich aufgeboten.²⁷ Das Erscheinen war für die Gerichtssäffen obligatorisch; bei unentschuldigtem Wegbleiben wurden sie gebüßt.²⁸ Lange Zeit erhielt das Gericht auf Kosten der Parteien eine Mahlzeit. Nicht selten artete diese zu eigentlichen Gelagen aus. Im 18. Jahrhundert wurde gegen diesen Missstand von obrigkeitlicher Seite scharf vorgegangen.²⁹ In diesem Zusammenhang kann zugleich festgestellt werden, daß eine Überforderung der rechtsuchenden Parteien durch die Gerichtssäffen im 18. Jahrhundert ganz ausgeschlossen war. In den Emolumententarifen wurden die Entschädigungen für jede GerichtschARGE, sei es Obervogt, Untervogt, Schreiber, Weibel oder Gerichtssäffe für jede Art von Rechtsfällen bis ins Einzelne festgelegt. An jeder Gerichtsstelle war ein Exemplar der Tarife aufzubewahren, und jeder Gerichtsweibel hatte ein solches zu besitzen, um es auf Verlangen dem Rechtsuchenden vorweisen zu können.³⁰

Auf das eigentliche Verfahren vor Gericht braucht nicht eingegangen zu werden. Es sei nur kurz erwähnt, daß der Vorsitzende, der eigentliche „Richter“, die Verhandlungen führte und die Gerichtssäffen, seine „Bei-Richter“, nach Abschluß der Einvernahmen um ihr

²⁶ Emolumententarife 1773, Titel XII, Art. 21, Absatz 1.

²⁷ Emolumententarife 1773, Titel XII, Art. 21, Absatz 2.

²⁸ Lenzburger Thwing Rodel.

²⁹ Neue Bußen- und Emolumentenordnung 1711 (M.B. II, S. 466 f.).

Im Jahre 1741 lief in Bern die Meldung ein, daß „die Gerichtssäffen in Erlinspach die ihnen anfallende Emolumente samethafft verzehren und verprassen“. Dies schien dem Kleinen Rat „unzimlich“. Der Obervogt erhielt die Weisung, zu veranlassen, daß die Gerichtsemolumente ordentlich verteilt würden und daß die Gerichtssäffen „das unanständig zecken unterlassen“ (Befehl vom 6. März 1741, Bib.M.B. IV, S. 241 f.).

³⁰ Ausführungsbestimmungen des Emolumententarifes 1773, Titel XIX, Art. 2 und 3 (M.B. 25).

Urteil fragte, worauf er als Stabführer dann die Sentenz fällte.³¹ Die äußenen Formen waren dabei ganz durch Tradition bestimmt. Es war ein Zeichen der Zeit, daß in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts zwei unteraargauische Landvögte versuchten, gerade diese äußenen Formen in ihrem Amt einheitlich zu regeln.³² Beide Erlasse legten übereinstimmend das Hauptgewicht auf Pünktlichkeit und anständiges Benehmen aller Beteiligten. In Lenzburg und in Schenkenberg erhielt die Landschreiberei die Kompetenz, mit den Parteien eine bestimmte Stunde für ihr Erscheinen vor Gericht vorher festzulegen. In Schenkenberg sollten die Akten vierzehn Tage vor der Sitzung der Landschreiberei eingereicht werden, damit diese die Urkunden vorbereiten konnte. Bis anhin war viel Zeit mit solchen Schreibarbeiten verloren gegangen, während welcher sich die Parteien im Wirtshaus gütlich taten und dann nur allzu oft derart betrunknen, daß sie zu den Schlußverhandlungen unfähig waren.

Noch detaillierter und eindringlicher sind die Lenzburger Vorschriften: die Parteien hatten sich in anständiger Kleidung und pünktlich vor Gericht einzufinden „und annebens sich in aller Gebühr gegen daselbe zu zeigen“. Die Richter mußten sich aber auch ihrerseits guter Aufführung „in Enthaltung aller Unanständigkeit“ befleissen. Sie sollten mit Mantel und Degen erscheinen und sich alsdann der Ordnung nach im Gerichtslokal um einen Tisch setzen. Dieses Gerichtslokal mußte „eine abgesonderte Stube“ des Wirtshauses sein. Stellte der Wirt keine solche zur Verfügung, so wurde die Sitzung in einem Privathaus abgehalten. Darauf wurde das Gericht durch den Weibel „verbannet“; dieser nahm nachher seinen Platz an der Türe ein und ließ keinen herein, der nicht eine Angelegenheit vor Gericht bringen wollte. Während der ganzen Sitzung blieben die Richter an ihrem Platz und sollten „sich in der Zwischenzeit alles Essens und Trinkens müßigen“. Es war streng darauf zu achten, daß nach Schluß der Sitzung keine Geschäfte mehr angenommen wurden.

Welche „idyllischen“ Gerichtssitzungen kann man sich nicht beim Lesen dieser Erlasse ausmalen! Das straffere Regiment schien übri-

³¹ Mutach, Subst. Unterricht, S. 174 (Gedr. M.B. 10, Nr. 6).

³² Erlaß des Landvogtes von Lenzburg vom 21. Dezember 1764 (Befehle I, S. 57 ff.).

Erlaß des Landvogtes von Schenkenberg vom 7. März 1775 (Verbot- und Reglement-Buch I der Ämter Schenkenberg und Castelen, S. 22 ff.).

gens den Untertanen nicht besonders zugesagt zu haben. Der Landvogt von Schenkenberg mußte die Verordnung im Laufe seiner Amtszeit nicht weniger als dreimal in Erinnerung rufen, ein erstes Mal wegen „fast allgemeiner Nichtbefolgung“³³ ein zweites Mal, weil der Erlaß „von vielen oder den meisten Amtangehörigen nicht mehr befolget wirdt“³⁴ und ein letztes Mal wegen „Nichtbeachtung“, woran dann zu besserem Nachdruck eine Bußandrohung von 10 ♂ geknüpft wurde.³⁵

e) Die niederen Gerichte im bernischen Rechtsverfahren.

1. Die Ausschaltung der niederen Gerichte bei allen Streitsachen. Von der Einzeluntersuchung zum Gesamtergebnis vordringend, sollten wir nun einige allgemeine Betrachtungen über das bernische Gerichtswesen, die Rechtsquellen, den Rechtsgang und die Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Instanzen folgen lassen. In seinen „Grundzügen der bernischen Rechtsgeschichte“ hat Rennefahrt jedoch diesen ganzen Fragenkomplex in einer derart erschöpfenden Weise behandelt, daß eine Spezialarbeit von ihrem engeren Gesichtskreis aus nichts wesentlich Neues mehr beisteuern kann. Ich lasse es daher bei einem nochmaligen ausdrücklichen Hinweis auf die einschlägigen Kapitel im genannten Werk Rennefahrts bewenden. Im Hinblick auf unsere besondere Problemstellung seien aber doch einige Punkte speziell hervorgehoben.

1. Durch den Ausbau des Appellationsweges wurden die niederen Gerichte in den staatlichen Gerichtsapparat eingegliedert. Die eigentlichen Förderer, wenn nicht sogar Urheber, dieser Entwicklung waren die Untertanen.³⁶

³³ Befehl vom 12. November 1777 (Verbot- und Reglement-Buch I der Ämter Schenkenberg und Castelen, S. 91).

³⁴ Befehl vom 14. November 1780 (Verbot- und Reglement-Buch I der Ämter Schenkenberg und Castelen, S. 168 f.).

³⁵ Befehl vom 9. März 1781 (Verbot- und Reglement-Buch I der Ämter Schenkenberg und Castelen, S. 172 ff.).

³⁶ Ich erinnere an die Versuche zur Unterbindung der „Trölsucht“ durch Festlegung von Minimalstreitwerten für die Appellation. Er betrug für eine Appellation vom niederen Gericht an den Landvogt — bezeichnenderweise seit seiner Einführung unverändert — 10 ♂; vom Landvogt an die Deutsche Appellationskammer zunächst 10, dann 50 und seit 1711 100 ♂; von der Deutschen Appellationskammer an die Räte seit 1764 1000 ♂. An keine Wertgrenzen waren die Appellationen in

2. Durch die Anwendung des Rekursverfahrens wurden den niederen Gerichten sämtliche streitigen Rechtsachen entzogen.³⁷ Ihre Ausschaltung war einzig und allein der Haltung der Untertanen zuzuschreiben.
3. Somit beschränkte sich die Tätigkeit der niederen Gerichte in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts auf die Entscheidung von Fragen vermögensrechtlicher Natur und hierbei in erster Linie auf die amtliche Ausfertigung von Urkunden.³⁸
4. Die Untertanen hatten, mit andern Worten, jeden Einfluß auf die Rechtsprechung verloren. Die Verdrängung des Untertanenelementes kann jedoch nur zum geringsten Teil auf obrigkeitliche Initiative zurückgeführt werden; es waren vielmehr die Untertanen selbst, welche aus praktischen Erwägungen und nicht zuletzt auch aus reinen Bequemlichkeitsgründen diesen letzten Rest ihres einstigen Mitspracherechts derart unterhöhlt hatten, daß ein solches schließlich nur mehr theoretisch weiterbestand.

Streitigkeiten über Herrschafts- und Lehensrechte, Bodenzinsen und Zehntgerechtigkeiten gebunden.

Zur Abschreckung der Tröler wurde der leichtfertige Appellant, den der Rat in einem vor ihn gezogenen Urteil „am Ungrund und Unrechten“ fand, mit 24stündiger Gefangenschaft bestraft (Bußen- und Emolumentenordnung 1711, M.B. II, S. 481).

³⁷ Das Rekursverfahren wurde durch Mandat vom 17. Februar 1736 genau geregelt (M.B. 15, S. 136 ff.).

Neben dem Rekurs gab es noch ein zweites abgekürztes Verfahren, das armenrechtliche Verfahren. Laut der Bußen- und Emolumentenordnung von 1711 mußte das Armenrecht einem jeden gewährt werden, der aus Mangel an zeitlichem Gut die normalen Prozeßkosten nicht zu tragen vermochte. Dieser hatte zunächst eine entsprechende Bewilligung seines Landvogts einzuholen. Alsdann sollte sein Rechtsfall in möglichst abgekürztem („summarischem“) Verfahren und „ohne Umschweife“ erledigt werden. Appellation war nur bei Sachen über 100 Pfund an die C. Appellationskammer möglich. Das ganze armenrechtliche Verfahren war für den Unbemittelten vollständig kostenlos (Bußen- und Emolumentenordnung 1711, M.B. II, S. 480 f.; Emolumententarife 1773, Titel XVIII, resp. XVI und XV; Gerichtssatzung 1762, 3. Theil, Titel XXVI). Durch obrigkeitliches Mandat vom 20. Februar 1645 war dieses Armenrecht ausdrücklich im Oberamt Lenzburg eingeführt worden (Rq. I, S. 322 f.).

³⁸ Selbst zivilrechtliche Streitigkeiten verschwanden aus den Gerichtsmanualen (vgl. Werder, S. 155 und 165). Der Verfasser der „Nachrichten“ umschreibt die Kompetenzen des niederen Gerichts mit folgenden Worten: „Alle Kauf-, Tausch-,

2. Die Schuld betreibung im Untern Aargau. Zwei Aspekte des bernischen Gerichtsverfahrens sind noch besonders zu erwähnen, deshalb nämlich, weil sich hier bis zum Untergang des alten Berns noch eine gewisse regionale Eigenständigkeit behaupten konnte.

Rennefahrt stellt (III, S. 406 f.) fest, daß sich im Obern und Untern Aargau für die Schuld betreibung ein besonderes Verfahren herausgebildet hatte, dessen wesentliches Merkmal es war, daß eine Betreibung durch stillschweigende Anerkennung durch den Schuldner ohne vorherigen gerichtlichen Zuspruch durch sogenannte „Botte“ (Zahlungsbefehl) erfolgen konnte.³⁹ Darauf gründete sich nun ein spezielles Verfahren, das selbst innerhalb der untaargausischen Ämter nicht einheitlich geregelt war.⁴⁰

Bei Schulden unter 10 Pfund wurde in der Regel ein sogenanntes „Pfundbott“ erlassen. Die Bewilligung hiezu erteilte in den Ämtern Biberstein, Castelen, Königsfelden und Schenkenberg der Landvogt,⁴¹ im Amt Lenzburg der Gerichtsuntervogt oder bei dessen Abwesenheit der erste Vorgesetzte des Dorfes.⁴² Bei Schulden über 10 Pfund wurden im Untern Aargau im Abstand von je einer Woche⁴³

Schadlos- und Gültbriefe müssen vor den beiden Gerichten gefertigt werden“; d. h. „das Concept oder das Instrument werden abgelesen und die beiden Kontrahenten (bei Schadlosbriefen auch die Bürgen) geloben dem Präsidenten des Gerichtes an Stab“ (XIII. 128, Kap. „Fergungen“). Die „Beschreibung der rechtsübungen, usw.“ sagt aus: Die Gült-, Schadlos- und anderen Briefe mit Unterpfändern werden „gerichtlich erkennt“ (Rq. I, S. 358). Und der Emolumententarif 1773 schließlich zählt folgende Urkunden auf, die vor den niederen Gerichten gefertigt werden mußten: Kauf-, Tausch-, Steigerungs-, Zahlungs- und alle sogenannten Fertigbriefe (Titel XI, Art. 9; M.B. 25).

³⁹ Im Bußen- und Emolumententarif von 1711 wird im Kap. „Botte und Schulden“ diese Sonderregelung für „Orte, wo Botte bisher bräuchlich waren“ ausdrücklich bestätigt:

für den Obern Aargau wurde eine Buße festgelegt für den Fall, daß „das vierwochige Bott verflossen und vor Gericht wirklich geplagt wird“. Für den Untern Aargau für die ersten drei, bei Nichtbeachtung auch für das 4. Bott (M.B. II, S. 472).

⁴⁰ Es sei vorausgeschickt, daß im Amt Aarburg bei Schuld betreibungen nach dem „buchstäblichen Inhalt der neuen Gerichtssatzung“ — nämlich der Stadt Bern — vorgegangen wurde (Nachrichten, S. 63).

⁴¹ Emolumententarif 1773, Tit. I, Art. 13 (M.B. 25).

⁴² Emolumententarif 1773, Tit. I, Art. 13 und Tit. XIV, Art. 3 (M.B. 25).

⁴³ Durch Mandat vom 20. Februar 1645 wurde für die Grafschaft Lenzburg

„nach bisher üblichen Formalitäten“ vier Wochenbotte erlassen.⁴⁴ Die Bewilligung für die beiden ersten dieser Wochenbotte erteilten im Amt Lenzburg wiederum die Gerichtsuntervögte und in ihrer Vertretung die ersten Vorgesetzten der Dörfer,⁴⁵ in den Ämtern Biberstein, Castelen und Schenkenberg (nicht aber in Königsfelden!) „nach altem Herkommen“ die Gerichtsuntervögte.⁴⁶ Die 3. und 4. Wochenbotte wurden in allen genannten Ämtern durch den Landvogt bewilligt.⁴⁷ In diesem Zusammenhang muß nochmals das Lenzburger Monatsgericht genannt werden, das freilich nur für die Grafschaft Lenzburg Amtsbesitznisse besaß: mit der Einführung dieser Institution wurde für das betreffende Gebiet eine spezielle Ordnung zur Zuerkennung von Pfändern von Gültbriefen in Übergehung der Niederen Gerichte geschaffen.⁴⁸ Auch diese Ordnung wurde obrigkeitlich anerkannt und

das besondere Verfahren anerkannt mit der einzigen Abänderung, daß die Frist zwischen zwei „Botten“ auf eine Woche verlängert wurde (Rq. I, S. 323).

⁴⁴ In der „Beschreibung der rechts-übungen, usw.“ wird das Verfahren für das Amt Lenzburg wie folgt geschildert: Der Gläubiger ließ mit Bewilligung des Gerichtsuntervogts, in dessen Gerichtsbezirk der Schuldner wohnhaft war, durch einen Weibel zunächst das erste und, wenn diesem keine Folge geleistet wurde, nach acht Tagen das 2. Bott „anlegen“. Unterließ der Schuldner die Anfechtung der Schuld, so reichte der Gläubiger ein Zeugnis des Weibels über das bisherige Vorgehen mit der Bitte um Fortsetzung des Verfahrens dem Landvogt ein. Dieser erließ nun „auf gedruckten Zedeln“ das 3. und acht Tage später das 4. Bott. Für die Nichtbeachtung eines jeden Bottes wurde der Schuldner mit einer sich steigernden Buße belegt, die vorderhand der Gläubiger zu entrichten hatte. Den 4. Bottzettel konnte dieser nun — gegen Erlegung von 1 Gulden — ohne weiteres dem Landweibel übergeben, der den Schuldner in Haft setzte. Die Gefangenschaft, deren Kosten der Gläubiger zu verbürgen hatte, dauerte fünfundvierzig Tage. Innerhalb dieser Frist mußte der Schuldner bezahlen oder einen Geltstag verlangen, sonst wurde er bis zur Bezahlung der Schuld ausgewiesen (Rq. I, S. 358 f.). Im Jahre 1769 wurde dieses Verfahren durch obrigkeitliches Mandat nochmals ausdrücklich genehmigt (Mandat vom 24. April 1769, Rq. I, S. 355).

⁴⁵ Emolumententarif 1773, Tit. I, Art. 13 und Tit. XIV, Art. 3 (M.B. 25).

⁴⁶ Emolumententarif 1773, Tit. I, Art. 14 und Tit. XIV, Art. 3.

⁴⁷ Emolumententarif 1773, Tit. XIV, Art. 3.

⁴⁸ Einzelheiten über das Verfahren siehe in „Beschreibung der rechts-übungen usw.“ (Rq. I, S. 358). Beim Geltstagsverfahren wurde im übrigen auch im Amt Lenzburg nach den „Gesetzen Mr. gn. Hrn.“ verfahren. Einzig wurden in Lenzburg mit der Einschätzung des Steigerungsgutes keine speziellen Beamten („Schätzer“), wie dies im übrigen Staatsgebiet der Fall war, betraut. Diese Aufgabe lag vielmehr den gewöhnlichen Pfändungsbeamten (Gantmeister oder Geltverordnete genannt) ob („Beschreibung der rechts-übungen usw.“, Rq. I, S. 360).

blieb bis zur Auflösung des bernischen Staatswesens in Kraft. Daß sogar einzelne Gerichte gerade auf diesem Gebiete besondere Verfahren herausbilden konnten, zeigt das Beispiel von Reitnau, wo vor den vier in Lenzburg üblichen Wochenbotten noch drei „Schänisbotte“ auf einen Tag angelegt wurden.⁴⁹

3. Die Gerichtskosten. Der zweite Punkt, in welchem einzelne Ämter des Untern Aargaus — an ihrer Spitze natürlich wiederum Lenzburg — bis zum Ende der bernischen Herrschaft eigene Wege gingen, betrifft die Gerichtskosten, seien es nun Entschädigungen an die Richter oder Gebühren für bestimmte Urkunden. In den amtlichen Emolumententarifen wurden diese wohl einheitlich festgelegt. Für die Landvogteien des Untern Aargaus wurde jedoch eine Sonderregelung getroffen. Es waren drei Gruppen (1. Lenzburg, 2. Aarburg und 3. Biberstein, Castelen, Schenkenberg und Königsfelden), innerhalb welcher einheitliche Ansätze geschaffen wurden.⁵⁰ Ein näheres Eingehen auf die einzelnen Zahlen würde den Rahmen dieser Arbeit aber überschreiten. Ich muß mich daher mit der bloßen Feststellung dieser Tatsache begnügen.

III. Der Gerichtsuntervogt

Wenn festgestellt wurde, daß die „Gerichte“ (in territorialem Sinn) nur innerhalb der Gerichtsverwaltung auch als verwaltungstechnische Begriffe Bedeutung hatten, so muß diese Behauptung nach einer Seite hin ergänzt werden. Einem einzelnen Beamten des Gerichts (als Behörde) waren nämlich im Laufe des 18. Jahrhunderts weitere Aufgaben übertragen worden, die ihn füglich als Funktionär der gesamten Verwaltung gelten lassen konnten. Es war der Leiter des Gerichtes, der Gerichtsuntervogt.

Über den eigentlichen Aufgabenkreis des Gerichtsuntervogts als Stellvertreter des Gerichtsherrn wurde bereits gesprochen.⁵¹ Es sei

⁴⁹ Aus einem Schreiben des Landvogts von Lenzburg an die Obrigkeit vom 12. August 1765 (Lenzburger A.-B. N, S. 928 f.).

⁵⁰ Innerhalb der Landvogtei Lenzburg hatten auch die einzelnen Herrschaftsgerichte ihre speziellen, obrigkeitlich anerkannten Tarife (vgl. Lenzburger Emolumententarif 1773, Titel XII, Art. 14 und 16; M.B. 25).

⁵¹ Der Gerichtsuntervogt wurde oft kürzer Gerichtsvogt genannt. Weitere Bezeichnungen waren „Gerichtsverwalter“ (Schenkenberger Eydbuch 1737) und „Stabführer“ (Lenzburger Emolumententarif 1773, Titel XIV, Art. 1, M.B. 25).

nochmals hervorgehoben, daß bei Anwesenheit des Gerichtsherrn die Sonderstellung des Untervogts dahinfiel und er als gewöhnlicher „Assessor“ an den Verhandlungen teilnahm.⁵²

In geschickter Verbindung von Rücksichtnahme auf alte Institutionen mit den praktischen Bedürfnissen des immer stärker belasteten Verwaltungsapparates wurden nun dem Gerichtsuntervogt in gewissen Landvogteien weitere Befugnisse übertragen. So wurden ihm besondere Aufgaben im Rahmen der Rechtsprechung zur Erledigung zugewiesen: in den Ämtern Lenzburg, Biberstein, Schenkenberg, Castelen und Königsfelden⁵³ bewilligte der Untervogt in Schuldbetreibungen über 10 Gulden das erste und zweite „Wochenbott“.⁵⁴ Im Amt Lenzburg erteilte er außerdem die Bewilligung für das „Pfandbott“ in Schuldbetreibungen unter 10 Gulden. Beides waren Aufgaben, die in andern Ämtern der Landvogt ausübte. Im Untern Aargau fußte diese Sonderregelung auf alten Ortsrechten.⁵⁵

Standen diese Funktionen eines Gerichtsuntervogts noch in gewissem engerem Zusammenhang mit seiner Stellung als Leiter des Gerichts, so gingen jedoch weitere Aufgaben, die ihm vor allem in der Landvogtei Lenzburg überbunden wurden, über diesen Rahmen hinaus.⁵⁶ Die große Ausdehnung des Amtes Lenzburg machte es dem dor-

⁵² 1728 behauptete der Untervogt von Erlinsbach, er sei berechtigt, auch in Anwesenheit des Landvogts den Stab zu führen. Es brauchte das Eingreifen des Kleinen Rates, um diese Rechtsanmaßung in ihre Schranken zu weisen (Mandat vom 15. November 1728, Bib. M. B. III, S. 516).

⁵³ Die Gültigkeit dieser Bestimmung für das Amt Königsfelden ist nicht eindeutig abzuklären. Die betreffenden Artikel des Emolumententarifs 1773 für die Ämter Wildenstein, Biberstein, Castelen und Königsfelden widersprechen sich. In Tit. I, Art. 14 ist Königsfelden nicht ausgenommen; in Tit. XIV, Art. 3 wird hingegen die Gültigkeit ausdrücklich nur für Schenkenberg, Castelen und Biberstein festgestellt.

⁵⁴ Lenzburger Emolumententarif 1773, Tit. II, Art. 13; Tit. XIV, Art. 3. „Tarif der Emolumenten für die Ämter Wildenstein, Biberstein, Castelen und Königsfelden“, 1773 Tit. II, Art. 14; Tit. XIV, Art. 3 (beide in M. B. 25).

⁵⁵ Tatsächlich findet sich in keinem andern Emolumententarif eine ähnliche Bestimmung.

⁵⁶ Die Tätigkeit der Gerichtsuntervögte der andern Ämter beschränkte sich höchst wahrscheinlich auf die richterlichen Aufgaben. Eine Meldung des Landvogts von Schenkenberg nach Bern besagt zwar, daß, wenn amtliche Publikationen der Gemeindeversammlung verlesen werden sollten, diese durch die Untervögte, in weitläufigen Gerichtsbezirken (!) auch durch die Geschworenen aufgeboten werde (Schreiben vom 16. September 1784, Inneres, Stat. III/9.). Da es sich aber um eine

tigen Landvogt unmöglich, die gesamte Last der Verwaltung bis in alle Einzelheiten persönlich zu tragen. Auch die Ausnahmestellung, die der Grafschaftsuntervogt zu seiner Unterstützung einnahm, genügte nicht: er brauchte weitere Verbindungsorgane zwischen Landvogteisitz und Gemeinden. Da war es nun gegeben, daß man zu diesem Zwecke auf die Gerichtsuntervögte griff.

So hatten denn im Amt Lenzburg die Gerichtsuntervögte — es waren dreizehn obrigkeitliche und neun herrschaftliche — neben ihren eigentlichen Aufgaben als Vorsitzende der Gerichte noch besondere Verwaltungsfunktionen zu erfüllen. Wir sind über diese Tätigkeit eingehend orientiert dank dem Umstand, daß von 1760 bis zum Untergang des alten Berns sämtliche Befehle, die an die lenzburgischen Gerichtsuntervögte gingen, schriftlich festgehalten wurden.⁵⁷

Beim Studium dieser Sammlung ist festzustellen, daß ein Großteil der Befehle zur Weiterleitung bestimmt waren. Der offizielle Dienstweg vom Landvogt zu den untersten Beamten und umgekehrt ging über den Gerichtsuntervogt; er war Mittelsmann innerhalb der Landvogteiverwaltung.⁵⁸ Die Gerichtsuntervögte hatten die Befehle jedoch nicht nur zu übermitteln, sondern auch deren Ausführung durch die untern Verwaltungsorgane zu überwachen.⁵⁹ Einzelne Befehle

Versammlung der Gemeinde handelt, waren wohl trotz des Hinweises auf den Gerichtsbezirk die Untervögte der Gemeinden gemeint.

⁵⁷ „Inhalt von Hochobrigkeitlichen und Oberamtlichen Befehlen, welche an die Gerichtsuntervogt der Graffschafft Lenzburg abgegangen sind“ (2 Bde. St.A.U.). Allein die Tatsache, daß diese Befehle aufgezeichnet worden sind, spricht für die Bedeutung der Gerichtsuntervögte in der lenzburgischen Amtsverwaltung.

⁵⁸ Beispiele:

Befehl an sämtliche Vorgesetzten der Gemeinden vom 31. Oktober 1759, S. 1 f.), Befehl an die Förster und Wirte vom 7. Januar 1761 (mit dem ausdrücklichen Vermerk, daß die Antworten wieder über die Gerichtsuntervögte einzugeben seien, S. 9). Befehl an die Flurläufer vom 8. Juni 1759 (S. 16 f.). Alle zur Verlesung von der Kanzel bestimmten Publikationen, Befehle an die Vorgesetzten über Meldung der Haushaltungen, Marchveränderungen, usw. gingen über die Gerichtsuntervögte; diese hatten auch die betreffenden Rapporte entgegenzunehmen und weiterzuleiten.

⁵⁹ Beispiele:

Kontrolle über die Rechnungsablage der Vögte, d. h. der Vormünder (11. Juni 1761, S. 13 f.). Einreichung der Gemeinderechnungen auf den festgesetzten Termin (26. September 1761, S. 15 f.). Einberufung sämtlicher Beeidigter aufs Schloß zur Eidesabnahme (4. November 1761, S. 22).

mußten sie selber durchführen oder deren richtige Befolgung durch die Untertanen kontrollieren.⁶⁰ Die wichtige Stellung der Gerichtsuntervögte als Glieder der lenzburgischen Amtsverwaltung ist also unverkennbar. Sie waren die eigentlichen Vertrauensleute des Landvogts im Lande draußen.

In dieser Vertrauensstellung, die die Untervögte innerhalb der Landvogtei einnahmen, müssen wir wohl den Hauptgrund für die kaum glaubliche Ämterkumulation suchen, deren Träger gerade die Untervögte waren. Ihr Ansehen prädestinierte sie geradezu zur Bekleidung von weiteren Ämtern in der oberamtlichen oder der Gemeindeverwaltung. Ein fernerer Grund für die Übernahme von solchen Chargen durch die Gerichtsuntervögte ist im Mangel an geeigneten Persönlichkeiten zur Ausübung der zahlreichen Ämter und Ämtchen der lokalen Verwaltung zu suchen.⁶¹ Zudem bestand — was wir bereits betont haben — in der Bevölkerung eine ausgesprochene Abneigung gegen die Übernahme von öffentlichen Stellen, die sich ganz natürlich aus dem Umstand erklären läßt, daß ein solcher Würdenträger nur allzu oft gezwungen war, seinem lieben Nachbarn von Amtes wegen, wollte er nicht selbst Misshelligkeiten ausgeliefert sein, zuzusetzen. Ist es da nicht naheliegend, daß aus allen diesen angeführten Gründen der Name des Gerichtsuntervogts auch immer wieder in den Listen der untersten Beamten, sei es nun der Landvogtei oder der

⁶⁰ Beispiele:

Die Gerichtsuntervögte hatten den Straßenverkehr zu überwachen. Vor allem unterstand der Salzhandel ihrer Kontrolle (8. Mai 1761, S. 10).

Sie sollten ein Verzeichnis über die Kramläden zuhanden des Kommerzienrates aufnehmen (26. September 1761, S. 14 f.). Sie mußten die Söldner überwachen und ein Verzeichnis der Hintersässen führen (24. Dezember 1759, S. 17 f.). Sie hatten einer Verordnung über die Patrouilleure „das Leben zu geben“ (9. März 1761, S. 19 f.). Die Kontrolle und Aufsicht, daß an den Musterungen nicht an Stelle der befohlenen „Munitio Gwehren“ „Jaagt Rohren“ mitgebracht würden, lag in ihren Händen (15. April 1761, S. 21.). Sie nahmen ein detailliertes Verzeichnis über die Heimatlosen zuhanden der Almosen- und Polizeikammer auf (21. September 1762, S. 24). Sie mußten in jeder Gemeinde beeidigte Beamte bestellen, die an Sonn- und Feiertagen während des Gottesdienstes die Wirtshäuser zu visitieren hatten (28. Juni 1763), usf.

⁶¹ 1767 wünschte der Vorgesetzte Steiner von Moosleerau, daß in dieser Gemeinde nach längerem Unterbruch wieder ein Weibel eingesetzt werde, da die zwei anderen, neugewählten Vorgesetzten weder lesen noch schreiben könnten! (Lenzburger U.-B. O, S. 499.)

Gemeinde, aufzutaucht? So treffen wir ihn als Dorfuntervogt, als Chorrichter, als Trüllmeister, als Steuermeier, als Umbeiler, als Strafenaufseher, kurz in allen den Ämtern wieder, die zuverlässige, intelligente Leute erforderten.⁶²

Mit eben solcher Zwangsläufigkeit, wie die Untervögte mit Funktionen in der Gemeinde betraut wurden, zog man sie auch zur Bildung von Gerichten höherer Stufe (Land-, Monats-, Audienz-, Amtsgericht) heran. Im Landgericht, dem Forum, das über die todeswürdigen Verbrechen urteilte, hatten sie in einzelnen Ämtern *ex officio* Sitz und Stimme.⁶³ Im Lenzburger Amtsgericht waren von zwölf Gerichtssäßen neun Gerichtsuntervögte,⁶⁴ und das Lenzburger Monatsgericht bestand ebenfalls aus „unterschiedlichen Gerichts-Vögten“.⁶⁵

Wir müssen somit zum Schluß kommen: Das Gericht als solches kann kaum als Einheit der gesamten bernischen Verwaltungsorganisation angesprochen werden. Einheit war es nur innerhalb der Gerichtsverwaltung. Dagegen wurde der Gerichtsuntervogt als Vertreter des Gerichtes und obrigkeitlicher Vertrauensmann in größeren Landvogteien — vor allem in Lenzburg — vom Landvogt zur Erledigung weiterer Verwaltungsaufgaben herangezogen. Dadurch erhielt in diesen Gebieten natürlich auch das Gericht als Verwaltungsbegriff erhöhte Bedeutung.

⁶² Vgl. Beeidigungsrodel des Amtes Schenkenberg 1792—98.

⁶³ Im Amt Schenkenberg sollten es „vier und zwanzig erbaren und unpartheygen manen“ sein (Rq. III, S. 63). Waren das aber nicht in erster Linie die Untervögte? Im Amt Königsfelden war der (einige!) Untervogt im Landgerichtsverfahren öffentlicher Kläger (Werder, S. 136 f.). Im Amt Warburg wurde das Landgericht aus sämtlichen vierundzwanzig Gerichtssäßen der beiden Gerichte gebildet (Nachrichten, S. 93). In der Landvogtei Lenzburg waren von den vierundzwanzig Gerichtssäßen des Landgerichts deren neun Gerichtsuntervögte; genauer: alle neun oberamtlichen Gerichtsbezirke, deren Richter im Lenzburger Landgericht saßen, waren in erster Linie durch ihre Gerichtsuntervögte vertreten, die dann — je nach Vertreterzahl — noch einen oder zwei „gespanen“ oder „mitgsellen“ mit sich nahmen. Die vier herrschaftlichen Gerichtsbezirke dagegen, die im Landgericht Sitz und Stimme hatten, schickten nicht etwa den Gerichtsuntervogt — dieser war ja herrschaftlicher, nicht aber obrigkeitlicher Vertrauensmann — sondern den Steuermeier (Rq. I, S. 273).

⁶⁴ Rq. I, S. 271.

⁶⁵ „Beschreibung der rechts-übungen, usw.“ (Rq. I, S. 358).

4. Abschnitt:

Das Kirchspiel**I. Das Kirchspiel als Einheit der Kirchenverwaltung**

Auf unsere Frage: Gab es innerhalb der Landvogtei noch weitere, kleinere Verwaltungseinheiten? haben wir vorläufig einen eindeutig negativen Entscheid erhalten. Das „Gericht“, welches — nach den Bemerkungen im Berner Regionbuch zu urteilen — am ehesten eine solche Einheit hätte bilden können, war in seiner verwaltungstechnischen Bedeutung ganz auf die Gerichtsverwaltung beschränkt.¹ Die neue Einteilung des bernischen Staates, eine typische Schöpfung des rationalen 18. Jahrhunderts, hatte sich in der Praxis noch nicht durchgesetzt. Wie verhielt es sich aber mit der viel älteren, historisch gewordenen Gliederung, deren Grundelement das Kirchspiel war? Die Einteilung nach Kirchspielen war seit jeher in erster Linie eine kirchliche Maßnahme gewesen. Der Staat hatte sich ihrer denn auch vor allem in kirchlichen Belangen bedient. Das war im 18. Jahrhundert, dem Jahrhundert des Regionbuchs, in noch stärkerem Maße der Fall. Im alten Bern, wo die Kirche Staatskirche in ausgeprägtester Form war, umfassten diese kirchlichen Belange freilich ein sehr weites Gebiet: Kirche, Sittenpolizei, Schule, Fürsorge- und Zivilstandswesen waren alle auf der kirchlichen Organisation aufgebaut. Diese war folglich bedeutend vielseitiger als diejenige des Justizwesens, deren Einheit das „Gericht“ war. Das Kirchspiel (auch Kirchhöri genannt) war zudem nicht ein entlehnter Hilfsbegriff wie das „Gericht“, das praktisch nur durch eine Behörde verkörpert wurde oder höchstens alle sechs Jahre bei der Twingsbesatzung eindrückliche Gestalt annahm, sondern eine organische, für jeden Angehörigen immer wieder lebendige Form

¹ Die Ansätze zur Bildung von Verwaltungseinheiten auf der Basis der „Gerichte“, welche wir in der Landvogtei Lenzburg feststellen konnten, wurden nie obrigkeitlich ausgewertet. Sie blieben eine intern-lenzburgische Angelegenheit, die die Landvögte aus rein praktischen Bedürfnissen von Fall zu Fall für die Verwaltung ihrer großen Landvogtei heranzogen. Sie lassen immerhin die Richtung erkennen, welche die Entwicklung in ihrem späteren Verlauf sehr wahrscheinlich genommen hätte, wenn sie nicht durch die Ereignisse von 1798 jäh abgebrochen wäre.

der Gemeinschaft. Ihm müssen wir füglich noch unsere besondere Aufmerksamkeit schenken.

II. Das Chorgericht — die repräsentative Behörde des Kirchspiels

a) Die Organisation der Chorgerichte. Die Behörde, die im Kirchspiel in rein organisatorischer Hinsicht dem Gericht im Gerichtsbezirk entsprach, war das Chorgericht.² Jedes Kirchspiel hatte in der Regel sein eigenes Chorgericht.³ So zählte der Untere Aargau im 18. Jahrhundert ohne die vier Chorgerichte von Aarau, Brugg, Lenzburg und Zofingen neununddreißig Chorgerichte.⁴

Präsident des Chorgerichtes war der Landvogt oder der Herrschaftsherr. Wir unterscheiden dementsprechend oberamtliche (dreiunddreißig) und herrschaftliche (sechs) Chorgerichte. Über die Rechte und Pflichten des Landvogts in Chorgerichtssachen wurde in anderem Zusammenhang bereits ausführlich gesprochen.⁵ Seine Tätigkeit als Präsident beschränkte sich in der Regel auf die Kontrolle. Die Leitung der Sitzungen übernahm „de iure“ als sein Stellvertreter der Amtsuntervogt, ein Gerichtsuntervogt oder einfach ein erster Chorrichter.⁶ Ferner war der Pfarrer von Amtes wegen Mitglied des Chorgerichtes; in den meisten Fällen führte er das Aktuariat.⁷ Er soll vom Prä-

² Vgl. Pfister, Willy: Das Chorgericht des bernischen Aargaus im 17. Jahrhundert. Zürcher Diss. 1939.

³ Ausnahmen: im Oberamt Aarburg bildeten die Gemeinden Oftringen, Strengelbach und Wald, kirchlich alle drei nach Zofingen gehörend, einen speziellen Chorgerichtssprengel (Regionbuch 5, S. 133).

Im Oberamt Schenkenberg waren die Chorgerichte der Kirchspiele Rein und Mönthal in dem Sinn vereinigt, als bei Gerichtsfällen aus der Gemeinde Mönthal zum Chorgericht Rein zwei Chorrichter aus Mönthal zugezogen wurden (Regionbuch 6).

⁴ Vgl. die Angaben aus den Regionbüchern im Kap. „Die unteraargauischen Oberämter im Regionbuch“.

⁵ Kap. „Der Landvogt als Funktionär der Kirchenverwaltung“.

⁶ Der Amtsmann erschien an den Sitzungen des Chorgerichtes „selten oder niemalen selbsten“ (Nachrichten, S. 28).

⁷ Einzig im Chorgericht Oftringen wurde das Aktuariat durch die Landschreiberei besorgt (Regionbuch 5, S. 133).

Der Pfarrer erhielt für jedes Schreiben ein genau festgesetztes Emolument (Predikantenordnung 1748, S. 61).

sidenten „der erste um seine Meinung gefragt werden“.⁸ Das Regionbuch wird den tatsächlichen Verhältnissen wohl am ehesten gerecht, wenn es meldet, daß der Pfarrer „de facto“ die Geschäfte leitete, indem er es war, der „frägt und entscheidet“.⁹

Die Zahl der Chorrichter schwankte je nach Kirchspiel zwischen sechs und zehn. Meistens waren die einzelnen Dörfer und Weiler mit einer bestimmten Sitzzahl im Chorgericht vertreten. Bei der Neubesetzung einer Chorrichterstelle schlug der Pfarrer dem Gerichtsherrn zwei oder drei „fromme, ehrbare und taugliche“ Männer zur Wahl vor.¹⁰ Es sollten wenn immer möglich Familienväter sein. Die Amtsdauer war unbegrenzt. Entlassung erfolgte auf begründetes Gesuch durch den Landvogt, bei unwürdiger Amtsführung durch den Kleinen Rat.¹¹ Nichtannahme des Amtes wurde bestraft. Der Gewählte wurde durch den Landvogt, resp. den Herrschaftsherrn vereidigt.¹²

Das Chorgericht sollte sich laut Satzung alle vierzehn Tage nach dem Gottesdienst versammeln. In dringenden Fällen konnte gegen Entrichtung von erhöhten Emolumumenten ein Gastgericht verlangt werden.¹³ Für jede Versammlung war die Erlaubnis des Landvogts einzuholen.¹⁴ Tagungsort war meistens die Kirche.¹⁵ Die Chorrichter waren durch Eid zur Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. Dieser

⁸ Neue Chorgerichts-Satuzungen 1787, Titel IV, Art. 4, (Bib. M.B. VI, S. 224).

⁹ Z. B. Chorgericht Veltheim oder Chorgericht Umiken (Regionbuch 6). Die Predikantenordnung von 1748 schrieb den Pfarrern vor, sie sollten „insonderheit die vor Chorgericht Bescheidenen helfen examinieren, so es vonnöthen ist ermahnen, bestrafen, vereinhahren, und in alle weg ernstlich besprechen“ (S. 41 f.).

¹⁰ Im Prinzip sollte die Wahl und Vereidigung durch den Landvogt, welcher Präsident des Chorgerichtes war, erfolgen; also nicht durch denjenigen, in dessen Gerichtsbezirk die betreffende Gemeinde lag. Hingegen wurden die Chorrichter aus oberamtlichen Gemeinden der Landvogtei Lenzburg, die in herrschaftlichen Chorgerichten saßen, durch den Landvogt von Lenzburg gewählt (!) (Obrigkeitlicher Entscheid vom 9. März 1764, Lenzburger A.-B. O., S. 365 ff.; ähnlich bereits am 5. Juni 1751, A.M. 210).

¹¹ In der Praxis scheint es freilich der Landvogt gewesen zu sein, der die Umtsenthebung verfügte (so in Brunegg am 15. Februar 1764, Lenzburger A.B. O., S. 347 ff.).

¹² Neue Chorgerichts-Satuzungen 1787, Titel IV (Bib. M.B. VI, S. 187 ff.).

¹³ Neue Chorgerichts-Satuzungen 1787, Titel V Art. 4.

¹⁴ Nachrichten, S. 29.

¹⁵ In Oftringen, wo keine Kirche vorhanden war, versammelte sich das Chorgericht im Wirtshaus (Nachrichten, S. 29).

Eid war jährlich vor versammelter Gemeinde (diese sollte genau über die Pflichten eines Chorrichters orientiert sein) in Gegenwart des Pfarrers dem Landvogt abzulegen.¹⁶ Unentschuldigtes Fehlen an den Sitzungen wurde bestraft.¹⁷

b) Die richterliche Tätigkeit. Was nun die Tätigkeit der Chorgerichte anbelangt, so möchte ich dafür auf die Arbeit von W. Pfister¹⁸ hinweisen. In erster Linie sollte den Delinquenten zugesprochen werden. Man hoffte, allein schon durch Citation vor das Gericht die gewünschte Wirkung zu erreichen. Im Wiederholungsfall oder bei wirklich strafbaren Vergehen mußten jedoch tatsächliche Strafen ausgesprochen werden.¹⁹ Bei der Bemessung derselben war das Chorgericht an die Chorgerichtssatzungen und die einschlägigen Mandate gebunden.²⁰ Seine Strafkompetenz war begrenzt; das Chorgericht konnte Wirtshausverbot, zwei- bis dreitägige Gefangenschaft unter Mitteilung an den Landvogt und Bußen bis zu 10 Pfund aussprechen;²¹ mit andern Worten: es stand ihm lediglich die „iurisdictio consistorialis inferior“ zu.²² Rüdfällige mußte man dem Landvogt und zuletzt der obersten Instanz, dem Oberen Ehegericht in Bern zu strengerer Bestrafung melden.²³ Schwerere Fälle, die eventuell „malefizisch“²⁴ waren

¹⁶ Chorgerichts-Satzung 1667, S. 47.

Die Eidformel wurde 1780 einheitlich festgelegt (Mandat vom 15. September 1780, M.B. 27, S. 510 ff.).

¹⁷ Daß auch bei den Chorgerichten Vorschriften und Tatsachen nicht übereinstimmen konnten, zeigt folgender Vorfall: die beiden Chorrichter der Gemeinde Riken im Chorgericht Aarburg erschienen bis 1765 nur zu den Sitzungen, wenn „es um Sachen zu thun gewesen, die ihre Gemeind betroffen“. Offenbar war das „eine Nachlässigkeit der ehemaligen Chorrichter“ (!). Nun erst griff der Landvogt ein (Nachrichten, S. 28).

¹⁸ a. a. O.

¹⁹ Daraüber sehr gut bei Pfister, S. 28 ff.

²⁰ Emolumententarif 1711 (M.B. 11, S. 469).

²¹ Neue Ehegerichts-Satzungen 1787, Titel VII Art. 7 (Bib.M.B. VI, S. 232).

²² Der Ausdruck wird in einem Schreiben der Herrschaftsherren des Amtes Lenzburg an die Obrigkeit aus dem Jahre 1752 verwendet (Lenzburger A.-B., K, S. 198). Die Ausführung der durch das Chorgericht gefällten Strafen lag dem Landvogt ob. Bußen wurden durch den Weibel des Chorgerichts eingetrieben (Neue Ehegerichts-Satzungen 1787, Titel V Art. 7; Bib.M.B. VI, S. 228).

²³ Neue Ehegerichts-Satzungen 1787, Titel VII Art. 7 (Bib.M.B. VI, S. 232). Das Obere Ehegericht war nur in den Fällen oberste Instanz, für welche in den Satzungen Strafen vorgesehen waren. Unklare oder sehr schwere Fälle, die ein Eingreifen der weltlichen Behörden nötig machten, waren dem Kleinen Rat zu über-

(z. B. Ehebruch), oder Fälle, in denen der Angeklagte den Tatbestand leugnete, waren dem Landvogt und von diesem „je nach Bewandtniß und Größe des Vorgehens“ dem Oberen Ehegericht oder dem Kleinen Rat zu übergeben.²⁵ Wir stellen fest: wohl gab es auch in der Sittengerichtsbarkeit eine bestimmte Instanzenordnung. Einen eigentlichen Instanzenweg mit allen Möglichkeiten des Rechtszuges, wie dies bei der weltlichen Gerichtsbarkeit der Fall war, kannte sie aber nicht. Die Rechtsfälle wurden einfach nach einem Katalog entsprechend der Schwere des Vergehens der einen oder anderen Behörde zur Urteilsfindung überwiesen. Zentralisationsbestrebungen führten nur zu einer gewissen Vereinheitlichung der Rechtsprechung. Die Bedeutung des Chorgerichts wurde jedoch dadurch nicht berührt; es wurden im Gegen teil immer wieder Maßnahmen ergriffen, um sein Ansehen zu erhöhen.²⁶

c) Die „Achtung auf christliche Ordnung, Zucht und Ehrbarkeit“. Die Amtspflicht der Chorrichter beschränkte sich aber nicht nur auf die Richtertätigkeit allein. Mindestens ebenso wichtig war ihre Funktion als Aufsichtsorgane. In erster Linie hatten sie den in ihre Kompetenz fallenden obrigkeitlichen Mandaten Nachachtung zu verschaffen.²⁷ Sie hatten darüber hinaus aber auch die Verantwortung für den sittlichen Lebenswandel ihrer Gemeindegenossen überhaupt zu tragen.²⁸ Was für eine dornenvolle Aufgabe! Zur Erleichterung der Überwachung sollte jedes Kirchspiel in Dorfschaften, Weiler und Viertel aufgeteilt und jedem einzelnen Chorrichter ein bestimmtes „Revier“ zur Aufsicht zugewiesen werden.²⁹ Durch einen Eid war der Chorrich-

weisen (Pfister, a. a. O., S. 83). ferner Neue Ehegerichts-Satzungen 1787, Titel V Art. 2 (Bib. M. B. VI, S. 225).

²⁴ Chorgerichts-Satzung 1667, Titel III (S. 49).

²⁵ Chorgerichts-Satzung 1667, Titel III (S. 49) und Neue Ehegerichts-Satzungen 1787, Titel V Art. 2 (Bib. M. B. VI, S. 225).

²⁶ Vergl. die Einführungssätze beim Erlass der Neuen Ehegerichts-Satzungen 1787 (Bib. M. B. VI, S. 187).

²⁷ Es waren die Sittenmandate im weitesten Sinne des Wortes, wie Mandate über Kirchen- und Schulbesuch, Sonntagsheiligung, Kleider-, Tabak-, Wuchermandate u. a. (Einzelheiten siehe bei Pfister, S. 37 ff.).

²⁸ Die neuen Ehegerichts-Satzungen 1787 nennen als wichtigste Pflicht der Chorrichter „die Achtung auf christliche Ordnung, Zucht und Ehrbarkeit“. (Titel V Art. 2, Bib. M. B. VI, S. 225).

²⁹ Neue Ehegerichts-Satzungen 1787, Titel V Art. 3 (Bib. M. B. VI, S. 225).

ter verpflichtet, jeden Fehlbaren der „Ehrbarkeit“, d. h. dem Chorgericht, zu verzeigen.

d) Weitere Pflichten der Chorrichter. In den erweiterten Pflichtenkreis der Chorrichter gehörten schließlich alle Aufgaben, die Pfister als „die aufbauende und fürsorgende Arbeit der Chorrichter“ bezeichnet.³⁰ Neben der Aufsicht im Schulwesen nennt er unter diesem Begriff vor allem die Fürsorgetätigkeit (Verwaltung des Kirchengutes, die Erhebung von Liebessteuern, die Betreuung der Armen, Kranken und Waisen usw.). Im 18. Jahrhundert wurden diese Aufgaben aber meistens durch die Vorgesetzten einer Gemeinde übernommen. Vorgesetzte waren jedoch in erster Linie die Gerichtsfässen und erst in zweiter Linie die Chorrichter.³¹ Wenn die Chorrichter demnach in diesen Fragen auch nicht mehr allein ausschlaggebend waren, so hatten sie doch bestimmt ein gewichtiges Wort mitzusprechen.

e) Chorgericht und Selbstverwaltungsrecht der Untertanen. Wenn wir uns die Bedeutung, die Weitschichtigkeit und die Schwierigkeiten der Tätigkeit eines Chorrichters, die sich gerade außerhalb des eigentlichen Gerichtes abwickelte, vergegenwärtigen, dann verstehen wir, weshalb seine Autorität im Interesse des Staates nicht durch einen übersteigerten Ausbau der übergeordneten Instanzen gefährdet werden durfte. Eine Sittenpolizei, die, wie die bernische, derart das gesamte Leben der Untertanen zu kontrollieren und zu beeinflussen suchte, mußte ihr Schwergewicht auf die untersten Organe legen. Vor dieser Notwendigkeit hatten alle Versuche zur Stärkung der Zentralgewalt zurückzutreten. So behielt denn das Chorgericht bis zum Ende des 18. Jahrhunderts eine beträchtliche Selbständigkeit. In ihm — und nicht in den weltlichen „Gerichten“ — konnte sich das Selbstverwaltungsrecht der Untertanen, wenn auch unter der geistigen Führung des Pfarrers, bis zum Untergang des bernischen Staatswesens nicht nur formell, sondern auch tatsächlich in weitgehendem Maße behaupten.

III. Der Predikant — der repräsentative Funktionär des Kirchspiels

a) Der Predikant als Organ der Kirchenverwaltung. Wir haben vom Chorgericht als der untersten Organisations-

³⁰ Pfister, S. 78.

³¹ Nachrichten, S. 143 f.

form der staatlichen Kirchenverwaltung und repräsentativen Behörde des Kirchspiels gesprochen. Mindestens ebenso wichtig wie dieses als Körperschaft war jedoch der Pfarrer, der bernische „Predikant“, als einzelner Funktionär dieses besonderen Verwaltungszweiges. Nicht nur die Seelsorge war ihm anvertraut, sondern sämtliche Fäden der weitverzweigten Organisation liefen irgendwie durch seine Hand. So war er es eigentlich, der im Mittelpunkt der kirchlichen Verwaltung stand, während der Landvogt als oberstes Aufsichtsorgan mehr im Hintergrund blieb. Oft mag es einem scheinen, als ob sein geistliches Hirtenamt hätte zurtreten müssen vor all den Anforderungen, die der Staat an ihn richtete.³² Beim Gottesdienst begannen bereits die staatlichen Vorschriften: die Obrigkeit und der Landvogt waren mit genau festgelegten Worten ins Gebet einzuschließen. Die Mandate mussten von der Kanzel verkündet und andere obrigkeitliche Maßnahmen bekanntgegeben werden.³³ Der Pfarrer war geistiger Promotor der Chorgerichte; er war aber auch rein praktisch ihr Aktuar. Im Schulwesen lag die eigentlich maßgebende Aufsicht bei ihm. Er lenkte und überwachte die Fürsorgemaßnahmen (die Rechnungen über das Armen- und Kirchengut mussten in seiner Gegenwart abgelegt werden). Es war schließlich auch der bernische Pfarrer, der die Rödel über die waffenfähige Mannschaft, über die Haushaltungen, über die im Ausland Weilenden, u. a. zu führen hatte.³⁴ Die Kompetenzen und

³² Bezeichnend für die Bedeutung, die dem Predikanten als staatlichem Funktionär beigemessen wurde, ist der Eid, den er laut Predikanten-Ordnung von 1667 nach seiner Wahl im Kapitel ablegen musste: „Gemeine Predicanten schwören Unsern Gnädigen Herren Treue und Wahrheit zuleisten, Ihr Gnaden Nutz zufürderen und Schaden zuwenden, Ihren Geboten und Verbotten zugehorsammen und ohne Ihr Gnaden Vorwissen nichts, daß derselben zu wider seyn möchte, zurahschlagen oder fürzunehmnen: Das heilig Evangelium und das Wort Gottes fürzutragen“. (Gedr. M.B. 11, Nr. 10, S. 592).

³³ Durch Mandat vom 25. August 1732 wurde den Pfarrern befohlen, die Verlesung der Mandate sowie die Eheeinsegnungen unmittelbar vor oder nach der Predigt vorzunehmen, da dies geschehen müsse, wenn die Gemeinde vollzählig versammelt sei (M.B. 14, S. 356 f.).

³⁴ Nach der Predikanten-Ordnung von 1748 hatten die Pfarrer folgende Rödel zu führen:

1. Alle Verehelichten.
2. Alle Ledigen, die communicirt haben.
3. Alle Schulkinder.
4. Alle Mannspersonen über fünfzehn Jahren.

die Verantwortung der Predikanten waren derart groß, daß ein eigenes Kontrollsysteem, neben der sonst üblichen Aufsicht durch den Landvogt, entwickelt werden mußte. Durch eigens gewählte „Juraten“ wurde die Amtsführung der Pfarrherren überprüft.³⁵ In den jährlichen Kapiteln legten diese ihre Rechenschaftsberichte vor.³⁶ In dieser gesamten Organisation ging der Untere Aargau keine eigenen Wege. Die Verhältnisse waren denjenigen im übrigen bernischen Staatsgebiet absolut gleich. Ein näheres Eingehen erübrigt sich deshalb.³⁷

b) Die Collatur. Eine Einrichtung des bernischen Kirchenwesens, die aus den kirchlichen Verhältnissen des Mittelalters herrührte und die vor allem im Unteren Aargau zu recht merkwürdigen Verhältnissen führte, ist immerhin zu erwähnen. Es sind dies die Collaturen. Jede Pfarrei hatte ihren Collator. Dieser hatte einerseits die Pflicht, den Pfarrer zu besolden, anderseits das Recht, den Pfarrer zu wählen. Mit der Säkularisation waren viele solche Collaturrechte an Bern übergegangen. Wo sie aber im Besitz von auswärtigen Körperschaften oder Herren oder im Besitz von bernischen Municipalstädten oder Herrschaftsherren waren, waren dem Zugriff des bernischen Staates Grenzen gesetzt. So gehörten denn auch im 18. Jahrhundert sehr viele unteraargauische Pfründen nichtstaatlichen Collatoren; ja wir haben sogar die paradoxe Erscheinung, daß katholische Stifte und Klöster bernische

5. Alle im Ausland weilenden Mannspersonen (S. 47 ff.).

Dazu kamen (laut Mandat vom 26. November 1751) die sogenannten Schlafbücher, nämlich:

1. Der Eheeinsegnungsrodel.
2. Der Taufrodel.
3. Der Communicantenrodel.
4. Der Totenrodel.

(Bib. M. B. IV, S. 510 ff.).

³⁵ Vgl. Juraten-Ordnung vom 15./26. Februar 1732 (M. B. 14) und Predikanten-Ordnung 1748 (S. 79 ff.).

³⁶ Am „Kapitel“ hatten alle Predikanten und Juraten eines bestimmten Gebietes (der „Claf“) zu erscheinen, ebenso die Landvögte. Vorsitzender war der Dekan, der aus einem Dreievorschlag des Kapitels durch den Kleinen Rat gewählt wurde. Bei ihm lag die eigentliche Oberaufsicht über die ganze Organisation. Seinerseits war er dem Convent (die drei obersten Pfarrer und die drei obersten Professoren der Hauptstadt) verantwortlich. Im Unteren Aargau gab es die Kapitel Aarau und Lenzburg/Brugg. Die Pfarreien des Oberamtes Aarburg und der Stadt Zofingen waren dem Kapitel Langenthal zugeteilt (Predikanten-Ordnung 1748).

³⁷ Vgl. Wernle, Paul: Der schweizerische Protestantismus im XVIII. Jahrhundert, Bd. I.

Pfarrer besoldeten und wählten.³⁸ Bei der Bedeutung, die der Pfarrer innerhalb der bernischen Verwaltung besaß, konnte Bern freilich das Wahlrecht nicht anderen überlassen. In der Regel machte der Collator einen Zweier- oder Dreievorschlag; die eigentliche Wahl aber wurde

³⁸ Über die Collatoren der einzelnen Pfarreien erteilt das Regionbuch Auskunft (vgl. Rq. I—III). Einige Beispiele für „ausländische“ Collatoren:

Das Luzernische (katholische!) Stift Beromünster war Collator der Pfrund Kirchberg (Rq. II, S. 59 und 74), der Pfrund Gontenschwil (Rq. I, S. 147) und der Pfrund Suhr (Rq. I, S. 147). Das Frauenstift Schänis besaß die Collatur der Pfrund Reitnau (Rq. I, S. 152). Die Johanniterkomturei Leuggern war Collator der Pfrund Umiken (Rq. III, S. 6) und der eidgenössische Stand Zürich schließlich war seinerseits durch Säkularisation des Johanniterhauses Küsnacht Collator der Pfrund Seengen geworden (Rq. I, S. 615 f.). Die Collaturen der ehemaligen Stifte und Klöster im eigenen Staatsgebiet hatte Bern den betreffenden Landvögten, im Untern Aargau also dem Hofmeister von Königsfelden und dem Stiftschaffner von Zofingen, übertragen und ihnen sogar noch neue hinzugefügt. So waren in vielen Fällen diese beiden Amtleute Collatoren von Pfründen, die in andern Landvogteien lagen.

Auf Grund der Angaben im Regionbuch ergibt sich folgendes Bild:

Im Oberamt Aarburg war der Stiftschaffner von Zofingen Collator beider Pfründen.

Im Oberamt Lenzburg gehörten fünf Collaturen dem Stiftschaffner von Zofingen, drei dem Landvogt von Lenzburg, zwei dem Stift Münster und zwei weitere der Herrschaft Rued und schließlich je eine dem Hofmeister von Königsfelden, dem Landvogt von Biberstein, den Herrschaften Wildegg, Liebegg, Schöftland und Hallwil, dem Frauenstift Schänis und dem Stand Zürich (= total zwanzig Pfründen).

Im Oberamt Königsfelden standen beide Collaturen dem dortigen Hofmeister zu.

Im Oberamt Biberstein waren der Landvogt und das Stift Münster Collatoren der beiden Kirchspiele.

Im Oberamt Castelen waren es der Landvogt von Castelen und der Hofmeister von Königsfelden.

Im Oberamt Schenkenberg schließlich gehörten drei Collaturen dem dortigen Landvogt, zwei dem Hofmeister von Königsfelden und je eine der Komturei Leuggern und der Stadt Brugg. Bei einer weiteren Collatur teilten sich die Landvögte von Schenkenberg und Castelen in die Rechte im Verhältnis 1 : 2 und eine letzte gehörte zu $\frac{1}{3}$ dem Landvogt von Schenkenberg und $\frac{2}{3}$ der Stadt Brugg.

Umgekehrt waren folgende Collaturen, die nicht auf bernischem Staatsgebiet waren, im Besitz des Königsfelder Hofmeisters: Tegerfelden, Gebenstorf, Zurzach, Baden, Wohleneschwil (katholisch) und Birkenstorf (ebenfalls katholisch). Königsfelder Material, S. 331.

durch den Kleinen Rat vorgenommen.³⁹ Noch weniger ließ es die bernische Staatsauffassung zu, daß die feierliche Einsetzung des Pfarrers in seiner Gemeinde, die sogenannte Einpräsentation, durch Personen, die nicht bernische Bürger oder Untertanen waren, vorgenommen wurde. Hier war grundsätzlich der Landvogt zuständig, in dessen Oberamt die betreffende Pfrund lag. Nur einheimische Collatoren konnten den Pfarrer persönlich „einpräsentieren“.⁴⁰

³⁹ Wegen der Pfarrerwahlen im Untern Aargau war es zweimal zu Auseinandersetzungen zwischen Bern und einzelnen Collatoren gekommen:

1705 machte das Stift Münster für die Pfrund Kirchberg nur einen Einervorschlag. Aus den Akten geht hervor, daß dies bisher so gehandhabt wurde. Vgl. Lenzburger A.-B. B, S. 165 f.). Bern beharrte zunächst auf einem Zweiervorschlag, ließ sich dann aber nach persönlicher Vorsprache von zwei Chorherren zu folgender Lösung herbei: Das Stift Münster hat für seine drei bernischen Collaturen nur einen Einervorschlag einzureichen. Der Vorgeschlagene muß jedoch bernischer Bürger oder Untertan sein. Ferner behält sich Bern gegenüber untauglichen Kandidaten das ius reiectionis vor (Beschluß vom 27. Februar 1706. Miss.B. 38, S. 133 ff.).

Nach langem Hin und Her willigte Bern „von guther Fründtschafft wegen“ ein, daß auch Zürich für die Pfrund Seengen nur einen Einervorschlag, und zwar aus seinen eigenen Bürgern, machte (Beschluß vom 3. September 1669, Miss.B. 23, S. 272; die Akten der gesamten Diskussion, die sich von 1667—1669 hinzog, befinden sich im Lenzburger A.-B. B, S. 245 ff.).

Für Pfründen, deren Collator ein bernischer Landvogt war, die also dem Staat gehörten, galt das komplizierte Wahlverfahren, wie es in mehreren Verordnungen für das gesamte bernische Gebiet geregelt worden war (vor allem: „Pfrund-Besatzungs-Reglement“ 1732, Gedr.M.B. 3, Nr. 38, S. 1 ff.; „Reglement ansehend die Besatzung der Pfründen in Ihr Gnaden Teutschen Landen“, 1766, M.B. 22, S. 67 ff.).

⁴⁰ Auch bei Pfründen, die dem bernischen Staat gehörten, erfolgte die Einpräsentation nicht durch den Landvogt, dem sie zur Verwaltung zugewiesen waren, sondern durch denjenigen, in dessen Oberamt sie lagen.

Durch Beschluß des Kleinen Rates vom 6. Dezember 1774 wurde festgestellt, daß der Twingsverwalter von Leuggern — als einziger auswärtiger Collator — das Recht hatte, den Pfarrer von Umliken einzupräsentieren (Schenkenberger A.-B. f).

Zur Einpräsentation von Pfarrern in Pfründen, die „außer“ Collatoren gehörten, schickten diese meistens einen Delegierten. Dieser „redet nichts und liest nichts und bringt auch nicht ein Schreiben von seinem Principalen, sondern geht nach Belieben in die Kirchen und allemahl zum Essen“. (Bericht von Landvogt Stürler auf Lenzburg vom 11. Juni 1707; Lenzburger A.-B. B, S. 235 f.).

5. Abschnitt:

Die Gemeinde

I. Die Gemeinde — staatliche Verwaltungseinheit?

Bisher haben wir zwei Möglichkeiten der Unterteilung einer Landvogtei in kleinere Einheiten untersucht: einerseits das „Gericht“ — als Einheit erst wieder im Werden begriffen, mit seiner repräsentativen Körperschaft, dem niederer Gericht, das jedoch mehr und mehr an Bedeutung einbüßt; anderseits das Kirchspiel — als Einheit der Vergangenheit, beschränkt auf die freilich sehr umfangreiche Kirchenverwaltung, aber dennoch lebensfähig, mit dem Chorgericht und dem Pfarrer als Verkörperung und Inhalt. Jetzt müssen wir uns noch einer letzten Form der Gemeinschaftsbildung zuwenden, ebenfalls erst im 18. Jahrhundert gewachsen und doch kein abstrakter Begriff: der Gemeinde.

Die Gemeinde war ursprünglich ein Verband mit rein privatrechtlichem Charakter. Es war die „Gütergemeinde“ als Besitzerin der Allmende. Wollte sich der Staat ihrer als neuer Organisationsmöglichkeit bedienen, dann mußte sie in eine Institution öffentlichrechtlicher Prägung umgewandelt werden.

II. Die Bildung der Bürgergemeinde

a) Der Bürger. Praktisch sah sich Bern zunächst vor die Aufgabe gestellt, alle Untertanen in diese Gemeinschaft einzugliedern.¹ Erst dann konnte es ihr staatliche Aufgaben übertragen. Zu diesem Ende wurde auch auf dem Lande — ähnlich wie es in den Städten bereits der Fall war — ein Gemeindebürgerrecht geschaffen. Die Gemeinde wurde zur Bürgergemeinde. Nur wer das Bürgerrecht erworben hatte, war vollberechtigter Gemeindeangehöriger. Alle anderen Dorfgenossen waren minderen Rechtes, sie waren bloße Hintersäffer.

¹ Anlaß zu diesem Vorgehen gaben die Erlasse der Almosenkammer in den Jahren 1676—79, durch welche die vom Staat mit der Säkularisation übernommene Verpflichtung der Armenpflege den Gemeinden überbunden wurde (vgl. Rennefahrt I, S. 173 ff. und II, S. 144 ff.).

Der Vorteil des Besitzes eines Bürgerrechtes bestand zunächst vor allem darin, daß sich die Gemeinde verpflichtete, ihre Bürger im Falle der Armgängigkeit zu unterstützen. Zur Entschädigung wurde ihr die Erhebung eines Einzugsgeldes gestattet. Es sollte sich jedoch bald erweisen, daß viele der neuen Gemeinden nun wahllos Bürger aufnahmen, ohne vorher deren finanzielle Lage zu prüfen und das allein nur, um das Einzugsgeld beziehen zu können. Nur allzu oft wurden die neu aufgenommenen Bürger nach kürzerer oder längerer Zeit armgängig. Die Armenlasten der Gemeinden stiegen sprunghaft und wurden bald untragbar. Dadurch war aber der ursprüngliche Zweck der neuen Organisation, nämlich die Dezentralisation und Abwälzung der Armenfürsorge vom Staat auf die Gemeinden, in Frage gestellt, mußte nun doch die Obrigkeit immer wieder den in Not geratenen Gemeinden mit Unterstützungen beispringen. So sah sich der Staat gezwungen, zum Wohl und Nutzen der Gemeinden, letztendlich aber auch um seiner selbst willen einzutreten. Nach jahrelangem Zögern und verschiedenen ergebnislosen Versuchen schrieb er den Gemeinden für die Aufnahme von Neubürgern folgendes Verfahren vor:

Ein Ausländer, der ein Gemeindebürgerrecht erlangen wollte, hatte zunächst beim Kleinen Rat um die „Naturalisation“ (d. h. die Verleihung des staatlichen „Bürgerrechts“) nachzusuchen. Auf Grund dieses Gesuches wurden seine finanziellen Mittel überprüft. Dann konnte ihm die Erlaubnis gegeben werden, sich bei einer Gemeinde um die Erteilung des Bürgerrechts zu bewerben.² War ihm auch das gelungen, so hatte er den neuerworbenen Bürgerbrief, der vom Landvogt gesiegelt werden mußte, wiederum der Obrigkeit einzureichen. Erst wenn erwiesen war, daß die betreffende Gemeinde ihren neuen Bürger und dessen Nachkommen im Falle der Verarmung auch wirklich erhalten konnte, wurde diesem der Naturalisationsbrief ausgestellt und damit der Erwerb des Bürgerrechts rechtskräftig.³ Umgekehrt hatte die Entziehung des bernischen Mann- und Landrechts, eine be-

² Die Aufnahme erfolgte durch das Mehr der Gemeindeversammlung, die mit Bewilligung des Landvogts zusammengerufen wurde. Im Oberamt Aarburg mußte der Gesuchsteller 50 Gulden in den Amtssekel und einen bestimmten, von der Gemeinde festzusetzenden Beitrag an das Gemeindegut als „Annahmungsgeld“ entrichten (Nachrichten, S. 26).

³ Mandat vom 3. Juli 1737 (Bib. M. B. IV, S. 156).

liebte Strafmaßnahme des bernischen Staates, auch den Verlust des Ortsbürgerrechts zur Folge.⁴

Den Untertanen, die ihre Heimatgemeinde verließen, wurde ein Heimatschein, vom Pfarrer und „etwelchen Vorgesetzten“ des Heimatorts unterzeichnet und vom Landvogt, resp. dem Herrschaftsherrn gesiegelt, ausgestellt.⁵

b) Der Hintersässer.

1. Der Hintersässer als Gemeindeangehöriger. Die neu geschaffene Organisation mochte für die Regelung der Armenfürsorge voll und ganz genügen: Die Heimatgemeinde war nun für ihre armen- genössigen Bürger verantwortlich. Verfolgte Bern jedoch tatsächlich weiter gesteckte Ziele, wollte es eine Organisation aufbauen, die es auch in anderen Verwaltungszweigen einsetzen konnte, dann mußte es danach trachten, auch jene Untertanen zu erfassen, die aus irgend einem Grunde ihre Heimatgemeinde verlassen hatten und in einer fremden Gemeinde ansässig geworden waren. Die Bindungen solcher „Auswanderer“ an ihre Heimatgemeinde waren viel zu lose, als daß sich der Staat ihrer zu seinen Zwecken hätte bedienen können. So suchte er diese „Ansässigen“ der Bürgergemeinde ihres neuen Wohnsitzes anzugliedern, indem er sie in ein bestimmtes Rechtsverhältnis zu dieser brachte: in Anlehnung an die Zustände in der alten Gütergemeinde wurden sie Hintersäffen.⁶ Als solche waren sie nun verpflichtet, alle Frondienste und Herrschaftsbeschwerden, die der Gemeinde auferlegt wurden, ebenfalls zu tragen. (Im 18. Jahrhundert wurden die Gemeinden vor allem für den Bau der neuen Staatsstrassen herangezogen). Dafür hatten sie — gleich wie die andern

⁴ Das Bürgerrecht verlor vor allem ein jeder, der ohne obrigkeitliche Erlaubnis das Land verließ (vgl. Mandat vom 18. März 1715, Gedr. M.B. 7 Nr. 21, S. 1 ff. und vom 26. April 1742, Bib. M.B. IV, S. 284 ff.).

⁵ Mandat vom 14. August 1770 (M.B. 23, S. 520 ff.).

⁶ Es ist klar, daß diese Entwicklung in dem Augenblick, wo der Gemeinde vermehrte Aufgaben übertragen wurden, nicht nur im Interesse des Staates, sondern ebenso sehr auch in demjenigen der Gemeindebürger lag, hätten diese doch sonst alle Lasten allein übernehmen müssen.

⁷ Diese „Jahrgaab“ bestand im Oberamt Aarburg aus 1 Klafter Tannenholz, geliefert aus den obrigkeitlichen Waldungen (XIII. 128. Art. „Hintersäffen“). Vgl. des ferneren Rq. I, S. 105 f.

Bei einem Streit über Bevogtungsfragen wurde 1778 obrigkeitlich folgende Definition des Begriffes „Amts- und Gerichtsangehörige“ gegeben: „Unter Amts-

„Amtsangehörigen“ — Anspruch auf die „Jahrgaab“.⁷ Sie blieben aber Gemeindeangehörige zweiten Grades.

2. Der Abzug. Der Wechsel des Wohnsitzes wurde jedoch nicht nur mit einem Verlust an Rechten — eben dadurch, daß der Betreffende am neuen Wohnort Hintersäß wurde — erkaufte, sondern es waren damit auch Abgaben an den Staat und an die Gemeinde verbunden. Beim Wegzug wurde zuhanden der Obrigkeit der Abzug erhoben.⁸ Bis 1776 bestand diese Abgabe für jeden Wohnortswechsel, selbst innerhalb des bernischen Staatsgebietes. Einzelne Städte und Landschaften hatten sich freilich durch bilaterale Verträge Abzugsfreiheit zugesichert.⁹ Ähnliche Verträge schloß Bern — oft auch im Namen seiner Untertanenlande — mit befreundeten Städten und Regierungen ab. Dabei vermied es aber um jeden Preis, bestehende Ortsrechte zu verletzen.¹⁰

3. Einzugs- und Hintersässengeld. Der Abzug war eine Abgabe, die derjenige, der den Wohnort wechselte, an den Staat entrichten mußte. Bevor er sich jedoch am neuen Wohnsitz niederlassen konnte, mußte er auch diesem gegenüber bestimmte finanzielle Verpflichtungen erfüllen. Zunächst hatte er ein (einmaliges) „Einzugs-

und Gerichts-Angehörigen verstehen Wir nichts anders, als solche Personen, die in der Amts March und ihrer eigenen Gemeind sitzen oder sich aus dem Amt begaben und anderswo sich als Hintersäß niedergelassen haben“ (Schreiben des Kleinen Rates an Brandis, Trachselwald, Burgdorf und Sumiswald vom 18. Mai 1778, 19. September 1778 und 26. März 1779, M. B. 27, S. 86, 108 und 156 f.).

⁸ Der Abzug belief sich im allgemeinen auf 10 % des Vermögens. Er mußte auch entrichtet werden, wenn ein Vermögen durch Übergang an einen anderen Besitzer von einer Gemeinde in die andere „gezogen“ wurde (vgl. allgemein: Hauser, Kaspar, Über den Abzug in der Schweiz).

⁹ So bestand z. B. im Untern Aargau zwischen Zofingen und Brittnau ein Vertrag über gegenseitige Abzugsfreiheit, der von Bern respektiert wurde (Vertrag vom 8. Juni 1581; Sammlung Schweiz. Rechtsquellen, Aargau, Stadtrechte V, S. 252).

Der Beschuß über die Einführung der Abzugsfreiheit innerhalb der Landesgrenzen wurde in den Ratsversammlungen vom 22. April und 9. Mai 1774 und vom 31. Mai 1776 gefaßt (M.B. 26, S. 649 ff.).

¹⁰ Beim Abschluß von Verträgen über Abzugsfreiheit, die das ganze Staatsgebiet umfaßten, begrüßte Bern die Land- und Munizipalstädte stets speziell. Als Aarau, Lenzburg und Zofingen erklärten, den Beschuß über die Einführung der allgemein bernischen Abzugsfreiheit angesichts ihrer gespannten Finanzlage nicht annehmen zu können, war es selbstverständlich, daß für sie alles beim Alten blieb (M.B. 26, S. 78 ff.).

geld“ und später ein jährliches Hintersäffengeld zu entrichten.¹¹ Eine prächtige Gelegenheit für die Gemeinden, ihre Vermögenslage zu verbessern! Eine Gelegenheit, von der sie in der Folge offenbar auch ausgiebigen Gebrauch machten. War die Obrigkeit am Einzugsgeld nicht beteiligt, so mußte der Zugewanderte beim Landvogt einen Aufenthaltszettel verlangen.¹² Auch hier sah sich der Staat gezwungen, einzutreten, diesmal freilich nicht zum Schutz der Gemeindefinanzen, sondern im Interesse der Hintersäffen. 1777 wurde eine Erhöhung des Hintersäffengeldes nur noch mit Erlaubnis des Kleinen Rates gestattet.¹³

4. Das Feuerstättrecht. Inhaltlich verwandt mit diesen Abgaben und den damit verbundenen staatlichen Eingriffen war die Erfordernis einer „Feuerstättenkonzeßion“ beim Bau oder bei der Erweiterung eines Hauses. Ursprünglich mußte die Bewilligung zum Hausbau an der Gemeindeversammlung eingeholt und dann durch den Kleinen Rat genehmigt werden.¹⁴ 1770 kam es dann zum Erlass einer eigentlichen Feuerstättenordnung.¹⁵ Laut dieser Verordnung mußte das Gesuch um die Erteilung eines Feuerstättrechts dem Landvogt eingereicht werden. Dieser stellte fest, ob in der Gemeinde keine Opposition gegen den Bauplan erhoben werde, ob der Zehnt- oder Lehensherr nicht zu Schaden komme und ob der vorgeschriebene Abstand von den obrigkeitlichen Wäldern gewahrt sei. Dann erst wurde die Bewilligung

¹¹ Laut Titel V Art. 14 der verschiedenen Emolumententarife 1773/74 wurden die Einzugs- und Hintersäffengelder nach den in jedem Amt und Gericht besonders vorhandenen Übungen bezogen (M.B. 24—26). (Vgl. die betreffenden Bestimmungen in den einzelnen Dorfrechten und Reglementen; Rq. I—III.)

¹² Die Emolumententarife 1773/74 begründeten diese Maßnahme damit, daß dadurch die Oberaufsicht in Polizeisachen erleichtert werde (Titel V, Art. 15, M.B. 24—26).

¹³ Mandat vom 21. Januar 1777 (M.B. 27, S. 2). Dieses Mandat mußte am 10. Mai 1785 verschärft werden; es komme sogar vor, daß Hintersäffenfamilien, die von der obrigkeitlichen Almosenkammer einen Zufluß erhielten, diese ganze Unterstützung als Hintersäffengeld an die Gemeinde abliefern müßten (M.B. 28, S. 304 ff.).

¹⁴ Abschrift einer solchen Konzeßion vom 22. September 1757 im Schenkenberger Dokumentenbuch I, S. 608.

¹⁵ Mandat vom 5. Mai 1770 (M.B. 23, S. 388 ff.). Die Maßnahme wurde mit der Notwendigkeit begründet, in allen Teutschen Landen Rechtsgleichheit herzustellen.

unter Auflage der jährlich zu entrichtenden, örtlich verschiedenen Feuerstatt-Abgaben erteilt.¹⁶

c) Der Staat und die Gemeinde. Wir halten fest: der Staat hatte sich seit jeher das Aufsichtsrecht über die Gemeinden (zum mindesten über die ihm direkt unterstellten Gemeinden) vorbehalten. Auch bei der Gründung der Bürgergemeinden, in denen zwar die Möglichkeit zur Entwicklung von neuen, selbständigen Verwaltungseinheiten ruhte, konnte die staatliche Kontrolle dennoch nicht etwa zu Gunsten der Gemeindeautonomie gelockert werden, sondern der Staat musste sie im Gegenteil im Interesse der Gemeinden und der Untertanen verschärfen.

d) Die Eingliederung der Stechöfe 1751. Es sollte nicht einmal bei diesen, trotz allem äußerlichen, Lenkungsmaßnahmen des Staates bleiben. Die Überführung der Gütergemeinden in Bürgergemeinden hatte noch Lücken hinterlassen. Es gab einerseits Gegenden, die der ganzen Entwicklung ferngeblieben waren; anderseits zogen noch viele Menschen ohne Heimatberechtigung bettelnd durch das Land. Diese Zustände machten es der Obrigkeit völlig unmöglich, die Gemeinden als Organisationsform in der Staatsverwaltung einzusetzen zu können, die nun tatsächlich alle Untertanen umfassen würde. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts griff sie endlich energisch durch.

Im Unteren Aargau gab es einzelne Weiler und Höfe, die „ziemlich altem Herkommen nach, wiewohl nur aus Übersehen und Mißbrauch“ von keiner Gemeinde abhängig waren; es waren die sogenannten Stechöfe. Auf diesen Höfen konnte sich noch immer jeder Mann ohne Heimatschein und ohne Hintersässengeld niederlassen. Umgekehrt wurden den Bewohnern der Stechöfe auch keine Heimatscheine ausgestellt. In der Armut blieben sie ganz auf sich selber angewiesen, oder sie fielen dem Staat zu Lasten. Auch in Polizeisachen bildete die Ausnahmestellung dieser Höfe einen unhaltbar gewordenen Zustand.

¹⁶ Diese Regelung war im weitläufigen Oberamt Lenzburg ein Ding der Unmöglichkeit. Der Landvogt erließ deshalb — aus eigener Initiative — am 4. April 1778 folgende Sonderbestimmungen: Die dem Landvogt vorgeschriebene Untersuchung wurde der Gemeindeversammlung übertragen. Diese prüfte das Bau-ge-such und nahm Einsprachen entgegen. Über die Versammlung wurde genau Protokoll geführt, welches dem Landvogt eingereicht wurde. Auf Grund dieses Protokolls erteilte er dann die Baubewilligung oder verweigerte sie (Befehle, S. 128 ff.).

Kraft einer obrigkeitlichen Verordnung vom 2. Juni 1751 wurden nun diese Stedhöfe aufgehoben.¹⁷ Sieben derselben wurden einfach Nachbargemeinden angegliedert:¹⁸ wer schon einen Heimatschein besaß, blieb Bürger der betreffenden Gemeinde. Den andern Stedhofbewohnern sollte ermöglicht werden, eventuell durch Vermittlung des Landvogts, um ein Geringes das Bürgerrecht irgend einer Gemeinde zu erwerben. Die Stedhöfe Weil, Burg und Leimbach wurden zu selbständigen Gemeinden erklärt; Weil und Burg weil sie den Umfang einer Gemeinde hatten, Leimbach weil es der Gerichtsbarkeit der Herrschaft zu Hallwil unterstand und deshalb den umliegenden Gemeinden nicht angeschlossen werden konnte. Mit dieser letzten, eher der Vollständigkeit als der Wichtigkeit halber angeführten Maßnahme waren nun endgültig alle bernischen Untertanen, die auf bernischem Boden Haus und Grund hatten, irgend einer Gemeinde als Bürger zugewiesen.¹⁹

e) Die Gründung der Landsassencorporation 1785. Es blieb jedoch die große Zahl der Heimatlosen, die, ohne einen festen Wohnsitz zu haben, von Ort zu Ort zogen und das Hauptkontingent der Armen und Bettler stellten. Das „Bettelgesind“ war seit dem 30jährigen Krieg zu einer wahren Landplage geworden. Die einheimischen Bettler versuchte man durch die Schaffung des Heimatrechts sesshaft zu machen. Noch wimmelte das Land aber förmlich von auswärtigen Korbmachern, Kefzern und Spenglern ohne Patente, Bürgerstabenbindern, Spielleuten und vor allem „Zyginern“.²⁰ Von Zeit zu Zeit, lange sogar jährlich, wurden auf diese Ausgestoßenen, oft in

¹⁷ Lenzburger Altenbuch I, S. 271 ff. (Rq. I, S. 343 ff.).

¹⁸ 1. Der Stedhof Bettenthal der Gemeinde Schafisheim

2.	"	Zinsenthal	"	"	Unterkulm
3.	"	Kabishof	"	"	"
4.	"	Wannenhof	"	"	"
5.	"	Flügelberg	"	"	Reinach
6.	"	Geishof	"	"	"
7.	"	Retterswil	"	"	Seon

¹⁹ 1781 gelangten die Angehörigen des Stedhofs Wiliberg (Kirchspiel Reitnau) mit dem Gesuch um Zuteilung an eine Nachbargemeinde an den Rat. Der Hof sei 1751 übergangen worden. Da die Gemeinden sich weigerten, Wiliberg aufzunehmen, wurde diesem am 16. Januar 1781 ein eigenes „gemeindrecht“ erteilt (Regest Rq. I, S. 530 f.).

²⁰ Vgl. z. B. die „Instruction für die Patrouilleurs“ vom 28. September 1741 (Gedr. M.B. 5 Nr. 8).

engster Zusammenarbeit mit den benachbarten eidgenössischen Orten, Menschenjagden veranstaltet. Wer erwischt wurde, wurde über die Grenze abgeschoben, d. h. dem lieben Nachbarn auf den Hals geschickt. Auf diese Art kam man natürlich nie zu einer befriedigenden Lösung des Problems.

Im Laufe der Jahre drang die Einsicht durch, daß nur durch eine ganz radikale Maßnahme dieser Plage abgeholfen werden konnte, die zugleich den Schlussstrich unter den Ausbau des bernischen Gemeindewesens zog: alle diese herumschweifenden Heimatlosen sollten ein Bürgerrecht erhalten. Über keiner der vielen Bürgergemeinden konnte zugemutet werden, solche Bettler, die mit großer Wahrscheinlichkeit unterstützt werden mußten, in ihr Gemeindebürgerrecht aufzunehmen.

Da wurde 1785 von obrigkeitlichen Mitteln eine eigene Corporation gegründet, in die alle Heimatlosen aufgenommen werden sollten.²¹ Der Incorporierte erhielt einen Corporationschein, der dem Heimatschein der Untertanen gleichzusetzen war. Die Obrigkeit versicherte den Untertanen, alle ihre Rechte und Freiheiten unangetastet zu lassen, erwartete aber von ihnen, daß sie die Incorporierten als Hintersäffen aufnehmen würden (Eingang und Art. IV). Das ganze Land wurde in zwölf Bezirke eingeteilt, von denen jeder eine Corporation bildete (6. Bezirk: Unteraargau inkl. Munizipalstädte) (Art. 2). Diese Corporationen unterstanden der Landsassenkammer (Art. 2); sie hatten gegenüber den Incorporierten die Rechte und Pflichten einer Bürgergemeinde (Art. 3). Um einen Fonds für verarmte Mitglieder zu öffnen, wurde von den Incorporierten eine Steuer erhoben, die Jahr für Jahr je nach den Auslagen neu festgesetzt werden sollte (Art. 5). Ferner floßten die üblichen Unterstützungsgelder, die die Obrigkeit bisher an Heimatlose und Findelkinder ausschütteten ließ, von nun an in diesen Fonds der Landsassenkammer (Art. 6). Die Landsassenkammer war prinzipiell nur in Armensachen zuständig. Im übrigen unterstanden die Corporationsgenossen weiterhin ihrem natürlichen, gesetzlich bestimmten Richter (Art. 7). Die Vertreter der Landsassenkammer in den Bezirken arbeiteten ehrenamtlich (Art. 8). Ihnen untergeordnet waren die Einzieher (zwei oder mehr pro Bezirk), die das Amt der Vorsteher in der Bürgergemeinde ausübten (Art. 9). Die Landsassen-

²¹ „Verordnung die incorporierten Landsassen betreffend“ vom 10. Mai 1785 (M.B. 27, S. 350 ff.).

Kammer hatte neben der Armenunterstützung auch die Aufsicht über die Bevogtung der Witwen und Waisen und die Verwaltung ihrer Vermögen sowie über die Erfüllung der Heiratsbedingungen genau wie die ordentlichen Instanzen durchzuführen (Art. 10, 11, 12 und 13). Den Incorporierten war der Wohnsitzwechsel gestattet, sie mußten ihn aber der Kontrolle wegen vorher dem Einzieher melden (Art. 14).

Zugleich mit der Verordnung über die Landsassen wurde der Befehl erlassen, daß auch den Frauen und Kindern der Hintersassen Heimatscheine auszustellen seien. Dies war das letzte Glied in der Reihe der Verwaltungsmaßnahmen zur Bekämpfung der Armut. Von diesem Datum an war jede Person im Staate Bern mit Ausweispapieren versehen und in Armensachen einer Gemeinde zugewiesen.

III. Das Gemeinde- und Armengut

a) **Äufnung.** Der eigentliche Zweck, den Bern mit der Bildung der Bürgergemeinden vorerst verfolgte, war eine Neuordnung seines Armenwesens. Bisher war dieses auf der Kirchhöri als der tragenden Einheit aufgebaut gewesen. Nun sollte an deren Stelle die Gemeinde treten.²² Vorbedingung für die Übernahme dieser Aufgabe war die Auftreibung eines Gemeinde- oder Armengutes. Ansätze dazu waren an einzelnen Orten bereits aus der Zeit der Gütergemeinde vorhanden.²³ Die Einnahmen aus den kleinen Bußen (Holz- und Flurfrevel, Feuerpolizei usw.), d. h. die sogenannten Einungen, und die Einzugsgelder von Zuzügern waren zur Deckung der Gemeindeausgaben herangezogen worden. Die meisten Gemeinden erhielten des weiteren die Hälfte des obrigkeitlichen Ungeldes.²⁴ (Das Un- oder Ohmgeld war eine Umsatzsteuer auf Wein.) Dieses Einkommen genügte wohl für die ordentlichen Gemeindeausgaben (in erster Linie für die Entschädigung der Gemeindebeamten). Mit der Übernahme der Armenfürsorge mußte man jedoch neue Geldquellen eröffnen, sollten die Gemeinden nicht finanziell ruiniert werden. Man mußte zur direkten Steuer übergehen.

²² Bettel-Ordnung 1690 (Gedr. M.B. 7, Nr. 5, S. 1 ff.).

²³ Vgl. die verschiedenen Dorfrechte in Rq. I—III, z. B. Dorfbuch von Gontenschwil vom 6./16. Januar 1665 (Rq. I, S. 416 ff.), Einzugs-Konzeßion an die Gemeinde Schafisheim vom 30. Juni und 10. Juli 1617 (Rq. I, S. 637 ff.).

²⁴ Vgl. für die Grafschaft Lenzburg Übereinkommen zwischen Bern und den Grafschaftsleuten über die Einführung eines Ungeldes vom 20./30. November 1617 (Rq. I, S. 315).

So erlaubte Bern einzelnen Gemeinden, auf „liegenden Gütern und von Vermögen von Particularen billige und mäßige Teilen“ zu erheben.²⁵

b) Höhe. Die Auflistung des Gemeindegutes ging freilich sehr langsam und mühselig vor sich. Noch 1785 mußte der Lenzburger Landvogt nach Bern melden: „Die Gemeinde Güther sind an den meisten Orten hiesigen Amts gering und kaum hinreichend, die gewöhnlichen Aufgaben zu Erhaltung der Armen und anderen zu bestreiten, so daß die gemeinen Auslagen²⁶ meistens durch Anlagen erhoben werden müssen.“²⁷ So war man froh, neben den Gemeindegütern noch die ehemaligen Fonds zur Armenunterstützung, also sämtliche Kirchen- und Armengüter zu besitzen, um im Notfall auf diese zurückgreifen zu können.²⁸

²⁵ Es sei in Erinnerung gerufen, daß der bernische Staat selbst im ganzen 18. Jahrhundert keine direkten Steuern erhob. Das Zitat stammt aus der Bettelordnung von 1753 (Bib.M.B. IV, S. 518). Als Beispiel:

„Concession zu gunsten der Gemeinden Oberflachs und Auwenstein“ vom 24. Februar 1759 (Rq. II, S. 256; ähnlich Thalheim, 21. August 1758, S. Pr. RR, S. 21 ff.) oder „Reglement der Gemeinde Seon“ vom 5. März 1757 (Rq. I, S. 604 f.). Im letzteren Reglement wurde vorgesehen, daß die Steuern erhoben werden sollten, bis man sämtliche Gemeindeausgaben aus den Zinsen des Kapitals bestreiten könne.

²⁶ Sic!

²⁷ Meldung des Landvogts zuhanden des Sanitätsrats betreffend die Ausbildung von Hebammen auf Kosten der Gemeinden. Die gleiche Meldung enthielt bei einzelnen Gemeinden Angaben über ihr Gemeindegut. Solche Angaben erhalten wir für achtundzwanzig von total vierundfünfzig Gemeinden. Von diesen achtundzwanzig waren vier überhaupt ohne Gemeindegut. „Geringes“ oder „etwas“ Gemeindegut besaßen vier Gemeinden; zwei weitere hatten eines unter 100 Gulden, zwei andere von 400 Gulden; es folgen sechs Gemeinden von 800—1000 Gulden und vier zwischen 1000 und 2000 Gulden. Vier Gemeinden hatten ein Gemeindegut, das zwischen 2000 und 3000 Gulden lag. Bottenschwil besaß 3100 und Gontenschwil als reichste Gemeinde 3600 Gulden (22. September 1785, San., Akten 127, S. 243 ff.). Ums Jahr 1760 erreichten die Gemeindegüter im Oberamt Aarburg folgende Höhe: Aarburg 10 000 Gulden, Riden 3500 Gulden, Wald 400 Gulden, Strengelbach 1900 Gulden, Ostringen 2500 Gulden, Niederwyl 3500 Gulden und Brittnau 1400 Gulden (Nachrichten, S. 63 f.).

²⁸ Die begriffliche Trennung des ehemaligen Armgutes der Kirchengemeinde vom neuen Armgut der Bürgergemeinde ist in den Akten nicht immer klar vollzogen. Eindeutig ist sie bei Bezeichnungen wie „Kirchen- und Armgut“ oder „Gemeinde- und Armgut“ (Bettelordnung 1753, Bib.M.B. IV, S. 517 ff.).

Auch die Vermögen von anderen Körperschaften wurden natürlich nicht auf-

IV. Die Gemeinde im Staat

a) Die ursprünglichen Aufgaben der Gemeinde.

Der Staat verwendete jedoch die Gemeindeorganisation nicht nur zur Besorgung des Armenwesens, obwohl das der Ausgangspunkt der Entwicklung war. Hier hatte er ja endlich eine organisatorische Einheit, der er die Erledigung von Aufgaben der untersten Verwaltung übertragen konnte. Durch die Zuweisung von neuen Aufgaben aber bekamen die Gemeinde und ihre Funktionäre eine ganz neue Stellung und Bedeutung innerhalb der Staatsverwaltung.

Bisher war die Gemeinde als Gütergemeinde eine Genossenschaft zur Erledigung von rein wirtschaftlichen Belangen gewesen. Es hatte sich vor allem darum gehandelt, die Bebauung der Felder zu regulieren, den Gemeindewald zu verwalten, Brunnen und Bäche sauber zu halten, die Haltung des Gemeindestiers und des Ebers zu ordnen usw.

b) Die Gemeindefunktionäre. Die Organisation war dementsprechend einfach, nach rein praktischen Gesichtspunkten orientiert und folglich auch von Gemeinde zu Gemeinde verschieden. Oberste Instanz war die Versammlung aller Gemeindeangehörigen. Ihr wurden die Dorfreglemente zur Abstimmung vorgelegt. Sie wählte in der Regel die Gemeindebeamten, und sie nahm die Abrechnung über das Gemeindegut entgegen. Die Beamten waren grundsätzlich in zwei Kategorien einzuteilen: Beamte, die von der Gemeinde vorgeschlagen, jedoch durch den Landvogt gewählt und vereidigt wurden, und Beamte, für deren Wahl die Gemeinde allein zuständig war.

Oberster verantwortlicher Gemeindefunktionär war der (Dorf-) Untervogt. Alle übrigen Beamten waren ihm verantwortlich.²⁹ Ohne seine Einwilligung durften sie keine wichtige Amtshandlung vornehmen.³⁰ Meldungen an den Landvogt (Anzeigen über Flur- und

gehoben. Sowohl der Marburger Amtsseidel (das Vermögen der Gemeinden des Gerichts Marburg), wie der Lenzburger Fürderling existierten weiter. Für das Amtsgut der Gemeinden des Amtes Königsfelden wurde sogar 1785 auf obrigkeitlichen Befehl ein Verwaltungsreglement erlassen (Mandat vom 22. Dezember 1785, Rq. II, S. 52 ff.).

²⁹ Vgl. Eide der verschiedenen Gemeindebeamten (Rq. I, S. 696 f.).

³⁰ Laut Dorfreglement von Othmarsingen durften die Vorgesetzten nur mit Erlaubnis des Untervogts Gemeindeversammlungen einberufen oder ein „Gemeinwerk“ (Frondienste für die Gemeinde) befehlen (Rq. I, S. 574).

Waldschaden) mußten ihm eingereicht werden.³¹ Sein Stellvertreter war der Statthalter.³² An Rang und Ansehen folgten ihm die Gerichtssäßen und Chorrichter; es ist aber zu betonen, daß die Inhaber dieser Ämter keine eigentlichen Gemeindebeamten waren. Die Chorrichter unterstanden also nicht etwa dem Dorfuntervogt. Die Gerichtssäßen taten es nur, wenn dieser selbst Angehöriger des Gerichtes war.³³ Dorfuntervogt, Gerichtssäßen und Chorrichter waren jedoch naturgemäß die angesehensten Männer im Dorfe und die eigentlichen Führer der Gemeinde.³⁴

Innerhalb der Gemeindeverwaltung folgten dem Untervogt die Viertleute oder Vierer. Ihnen war die Regelung aller genossenschaftlichen Angelegenheiten übertragen.³⁵ Sie hatten die Flurordnung zu bestimmen, die Gemeindewaldungen zu überwachen und die Zäune, Gräben, Felder und Straßen zu „beschauen“. Sie legten den Zeitpunkt der Ernte fest. Freyler mußten sie zur Rechenschaft ziehen, von ihnen die „Einungen“ zuhanden des Gemeindegutes erheben und sie eventuell auch dem Landvogt verzei gen. Die Vierer befahlen und organisierten das „Gemeinwerk“.³⁶ Auch bei Ausführung von obrigkeitlichen Dienstleistungen waren sie die verantwortlichen Leiter.³⁷

³¹ Rq. I, S. 607.

³² Die Stellung des Statthalters ist nicht eindeutig zu bestimmen. An einzelnen Orten wurde der Untervogt auch als Statthalter bezeichnet, oder der Statthalter war der Stellvertreter des Gerichtsuntervogts.

³³ Der Dorfuntervogt war praktisch, nicht aber von Amtes wegen, meistens Gerichtssäße. Alsdann bot er die andern „Richter“ zu Gericht (vgl. Eide, Rq. I, S. 696).

³⁴ Im Oberamt Narburg bildeten sie als „Vorgesetzte“ einen festen, verwaltungstechnischen Begriff (die Chorrichter waren jedoch nicht in allen Gemeinden, sondern nur bei Bedarf Vorgesetzte). Der Dorfuntervogt wurde dort erster Vorgesetzter genannt (Nachrichten, S. 145 f.). Die Bezeichnung „Vorgesetzte“ wurde in den andern Landvogteien nicht einheitlich verwendet. Als Vorgesetzte konnten auch weitere Gemeindefunktionäre bezeichnet werden (vgl. Befehle).

³⁵ In verschiedenen Gemeinden wurden sie auch Dorfmeister oder „Geschworene“ genannt (Rq. I, S. 424, S. 649; III, S. 203 f.). In andern Dörfern standen die „Geschworenen“, der Dorfuntervogt und dessen Stellvertreter, gerade im Gegensatz zu den übrigen „Vorgesetzten“ (Rq. I, S. 425, S. 640). Alle diese Bezeichnungen konnten selbst in ein- und demselben Dorf wechseln. Aus dieser Tatsache darf wohl der Schluß gezogen werden, daß sie nicht dem täglichen Sprachgebrauch entsprachen, sondern bei der Aufstellung von Gemeindereglementen und andern Urkunden willkürlich gewählt wurden.

³⁶ Gemeindeangehörige, die beim Gemeinwerk fehlten, hatten den Vierern

Zum Schutz der Gemeindewaldungen wurde bereits im 17. Jahrhundert neben den Vierern ein besonderer Beamter bestellt: der (Gemeinde-) Bannwart. In den meisten Fällen war er identisch mit dem Gemeindeweibel.³⁸ Der Weibel oder Bannwart (auch Forster oder Holzweibel genannt) hatte die Wälder zu visitieren. Er mußte ferner die Zelgen begehen und die Zäune kontrollieren.³⁹ Als eigentlicher Weibel bot er die Gemeindeangehörigen zur Versammlung und verkündete den Tag der Rechnungsablage.⁴⁰

Eine weitere Aufgabe der Vorgesetzten bestand in der Aufsicht über die Feuerstätten. Als „feuergschauer“ hatten sie zu bestimmten Zeiten die Öfen, Backöfen und Kamine zu kontrollieren und die Ausbesserung von Schäden zu veranlassen. Auch hier erfolgte mit der Zeit eine Differenzierung. 1734 wurde für Othmarsingen festgelegt, daß ein „geschwohrner, ein jweiligen feürhaubtmann und ein maurer“ zweimal im Jahre die „visitation der feürstätten“ durchführen solle.⁴¹

Dorfuntervogt, Vierer, Weibel, Bannwart und Feuerschauer waren in der Regel Gemeindebeamte, die von der Gemeindeversammlung gewählt und gesetzt, jedoch durch den Landvogt in Eid aufgenommen wurden.⁴²

eine Buße zu entrichten. Diese bestellten mit dem Geld einen „Söldner“, der die unterlassene Arbeit ausführte (Rq. I, S. 424 und 607).

³⁷ Die Aufgaben der Vierer wurden aus allen Dorfrechten zusammengestellt. Sie dürften in sämtlichen Gemeinden ähnlich gewesen sein, wurden aber nirgends in ihrer Gesamtheit angeführt (vgl. Rq. I—III). Über die Vierer als Leiter der obrigkeitlichen Frondienste und Führungen siehe Nachrichten, S. 138.

³⁸ Die Differenzierung in der Gemeindeverwaltung kam erst im 18. Jahrhundert zur Durchführung.

³⁹ In Veltheim wurde ihm vorgeschrieben, daß er im Tag zweimal „zu den Zelgen schauwen“ und einmal „zu den Höltzen, der Gemeind zugehörig, lugen“ müsse (Rq. III, S. 202).

⁴⁰ In Schafisheim wurde verlangt, daß der „weibell einem jeden ordentlich zum hüs anmelden soll“ (Rq. I, S. 646).

⁴¹ Rq. I, S. 577.

⁴² Die Eideablegung erfolgte an der Twingsbesatzung oder der Twingergänzung. Neben den genannten Gemeindebeamten führen die Twingrödel noch folgende Leute auf, die den Eid zu leisten hatten: Wirtz, Weinschätzer (für den Bezug des Ungelds), Feuerläufer (waren verpflichtet bei Brandausbruch in andere Gemeinden zu „laufen“), Feuermeister (die Chefs der Feuerwehr), Metzger, Zehntknechte (die Einzüger der obrigkeitlichen Zehnten), Trottmeister, Steuermeier (die Einzüger der obrigkeitlichen Steuern) u. a. Die Beamtungen waren von Landvogtei zu Landvogtei und von Twing zu Twing verschieden.

Das so entworfene Bild der Gemeindeorganisation muß freilich sogleich eine kräftige Korrektur erfahren. Höchst selten waren die Beamtungen derart sauber ausgeschieden. Eine unglaubliche Ümterkumulation war allgemein üblich. Der Dorfuntervogt, der Bannwart, der Weibel, der Feuermeister, sie waren alle zugleich auch Vierer.⁴³ Die ganze Verwaltung war eben nicht nach schematischen, sondern rein praktischen Gesichtspunkten aufgebaut. Die Wirklichkeit war aber die, daß für alle die verschiedenen Ämter nicht genügend fähige, verantwortungsfreudige Männer verhanden waren.⁴⁴

Neben den obrigkeitlich vereidigten gab es dann noch ganz wenige „gewöhnliche“ Gemeindebeamte. Da war in erster Linie der Dorfseidelmeister. Er wurde meistens durch die Gemeinde, hie und da auch durch die Vorgesetzten gewählt.⁴⁵ Seine einzige Aufgabe bestand in der Führung der Gemeinderechnung. Alle Einnahmen und Ausgaben hatte er zu buchen und nach bestimmter Frist — meistens nach einem Jahr — der Gemeinde Rechenschaft abzulegen. Kontrollorgan war der Landvogt.

Zuchttier- und Gemeindeeberhalter, Schweinehirt usw. waren weitere Gemeindebeamten, für deren Bekleidung es keines Eides bedurfte.

c) Neue Aufgaben der Gemeinde in der staatlichen Verwaltung. Im 18. Jahrhundert trat der Staat nun mit neuen Aufgaben an die Gemeinde heran, oder die bereits bestehenden wurden vereinheitlicht und reglementarisch verankert. Im Militärwesen wurde die Gemeinde stärker herangezogen.⁴⁶ Die Polizei wurde unter Mit-

⁴³ Die Twingrödel geben da klare Auskunft. Es sei aber noch die Klage eines Hofmeisters von Königsfelden erwähnt, der in jeder Gemeinde einen beeidigten Mann finden sollte, um der Bevölkerung Gesundheitsscheine auszustellen; dieser durfte jedoch mit dem Gesuchsteller in keiner verwandtschaftlichen Beziehung stehen. Der Hofmeister erklärte, die Ausführung dieses Befehls sei unmöglich. In den meisten Gemeinden gebe es nur einen Beeidigten, der Gerichtssäße, Chorrichter, Vorgesetzter und Viehinspektor in einer Person sei. Zugleich sei er aber auch mit dem größten Teil des Dorfes verwandt (Schreiben vom 4. Februar 1784, San., Akten 108).

⁴⁴ 1767 wünschte der Vorgesetzte von Moosleerau, daß dieser Gemeinde wieder ein Weibel gesetzt werde. Seine beiden Mit-Vorgesetzten seien weder des Lesens noch des Schreibens kundig (Bericht vom 14. Februar 1767, Lenzburger A.-B. G., S. 499).

⁴⁵ So z. B. in Brittnau (XIII. 128, Art. „Brittnau“).

⁴⁶ Die Gemeinde hatte folgendes Material anzuschaffen: „Grenadierer-Kappen,

wirkung der Gemeinden organisiert.⁴⁷ Beim Straßenbau hatte die Gemeinde als Ganzes mitzuwirken,⁴⁸ die Organisation des Feuerlöschwesens wurde ihr übertragen usf.⁴⁹

d) **Mizwirtschaft.** So stieg die Bedeutung der Gemeinde innerhalb der Verwaltungsorganisation. Es stieg aber auch die Verantwortung ihrer Beamten. Da zeigte es sich, daß diese in vielen Fällen den neuen Aufgaben nicht gewachsen waren. Immer wieder kam es zu Kompetenzüberschreitungen. Die Folge war eine erschreckende Mizwirtschaft innerhalb der Gemeindeverwaltungen. Die Vorgesetzten zechten und prahnten auf Kosten der Gemeinde. Langwierige Prozesse wurden aus dem Gemeindegut bestritten. Anstatt daß dieses geäufnet wurde, nahm es ab; die Gemeinden verschuldeten.⁵⁰ Es mußte energisch durchgegriffen werden, sollten nicht gefährliche Folgen entstehen. Die Sicherungen, die gegen eigenmächtige Handlungen von Gemeindebeamten bereits bestanden, waren bedeutend zu verstärken. Zwei Wege konn-

Taschen, Cartouschen und Beil, wie auch Dragoner-Sattel, Kleider und Zugehörd, den Proviant-Wagen, Decken, Hauen, Schaufel, Biket und anderen Zugehörd“ („Ausgedehnte Instruction für die Herren Land-Majoren“ vom 1. Februar 1770, Art. 126, Bib. M.B. V). Sie hatte die Trüllmeister zu besolden („Ausgedehnte Instruction usw.“ Art. 123). Bedürftige Gemeindeangehörige waren bei der Anschaffung der Armatur zu unterstützen (Mandat vom 2. April 1767, Bib. M.B. IV, S. 752 f.). Vor allem war die Ausrüstung der Dragoner Angelegenheit der Gemeinden (Mandat vom 8. Februar 1776, Bib. M.B. V, S. 443 ff.). Die Organisation des Schiezwesens schließlich wurde durch die Gemeinden mit Staatsunterstützung durchgeführt (Befehl des Kriegsrates vom 17. November 1710, Arburger Urbar und Rodel I, S. 3).

⁴⁷ Die Geschichte der „Dorfprovosen“ war eine wahre Leidensgeschichte. Die Gemeinden hatten seit der Jahrhundertwende solche Provosen zu unterhalten. Es scheint aber nie richtig geklappt zu haben. Noch 1792 mußte der Landvogt von Schenkenberg einen Befehl an die Vorgesetzten erlassen, es dürften nicht „blinde, Lahme und taube oder gehörlose oder sonst allzu schwache Männer“ mit diesem Amt betraut werden (Befehl vom 24. Mai 1792, Verbot- und Reglement-Buch III der Ämter Schenkenberg und Castelen, S. 14 ff.). Die Dorfbewachungen in gefährlichen Zeiten wurden durch die Gemeinden freiwillig organisiert (Mandat vom 31. Dezember 1742, Bib. M.B. IV, S. 364).

⁴⁸ Vgl. Straßenreglement vom 29. April 1744 (Arburger Instruktionenbuch, S. 52 ff.).

⁴⁹ Mit andern Worten, die bereits oben geschilderte Organisation wurde obrigkeitlich sanktioniert.

⁵⁰ Vgl. Gränichen (Rq. I, S. 423 ff.), Reitnau (Rq. I, S. 714 ff.) und die Gemeinden des Oberamtes Schenkenberg (Rq. III, S. 105 ff.). Ferner der Skandal bei den Vorgesetzten von Kulm (Lenzburger A.-B. £, S. 891 ff.).

ten zur Erreichung dieses Ziels beschritten werden: einerseits war das Kontrollrecht der Gemeindeversammlung auszubauen, anderseits mußte die obrigkeitliche Aufsicht intensiviert werden, also „Demokratisierung“ der Gemeinde und zugleich engere Bindung an den Staat.

e) Abhilfe.

1. Demokratisierung der Gemeinde. Als Grundlage für die Sicherung des Mitspracherechtes aller Gemeindeangehörigen wurden auf deren Wunsch die Gemeindereglemente neu gefaßt.⁵¹ Die Kompetenzen der Beamten wurden darin ganz genau umschrieben. Vor allem durften diese nicht mehr nach Belieben die Gemeinderechnung für persönliche Unkosten belasten. Für jede ihrer Verrichtungen wurde ein Tarif aufgestellt. Es war ihnen strengstens verboten, ohne Befragung der Gemeinde Gemeindegut zu veräußern oder gar Schulden zu machen. Das Prozessieren war ihnen nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Gemeindeversammlung gestattet. Über alle Einnahmen und Ausgaben hatte der Seckelmeister schriftlich der ganzen Gemeinde (nicht nur den Vorgesetzten, wie es teilweise üblich geworden war) jedes Jahr zu einem festgesetzten Termin Rechnung abzulegen. Durch solche Maßnahmen hoffte man, den Übelständen abhelfen zu können.

2. Staatliche Kontrolle. Freilich erwies sich auch die Gemeinde nicht immer als ausreichende Kontrollinstanz. In mehreren Fällen sah sich der Landvogt veranlaßt, die Gemeindeangehörigen durch Bußen zu zwingen, an den Gemeindeversammlungen teilzunehmen, „damit über das an der Gemeinde Vorkommende das Gemessene beschlossen werden könne“.⁵² Oder was ist von der Gemeinde als Aufsichtsorgan zu halten, wenn die Gontenschwiler den Landvogt ersuchen, ihnen einen anderen Weibel zu setzen; der gegenwärtige sei ihnen wegen seines Eifers und Fleißes, besonders was die Bußen anbelange, verhaftet?⁵³

⁵¹ Vgl. Rq. I—III.

Die Maßnahmen wurden jedoch nicht generell im ganzen Staatsgebiet, sondern nur von Fall zu Fall durchgeführt. Daraus ergaben sich starke örtliche Abweichungen. Ich versuche, lediglich die allgemeinen Linien aufzuzeigen, ohne auf Einzelheiten einzugehen.

⁵² „Oberamtlicher Befehl wegen fleißigerer Besuchung der Gemeinds-Versammlungen zu Rupersweil“ vom 8. Dezember 1785 (Befehle II, S. 4 f.).

⁵³ Rapport des Landvogts von Lenzburg vom 2. Februar 1643, Lenzburger A.-B. H., S. 51 ff.

Unter diesen Umständen war es besser, wenn der Staat selbst direkt in die Gemeindeverwaltungen eingriff.

Die Gemeindereglemente wurden durch den Landvogt gemeinsam mit den Vorgesetzten vorbesprochen. Der Erlass erfolgte nun durch den Kleinen Rat. In ganz krassen Fällen (Amt Schenkenberg) wurden die Reglemente sogar ohne Befragung der Gemeindeversammlung eingeführt.⁵⁴

Weiter waren nun die Rechnungen jährlich dem Landvogt vorzulegen. Erst nachdem er sie „passiert“ hatte, wurden sie der Gemeindeversammlung bekanntgegeben. In Gränichen mußten ihm die Vorgesetzten jährlich über die Durchführung des neuen Dorfreglements Bericht erstatten.⁵⁵ Verkauf von Gemeindegut, Schuldverschreibungen und ähnliche finanzielle Maßnahmen waren nur mit seiner Erlaubnis gestattet.

f) Zusammenfassung. Wir stellen abschließend fest: Dem Staat war es gelungen, sich in der Gemeinde eine unterste Verwaltungseinheit zu schaffen. Die Gemeinde hatte dadurch an Bedeutung und innerer Kraft gewonnen. Durch die Erweiterung der Kompetenzen der Gemeinde über den ursprünglich rein wirtschaftlichen Aufgabenkreis hinaus und durch die Steigerung der Rechte der Gemeindeversammlung war diese zu einem eigentlichen demokratischen Selbstverwaltungsförder geworden. Zugleich aber war sie in eine starke Abhängigkeit vom Staat geraten. Dieser mischte sich — freilich gezwungen — mehr und mehr auch in die internen Gemeindeangelegenheiten ein.⁵⁶

⁵⁴ „Reglement zu Hinterhaltung der liederlichen Verwaltung des gemeinen Guts der Gemeinden des Amts“ vom 2. und 30. Juni 1761 (Rq. III, S. 105 ff.).

⁵⁵ Rq. I, S. 425.

⁵⁶ Der Staat war freilich stets bemüht, die Gemeinderechte zu schonen. Die zwangsmäßige Durchführung der Sanierung der Schenkenberger Gemeindeverwaltungen blieb ein Ausnahmefall. Wenige Jahre später drohte ein Besluß des Landvogts von Schenkenberg über Aufhebung der Gemeindeweide im ganzen Oberamt am Widerspruch der Gemeinde Thalheim zu scheitern. Die Vennerkammer erklärte, „ohne den freywilligen Consensus sämtlicher Gemeinden“ könne er nicht Rechtsgültigkeit erlangen. Nach langen Verhandlungen stimmte schließlich auch Thalheim zu (Akten aus dem Jahr 1769, St.A.U. 1106, Nr. 16, S. 21 ff.).

6. Abschnitt:

Die obrigkeitlichen Beamten auf der Landschaft

Die Möglichkeit der Heranziehung der Gemeinden als Organisationsform der staatlichen Verwaltung wurde jedoch nicht mehr voll ausgenutzt. Die Verwendung ihrer Funktionäre für staatliche Maßnahmen blieb auf einige wenige Tätigkeitsgebiete beschränkt. Leicht wäre sie auf weitere Verwaltungszweige ausdehnbar gewesen, wenn sich die Gemeindeorganisation einmal eingelebt und gefestigt hätte. Eine gründliche politische und verwaltungstechnische Schulung der Untertanen ganz allgemein und ihrer Behördemitglieder im besondern wäre freilich die Voraussetzung gewesen.¹ Dass Bern selbst diesen Weg einschlagen wollte, zeigen seine Bemühungen um die Hebung des Ansehens der Gemeindeversammlung und der Gemeindebeamten. Doch die Tage des bernischen Regiments waren gezählt. Bereits in ihren Anfängen wurde diese Entwicklung jäh abgebrochen.

Bern hatte somit bis zum Ende des 18. Jahrhunderts keine allgemeine verwaltungstechnische Aufteilung der Landvogtei in niedere Einheiten durchgeführt. Gericht, Kirchspiel und Gemeinde waren wohl vielversprechende Ansätze; es kam jedoch nicht mehr zu einem endgültigen Ausbau dieser Möglichkeiten. Die Landvogtei blieb folglich die letzte Einheit der bernischen Verwaltungsorganisation. Alle obrigkeitlichen Beamten waren und blieben direkt dem Landvogt unterstellt,² ausgenommen eben jene wenigen Fälle, in denen bereits eine neue Zwischeninstanz in Form des Gerichts, des Kirchspiels oder der Gemeinde gefunden worden war. Diese obrigkeitlichen Funktionäre wählte der Landvogt nach freiem Ermessen aus der Masse seiner Amtsangehörigen, übertrug ihnen ihre Amtspflicht, nahm sie in Eid auf und überwachte ihre Tätigkeit. Alle waren sie reine Exekutiv-

¹ Wie bitter nötig eine solche Schulung selbst in der Regenerationszeit noch war, zeigt die Passivität des Berner Volkes bei und unmittelbar nach der Einführung der Verfassung von 1831. Nur ein geringer Teil der Bürgerschaft nahm am öffentlichen Leben teil, bis dann Stämpfli seine Landsleute aufrüttelte und zum politischen Denken erzog (vgl. Feller, Richard: Das Berner Volk in seiner geschichtlichen Entwicklung).

² Es waren die untersten Beamten aus sozusagen sämtlichen Verwaltungsgebieten: aus dem Polizei-, dem Sanitäts-, dem Straßenbau- und dem Schulwesen, aus der Zoll-, der Getreide-, der Forstverwaltung usw.

organe. Ihr Amt wurde stets durch ein obrigkeitliches Mandat geschaffen, in welchem ihre Kompetenzen ganz genau umschrieben waren. Diese ihre Amtsbefugnisse blieben auf einen ganz bestimmten Verwaltungszweig beschränkt. Mit dem Erlöschen der Wirkungskraft des betreffenden Mandates löste sich auch das Beamtenverhältnis.

Aus diesen Gründen geht es kaum an, solche Funktionäre in das feste Gefüge der bernischen Verwaltungsorganisation einzureihen, obwohl sie gerade den Hauptharft aller obrigkeitlichen Beamten bildeten. Ihr Verhältnis zum Staat blieb eben stets ein gelegentliches, auf ganz bestimmten Voraussetzungen beruhendes. Für unsere Untersuchung sind sie deshalb nur von sekundärem Interesse. Sie finden hier lediglich der Vollständigkeit halber Erwähnung. Von sekundärem Interesse sind sie für uns vor allem auch darum, weil sie nach der ganzen Form ihrer Wahl, ihrer Amtsverpflichtung und ihrer Amtsbeauftragung rein obrigkeitliche Beamte und bloße Exekutivorgane waren. Jede eigene Initiative, ja jede Selbstständigkeit des Handelns und des Urteils fehlte ihnen. Es wäre völlig irrig, in ihnen Vertreter von Untertaneninteressen suchen zu wollen. Damit scheiden sie aber für unsere besondere Fragestellung aus. Höchstens der Grad ihrer Zuverlässigkeit könnte uns interessieren. Diese hing aber nur von der mehr oder weniger straffen Aufsichtstätigkeit des Landvogts ab. Er blieb schließlich allein für das richtige Funktionieren des Verwaltungsapparates bis in seine äußersten Zweige verantwortlich.

7. Abschnitt:

Schlussbetrachtungen

Als allgemeines Ergebnis unserer Untersuchungen ist die Feststellung eines starken Ausbaus der zentralen Staatsgewalt auf Kosten der einzelnen Ortsrechte zu buchen. Wir haben die kluge und geschickte Politik Berns kennengelernt, welche die Eigenrechte der Untertanen theoretisch schonte, praktisch jedoch entweder absolut kontrollierte oder dann untergrub. Wir mußten auch bemerken, daß die Untertanen dieser Entwicklung nur selten Hindernisse in den Weg legten, daß sie sie sogar, was vor allem die Rechtsprechung anbelangt, selbst förderten.

Wir sahen schließlich, wie der Staat aus organisatorischen Gründen versuchte, neue Gemeinschaftsformen der Untertanen zu bilden, daß er diese aber in strengster Abhängigkeit von der Staatsverwaltung hielt — teils aus ständig wachem Misstrauen, teils durch die politische Unmündigkeit der Untertanen und ihrer Behörden gezwungen.

Die Passivität der Untertanen gegenüber den meisten obrigkeitlichen Eingriffen, dieses Versagen in Fragen der Selbstverwaltung rechtfertigte offenbar die Haltung der Obrigkeit gegenüber ihren Staatsangehörigen. Die Untertanen wollten und mußten tatsächlich „väterlich“ überwacht und geführt werden.¹

¹ Bern vertrat diese Anschauung immer und immer wieder. Interessant ist, wie die Formulierung mit dem fortwährenden Ausbau des Staatsrechtes änderte.

Als nochmaliges Beispiel der streng reformatorisch-absolutistischen Auffassung sei ein Kapitel aus dem Meyen-Mandat von 1716, das jährlich von der Kanzel verlesen werden mußte, angeführt. Gott hat — nach diesem Mandat — drei Stände, den Wehr-, den Lehr- und den Nährstand eingesetzt. Den „Fürgesetzten“ ist nach Gottes Willen „alle Ehr / gebührender Respect / Gehorsam und Dankbarkeit zu erweisen / unter der angehendten Verheißung langen Lebens / zeitlichen Segens und Glückseligkeit; Dahero wollen Wir alle und jede die Unseren zu Statt und Land alles Ernsts angemahnt haben / so lieb einem jeden ist / Gottes Segen zu erlangen / sich zu bekleiden / sowohl alles schuldigen Gehorsams / Treu und Ehrerbietung gegen ihrer von Gott vor- und eingesetzten Obrigkeit / die Tag und Nacht für die Wohfahrt und Erhaltung des Vaterlands wacht / und dasselbe beschützt / als gegen den Fürgesetzten im geistlichen Stand / die Uns den Weg zur Seligkeit weisen: Wie auch den Fürgesetzten im Haush-Stand wegen ihrer großen Sorg und tragenden Fleisches.“ (Mandat vom 4. Juni 1716, Gedr. M.B. 11 Nr. 15, S. 673 ff.).

1769 wird Freiburg von Bern „ganz fründ brüderlich und best mögend“ darauf aufmerksam gemacht, daß es besser sei, Klagen der Untertanen „vor den Richter“ zu weisen als sie direkt entgegenzunehmen (Schreiben vom 1. April 1769, Miss.B. 82, S. 471 f.).

Im Jahre 1790, als das Waadtland unruhig wurde, sollten die dortigen Landvögte dem Volk zusprechen und ihm die Vorteile und das Glück, die sie im bernischen Staat genossen, ausmalen. «Nulle part il est moins difficile de résister aux abus de l'autorité et le plus aisément d'obtenir la protection des loix . . . Le Gouvernement de la République est un Gouvernement paternel qui ne lève pas d'impôts . . . et qui s'occupe avec une tendre sollicitude de tout ce qui peut intéresser le bien général; lié au respect de la liberté personnelle, à la garantie de toutes les propriétés, à l'égalité de tous les hommes en présence de la Justice, et à l'uniformité de loix pour toutes les classes de citoyens . . . Le meilleur de tous les Gouvernements est sans doute celui qui contribue le plus à la félicité générale» (Mandat vom 3. September 1790, M.B. 30, S. 336 ff.).

Ein Jahr später schließlich wurde — wir staunen — an der offiziellen Jahrhundertfeier zur Gründung Berns im Festzug, der von den jungen Berner

Eine nachträgliche Rechtfertigung seiner Politik schien Bern auch im materiellen Wohlstand seiner Untertanenlande zu finden. „Bern ist eine der vollkommensten, vielleicht die vollkommenste Aristokratie, die sich je in der wirklichen Welt gefunden hat, bey allen seinen Mängeln, die ich nicht verkenne“, schrieb der deutsche Reiseschriftsteller Meiners im Jahre 1788.² Über die Lage im Untern Aargau erhalten wir folgendes Bild: Die Bauernschaft zerfiel — wirtschaftlich gesehen — in zwei Teile, in die Angehörigen der am linken Aareufer liegenden Landvogteien Biberstein, Schenkenberg und Castelen einerseits und die Angehörigen der am rechten Aareufer liegenden Ämter Aarburg, Zofingen, Lenzburg und Königsfelden anderseits. Während jene auf den kargen Äckern der Jurahänge trotz mühsamer Arbeit kaum den eigenen Bedarf an Feldfrüchten zu decken vermochten und deshalb den ausgiebigeren Weinbau vorzogen, zählten diese, vor allem die im Amt Lenzburg ansässigen, im 17. Jahrhundert zu den Hauptgetreideproduzenten des ganzen Staates. Bei der überstarken Bevölkerungsvermehrung genügte der aus dem Boden stammende Reichtum freilich bald nicht mehr; weitgehende Verarmung drohte.³ Durch das Aufblühen der Industrie (Leinenweberei, Baumwolltücherfabrikation) wurde diese besorgniserregende Entwicklung jedoch aufgehalten und die Grundlage zu neuer Wohlhabenheit geschaffen. Der wirtschaftliche Gegensatz zu den völlig industrielosen Gegenden am Nordufer der Aare wurde dadurch freilich noch größer.

Über die einzelnen Landvogteien weiß ein Zeitgenosse Meiners' folgendes zu berichten: Aarburg hat „blühenden Feldbau; auch sind die Dörfer mit Fabrikanten bevölkert.“⁴ Zofingen: „Große und schöne

Patriziern (dem sog. Äusseren Stand) organisiert wurde, eine weibliche Figur nach römischem Schnitt in weiße Seide gekleidet mitgeführt, „das Sinnbild der Freyheit“ (Programm des Umzugs, aufgestellt am 21. Mai 1790, Gedr. M.B. 10 a, Nr. 20, S. 25).

² Meiners, Briefe über die Schweiz, I, S. 162.

³ Dieser Zustand war in Bern bekannt; in verschiedenen Rapporten berichteten die Amtleute über die zunehmende Verarmung der Amtsangehörigen. Als Beispiel: 1702 erklärte der Landvogt von Lenzburg, es sei ihm „bei dem fläglichen Zustand“ der Amtsangehörigen unmöglich, die Bodenzinse gemäß Zinsrodel einzutreiben (S.Pr.K. S. 258 ff., Protokoll vom 20. März 1702). (Laut Beschluss der Zweihundert vom 9. Mai 1701 wurden schon im Frühjahr 1701 verschiedene Bodenzinse gestundet, da die Schuldner einfach nicht mehr zahlungsfähig waren. R.M. 18. März 1701, S. 47 f.).

⁴ Haller und Heinmann. II, S. 373.

Felder zeichnen diesen Landstrich aus. Vorzüglich ist das Müllithal berühmt wegen seiner Fruchtbarkeit und dem guten fleißigen Feldbau.⁵ „Die Landvogtey Lenzburg ist das weitläufigste Amt im deutschen Gebiet. Wiesen und Ackerfelder wechseln zum Vergnügen mit einander ab. Der Bauer in dieser Gegend liebt den Feldbau, daher er auch noch in andere Theile des Kantons sein Korn verkaufen kann, denn er arbeitet nicht bloß für seinen Hausgebrauch das Feld.“⁶ Das Hofmeisteramt Königsfelden gehörte bereits nicht mehr in die Reihe dieser reichen Landvogteien; von so drückender Armut, wie sie in den Juragegenden herrschte, war es aber dennoch weit entfernt: „Sehr fruchtbar ist der dasige Boden nicht, meist kiesigt und sandigt und schwer fruchtbar zu machen.“⁷ Und nun Biberstein und Schenkenberg: „Mittelmäßiger Wein ist der ganze Reichtum dieser Gegend.“ (Vom gleichen Wein berichtete der Commandant von Aarburg, zu dessen festem Amtseinkommen 12 Saum „Unterberger“ gehörten: „Zuweilen ist dieser Pensionwein noch trinkbar, zu Zeiten aber nicht“!)⁸ Heinzmann fährt weiter: „Kein Boden ist so rauh, so steinigt . . . wie dieser hier — Mangel ist überall; auch das Vieh ist dürr, hager und die Fütterung schlecht“.⁹ Gerade in diesen Gegenden hatte die Obrigkeit

⁵ Auf die Zuverlässigkeit der Angaben wirft es ein eigenümliches Licht, wenn einige Jahre früher der Landvogt von Aarburg (dem die Gemeinde politisch unterstellt war) melden mußte: Müllithal, „eine kleine blutarme und ganz abgesonderte Gemeind“, die aus 30 Haushaltungen besteht, „welches mehrentheils sehr arme Leute“ sind (Nachrichten, S. 99 f.). Soweit die Reiseschilderungen Einzelheiten geben, sind sie sehr vorsichtig zu gebrauchen. Den allgemeinen Eindruck — der übrigens mit den Akten völlig übereinstimmt — können sie gleichwohl den Tatsachen entsprechend wiedergeben.

⁶ Haller und Heinzmann, II, S. 375.

⁷ Auch obrigkeitliche Akten wiesen auf die Armut hin: So meldete ein Hofmeister an den Sanitätsrat, die Gemeinden könnten wegen „der Armut und dem Unvermögen“ nicht mehr als die bereits vorhandenen Hebammen unterstützen. Dies stimme wirklich, da die Gemeinden „überhaupt sehr arm und dürftig“ seien und „gar keine Hülfsquellen“ hätten. (Schreiben vom 1. August 1785, in den Akten des Sanitätsrates, Mappe 127, S. 176).

⁸ Nachrichten, S. 110 f.

⁹ In den Juragegenden scheint die Lage wirklich sehr schlimm gewesen zu sein: Über die Situation im Amt Schenkenberg, die auf jeden Fall im Amt Castelen genau gleich gewesen sein dürfte, stehen uns zwei amtliche Gutachten zur Verfügung; das eine, ausgestellt von der Vennerkammer, enthält Vorschläge zur grundsätzlichen Behebung der wirtschaftlichen Not; es stammt aus dem Ende des 17. Jahrhunderts und ist betitelt: „Gutachten, wie denen Amtssessen hinder Schenkenberg von dem

keit Gelegenheit, ihre „vätterlichen Gefühle“ gegenüber den Untertanen zum Ausdruck zu bringen. Sie tat es auch immer wieder, unterstützt von ihren bedeutendsten Köpfen, wie dem oben zitierten Landvogt von Tschärner auf Schenkenberg. Die gesamte Handelspolitik (Getreidehandel, Weinhandel, Viehhandel) wurde nach den Bedürfnissen dieser Bevölkerung ausgerichtet; mit Zustimmung der Gemeinden wurde das Allmendgut aufgeteilt; die Armen wurden tatkräftigst unterstützt; bei Epidemien wurden die Arzt- und Apotheker Kosten von der Obrigkeit übernommen. Freilich konnte die Armut mit all diesen Hilfsmaßnahmen nur gelindert, nicht aber getilgt werden. Sie war eben nicht auf eine fehlerhafte Verwaltung, sondern auf die Kargheit des Bodens zurückzuführen. Die Obrigkeit und vor allem initiative Landvögte unternahmen wiederholt Versuche, um diesem Grundübel zu steuern. Neue landwirtschaftliche Methoden wurden ausprobiert

Unergang auffzuhelffen.“ Einleitend wird die Landvogtei beschrieben als „ein durch allerley unfähl gekranktes, fast aufgesogenes und zur völliger Ruin verdirbendes Amt“. Und abschließend heißt es: So glauben wir, daß „demme gänzlichen Unergang zufinenden, armuthigen Amt Schenkenberg“ doch noch geholfen werden kann (S.Pr.I., S. 318 ff. Gutachten vom 27. Dezember 1698).

Die obrigkeitlichen Eingriffe scheinen aber keine Besserung hervorgebracht zu haben. Siebzig Jahre später finden wir wieder ein Gutachten mit neuen Vorschlägen zur Abhilfe. In diesem Zusammenhang interessiert uns ebenfalls nur die Einleitung: Schenkenberg ist „eines der ärmsten Theilen Dero Landen. Die Armut und das Elend ist darinn so groß, daß im Winter 1768 halbe Dorffschafften drey Monath lang kein Brodt gegessen, und albin mit rohen und oft gefrorenen Rüben und Erdapfeln sich ernährt; daß die Kinder der Armen die Schulen nicht besuchen, weil sie nicht gekleidet sind und daß in der herbsten Witterung ganze Familie und Kindbetterinnen in fast offenen Ställen sich aufhalten müssen.... Der Arme findet um so da weniger Hilf und Darreichung, da selbst der gröbere Theil der Bauern wegen der Beschaffenheit ihrer Güter, die ungeheure Arbeit erforderen, mit unendlichen Beschwerden beladen und dennoch größten Theils von geringem Abtrag sind, in den allerengsten Umständen leben“ (S.Pr., KK, S. 179 ff., Gutachten vom 1. November 1770). Dieses Gutachten stützt sich auf einen Bericht des Landvogts Niklaus Emanuel von Tschärner, der sich als Präsident der Ökonomischen Gesellschaft um die Hebung der Landwirtschaft, aber auch um die Förderung des Schulwesens große Verdienste erwarb und dem Pestalozzi in „Lienhard und Gertrud“ als „Arner“ ein bleibendes Andenken schuf. In einem Bericht vom 16. März 1770 meldete er: Die Reben werden von den Bauern mit Recht als ihr kostbarstes Land angesehen; es ist das einzige, das ihnen etwas Geld einbringt. Der Kornbau ist kaum für die Bewohner zureichend; der Anbau ist teuer und mühsam (Schenkenberger Dok.-B. E, S. 49).

und propagiert. Die Landwirtschaft wurde derart mit allen Mitteln gefördert, daß Meiners feststellte, daß in den Munizipalstädten das Vorurteil herrsche, „daß die Regierung sie demüthigen, oder wenigstens den Landmann auf ihre Kosten emporbringen wolle“.¹⁰ Ein anderer Europareisender, der Engländer William Coxe, machte ebenfalls seine Beobachtungen über “the comfortable state, and even wealth, which so peculiarly distinguishes the peasantry in the whole canton of Berne“.¹¹ Er kam zur Überzeugung, daß der Grund für diesen Wohlstand vor allem in der Unbefangenheit zu suchen sei, mit der die Berner Patrizier an alle Wirtschaftsfragen herantraten, indem es in ihren Reihen verpönt sei, sich irgendwie mit Handel oder Gewerbe zu befassen.¹²

Bereits Meiners hat in der zitierten Stelle auf die unterschiedliche Einstellung von Stadt und Land gegenüber der Berner Regierungspolitik hingewiesen. Die Angehörigen der bernischen Landstädte fühlten sich gegenüber den Bauern zurückgesetzt. Sie waren wirtschaftlich eingeengt und in ihrem Unternehmungsdrang gehemmt. Die verschiedene Reaktion von Stadtbürger und Landmann auf die bernischen Verwaltungsmethoden beruhte jedoch nicht nur auf dem Unterschied der wirtschaftlichen Interessen. Die Kluft war tiefer. Es ging letzten Endes um die geistige Einstellung. Wohl suchte Bern die wirtschaftlichen Interessen seiner Untertanen zu wahren. Wohl hatte sich der bernische Staat nach und nach auf dem Gebiete der Rechtsprechung und der Verwaltung zum Rechtsstaat hin entwickelt. In einer Beziehung kannten die Gnädigen Herren aber kein Entgegenkommen, auf dem Gebiete der gedanklichen Freiheit. Auch hier spielten sie die Rolle des verantwortlichen Vaters gegenüber den unmündigen Kindern. Strenge Zensurvorschriften unterbanden jede freie Meinungsäußerung durch das gedruckte Wort.¹³ Die Schriften der neuen Prophe-

¹⁰ Meiners, Briefe über die Schweiz, I, S. 279.

¹¹ Coxe, William: Travels in Switzerland, II, S. 305.

¹² Coxe nannte diese Haltung der Berner Patrizier den «anti-commercial spirit». Ein sarkastischer Anonymus sah gerade in dieser Einstellung eine der folgenschwersten Schattenseiten des Patrizierregiments: „Hier schämt man sich des Handels. Alles jagt nach Ämtern und Würden. Und wer hier kein Amt hat, der gehört unter die niedrigste Volksklasse, und kommt schlechterdings in keine Betrachtung“ (Über die Schweiz und die Schweizer, S. 179 ff.).

¹³ Vgl. das „Reglement über den Buchhandel“ vom 10. Januar 1767 (M.B. 21, S. 128 ff.).

ten jenseits der Grenze wurden verboten.¹⁴ Selbst die Sitzungen der (wenigstens äußerlich) harmlosen ökonomischen Gesellschaften, die sich auf dem Lande nach dem Vorbild der Hauptstadt gebildet hatten, wurden genau überwacht.¹⁵ Begreiflich, daß in erster Linie die Städter, allem Neuen viel aufgeschlossener als die Landbevölkerung, sich gegen diesen geistigen Druck innerlich auflehnten. Die städtische Bürgerschaft, besonders in den zahlreichen kleinen Landstädtchen, war es, die aus wirtschaftlichen und ideellen Gründen den Umsturz begrüßte, ja sogar herbeiwünschte.

Ganz anders die Bauern der Landschaft. Sie waren konservativ. Ihrem Empfinden entsprach der patriarchalische Ton der Obrigkeit viel eher als demjenigen der Städter. Ihre ideellen Bedürfnisse waren nicht derart entwickelt, daß sie die geistige Aufsicht als unhaltbaren Druck empfunden hätten. Wirtschaftlich ging es ihnen gut, vor allem wenn sie ihre eigene Lage mit derjenigen in anderen eidgenössischen Untertanengebieten verglichen. So hatte wohl Meiners gar nicht so Unrecht, wenn er schrieb: „Alle oder der größte Teil von Unterthanen sind so glücklich und zufrieden, daß sie die gegenwärtige Verfassung mit Gut und Blut gegen einen Angriff vertheidigen würden“.¹⁶ Die Ereignisse, wie sie sich um die Jahreswende 1797/98 im Unteren Aargau abspielten, sollten nachträglich dieser Behauptung recht geben.

Den eigentlichen Prüffstein für die Bewährung der bernischen Regierungspolitik und zugleich des Beamteniums bildete selbstverständlich der Zeitpunkt, als das Staatsgefüge zu wanken begann und sich die überkommenen Bindungen lösten. Gerade in diesem Hinblick ist die Entwicklung im Unteren Aargau äußerst interessant. Sie gibt uns den Beweis, daß die Vorzüge der bernischen Verwaltung, wie wir sie bei unsrern Untersuchungen kennen gelernt haben, nicht nur theoretisch bestanden, sondern daß sie auch vom Volk klar erkannt wurden. Die Unruhen begannen um Weihnachten 1797. Zentrum der neuen Bewegung waren die Städte, allen voran Aarau und Zofingen.¹⁷ Im Dezember und Januar tagte die letzte eidgenössische Tag-

¹⁴ Sowohl Voltaire wie Rousseau standen auf der Zensurliste.

¹⁵ Mandat vom 20. September 1766 (M.B. 21, S. 35).

¹⁶ Meiners, Briefe über die Schweiz, I, S. 162.

Auch Coxe spricht von einem «attachment to government particularly observable in the German district», II, S. 305).

¹⁷ Am 20. Dezember 1797 sollen Bürger von Aarau, in erster Linie der Metz-

satzung in den Mauern Aarau. Noch während die Gesandten ihre Koffern packten, brach bereits der offene Aufmarsch los. In den Städten wurden neue Räte gewählt, Freiheitsbäume wurden errichtet, der goldene Morgen der Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit schien aufzugehen. Die Verbindungen zwischen Bern und seinen Landvögten im Unteren Aargau waren zeitweilig unterbrochen. Die unglaublichesten Gerüchte zirkulierten. Der Landvogt von Castelen berichtete nach Bern, es sei ihm rapportiert worden, in Aarau seien bereits französische und baslerische Revolutionstruppen einmarschiert. Es sei freilich möglich, daß es sich nur um die Eskorte des französischen Geschäftsträgers handle. Ganz schlimm stehe es in Aarburg. Dort sei der Commandant von Aufständischen verjagt worden.¹⁸

Und nun die Bauern? Im gleichen Schreiben, in welchem der Landvogt von Castelen das Drunter und Drüber in den Munizipalstädten schilderte, konnte er nach Bern melden, daß das „dieseitige Volk“ treu und zum Dienst für die Obrigkeit bereit sei. Die nach Zofingen einberufenen Truppen waren befehlsgemäß eingerückt. Es fehlten jedoch die Offiziere, die alle aus den Munizipalstädten stammten (!). So ließen die Soldaten wieder auseinander „als Heerde ohne Hirt“. Der Amtsuntervogt von Castelen erklärte, es brauche nur ein Wort und seine Amtangehörigen würden Aarau stürmen. Das war die Stimmung auf dem Lande! Landvogt Fischer von Castelen, der seine Untertanen kannte, bat dringend um die „G'walt“ und vier bis sechs Kanonen. Er wolle sich an die Spitze der Bauern stellen, „denn sie fordern Rache.“ In einem Nachsatz schrieb er: „Es ist höchst wichtig, daß in hiesigen Dörfferen, die Sich durch Ihre Treü auszeichnen, Pulver und Bley ausgetheilt werde oder an mich gelange, da 24 scharfe Patronen und vielleicht bei den meisten gar keine ein Nichts ist, da gewiß die beste und wackerste Mannschaft noch zu Haus ist.“ Bern zog aber vor, anstatt die Unteraargauer zu mobilisieren, oberaargauische Dragoner einzusetzen. Bereits am 3. Februar war Zofingen „wieder zur gesetzlichen Ordnung zurückgekehrt“.¹⁹ Am Abend des 4. Fe-

ger Hasler, im Amt Biberstein „aufrührerische Discursen zur Verweigerung der Zehnten und Bodenzinsen“ gehalten haben (Meldung vom 28. Dezember 1797, Akten des Geheimen Rathes, Mappe 18, Nr. 75).

¹⁸ Vgl. Situationsbericht des Landvogts von Castelen vom 1. Februar 1798, Akten des Geheimen Rathes, Mappe 39, Nr. 80).

¹⁹ Aus einem Befehl des Geheimen Rates an den Stiftsschaffner von Zofingen vom 3. Februar 1798 (Akten des Geheimen Rathes, Mappe 39, Nr. 93).

bruar rückten Dragoner aus Bipp in Aarau ein.²⁰ Ihnen folgten auf dem Fuß wütende Bauernscharen aus der näheren und weiteren Umgebung. Diese sollen dem Ratsherrn Joh. Beat Siebenmann, einem Führer der Aarauer, die Fenster eingeschlagen haben. Er selbst sei „gröblich mißhandlet worden, so daß er verschiedene Löcher im Kopf davon getragen.“ Herr Rothpletz sei „von eben diesen rasenden Bauern von Pferdt gerissen, mit Füßen getreten und braun und blau geschlagen worden“, bis ihn anrückende Dragoner befreiten. „Eben diese wütenden Bauren,“ — fährt der Bericht des Aarauer Magistrates fort — „die den Truppen in ungeheurer Menge in die Stadt nachgefolget, haben gleichen Abend noch den vor dem Rath-Hause gestandenen, am Donstag den 1. ten ditz daselbst aufgerichteten Freyheits-Baum niedergehauen und in tausend Stüke zerschlagen.“ — Das war die Antwort der Unteraargauer Bauern auf die Lockungen und Versprechungen der französischen Agenten. Die bernische Verwaltungspolitik hatte sich bewährt. Auch in den Stunden der äußersten Bedrohung hielten die Untertanen zu ihrer Obrigkeit. Erst als diese durch ihre Zauderpolitik das Zutrauen und den Glauben ihrer Staatsangehörigen selbst untergraben hatte, war die innere Voraussetzung für den Abfall geschaffen.

²⁰ Bericht des Magistrats von Aarau über den Einmarsch der bernischen Truppen am Abend des 4. Februar, angefordert durch den deutschen Ober-Commissar (datiert vom 17. Februar 1798, Akten des Geheimen Rathes, Mappe 39, Nr. 252).